



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für

**den Ausbau der B 33
zwischen
Allensbach-West
und
Konstanz (Landeplatz)**

Bauabschnitt C u. D

5. Planänderung

*Internet-Fassung
(ohne Namen und personenbezogene
bzw. zu schützende Daten)*

Freiburg im Breisgau, den 24.06.2021

Inhalt

I.	Tenor und Planunterlagen	1
II.	Befreiungen	8
III.	Nebenbestimmungen und Zusagen.....	8
IV.	Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht	15
V.	Entscheidung über Einwendungen.....	15
VI.	Kosten	15
VII.	Widmung, Umstufung oder Einziehung	15
VIII.	Hinweise.....	16
	Begründung	17
1.	<i>Vorgeschichte und Verfahren</i>	<i>17</i>
1.1	<i>Vorgeschichte</i>	<i>17</i>
1.2	<i>Verfahren</i>	<i>17</i>
2.	<i>Beschreibung des Vorhabens.....</i>	<i>18</i>
2.1	<i>Allgemeines</i>	<i>18</i>
2.2	<i>Änderungen von Station 18+400 bis 22+660</i>	<i>19</i>
2.3	<i>Änderungen im Bereich Bauabschnitt C u. D (Station 18+700 bis 22+400)</i>	<i>19</i>
2.4	<i>Ingenieurbauwerke</i>	<i>22</i>
2.5	<i>Öffentliche Verkehrsanlagen</i>	<i>24</i>
2.6	<i>Ver- und Entsorgung.....</i>	<i>24</i>
3.	<i>Erforderlichkeit der Planänderungen.....</i>	<i>25</i>
4.	<i>Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht</i>	<i>26</i>
5.	<i>Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Natura 2000-Gebietsnetz</i>	<i>27</i>
5.1	<i>Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten</i>	<i>27</i>
5.2	<i>Natura 2000-Vorprüfung</i>	<i>28</i>
6.	<i>Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....</i>	<i>31</i>
6.1	<i>Kommunale Belange</i>	<i>31</i>
6.2	<i>Verkehrliche Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit</i>	<i>33</i>
6.3	<i>Schutz vor Immissionen von Kraftfahrzeugen</i>	<i>34</i>
6.4	<i>Schutz vor Immissionen während der Bauphase</i>	<i>47</i>
6.5	<i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i>	<i>48</i>
6.6	<i>Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten</i>	<i>78</i>
6.7	<i>Landwirtschaft und Flurbereinigung</i>	<i>82</i>
6.8	<i>Straßenplanung</i>	<i>84</i>
6.9	<i>Denkmalschutz</i>	<i>85</i>
6.10	<i>Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	<i>89</i>
6.11	<i>Brand- und Katastrophenschutz.....</i>	<i>91</i>
6.12	<i>Öffentlicher Verkehr und Fahrradverkehr</i>	<i>91</i>
6.13	<i>Strom-, Gas- u. Wasserversorgung sowie Abwasserreinigung u. Telekommunikation ..</i>	<i>97</i>
6.14	<i>Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme oder Bedenken</i>	<i>98</i>
7.	<i>Berücksichtigung und Abwägung privater Belange</i>	<i>100</i>
8.	<i>Gesamtabwägung und Zusammenfassung</i>	<i>105</i>
	Rechtsbehelfsbelehrung	106

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DB	Deutsche Bahn
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
K	Kreisstraße
km	Kilometer
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung
RAS-K	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
ü.NN	über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 24.06.2021

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 24-0513.2-3

(Bitte bei Antwort angeben)



Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 33 zwischen Allensbach-West und Konstanz (Landeplatz), Bauabschnitte C u. D auf dem Gebiet der Gemeinden Allensbach und Reichenau, 5. Planänderung, Landkreis Konstanz

Auf den Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg, vom 17.12.2019 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Tenor

Der Plan für die 5. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007 (Az. 15-0513.2/1.394) für den Ausbau der B 33 zwischen Allensbach-West und Konstanz (Landeplatz), Bauabschnitte C und D von km 18+300 (Übergang Abschnitte B/C) bis km 23+200 (Ende Tunnel Waldsiedlung) auf den Gemarkungen Allensbach und Reichenau (Landkreis Konstanz) wird gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1

Unterlage	Plan/Nr.	Berichte, Verzeichnisse	Datum (genehmigt)	Maßstab
1.1a		Ergänzender Erläuterungsbericht	07.05.2021	
2	1.1	Übersichtshöhenplan	19.09.2019	1:5000/500
3	2b	Übersichtslageplan	19.09.2019	1:2500
3	3b	Übersichtslageplan	19.09.2019	1:2500
<i>Unterlagen nur zur Orientierung (Kursivschrift)</i>				
3	6	<i>Umleitungsstrukturplan Allensbach Mitte bis Allensbach Ost</i>	<i>19.09.2019</i>	<i>1:2500</i>
3	7	<i>Umleitungsstrukturplan Allensbach Ost bis Hegne</i>	<i>19.09.2019</i>	<i>1:2500</i>
3	8	<i>Übersichtslageplan Entwässerung</i>	<i>19.09.2019</i>	<i>1:5000</i>
6	1	Straßenquerschnitt Achse 10 (B 33) Bereich ca. 18+350	19.09.2019	1:50
6	2	Straßenquerschnitt Achse 10 (B 33) Bereich ca. 18+550	19.09.2019	1:50
6	3	Straßenquerschnitt Achse 10 (B 33) Bereich ca. 18+765	19.09.2019	1:50
6	4	Straßenquerschnitt Achse 10 (B 33) Bereich ca. 18+875	19.09.2019	1:50
6	5	Straßenquerschnitt Achse 10 (B 33) LS-Wall + Grundwasserüberlgtg	19.09.2019	1:50
6	6	Straßenquerschnitt Achse 10 (B 33): Böschungs- und Planumssickerschicht	19.09.2019	1:50
6	11	Straßenquerschnitt Rampen BW 20 AS Allensbach Mitte	19.09.2019	1:50
6	12	Straßenquerschnitt Rampen BW 92 AS Allensbach Ost	19.09.2019	1:50
6	13	Straßenquerschnitt Kaltbrunner Str./ GV Allensbach Ost - Hegne	19.09.2019	1:50
6	14	Straßenquerschnitt AS an GV-Straße: Im Tal/Hegne/Tafelholz/Eichelrain	19.09.2019	1:50

6	15	Straßenquerschnitt Radwege und Wirtschaftswege	19.09.2019	1:50
6	16	Straßenquerschnitt Rampen zu Fußgängerunterführungen	19.09.2019	1:50
6	U1	Straßenquerschnitt Umleitungsstrecken bei den Tunneln und bei BW 20	19.09.2019	1:50
6	U2	Straßenquerschnitt Umleitungsstrecke und GV-Straße Röhrenberg	19.09.2019	1:50
6	U3	Straßenquerschnitt Provisorium Zufahrt Kliniken Schmieder / Hegne Ost	19.09.2019	1:50
6	U4	Straßenquerschnitt Umleitungsstrecken bei Tunnel Hegne (U_H9)	19.09.2019	1:50

Ordner 2

Unterlage	Plan/Nr.	Berichte, Verzeichnisse	Datum	Maßstab
7	4b	Lageplan Station 17+750 bis 18+500	19.09.2019	1:1000
7	5b	Lageplan Station 18+500 bis 19+400	19.09.2019	1:1000
7	6b	Lageplan Station 19+400 bis 20+400	19.09.2019	1:1000
7	7b	Lageplan Station 20+400 bis 21+100	19.09.2019	1:1000
7	8b	Lageplan Station 21+100 bis 22+200	19.09.2019	1:1000
7	9b	Lageplan Station 22+200 bis 23+100	19.09.2019	1:1000
7	U4	Lageplan Umleitungen Station 17+750 bis 18+500	19.09.2019	1:1000
7	U5	Lageplan Umleitungen Station 18+500 bis 19+400	19.09.2019	1:1000
7	U6	Lageplan Umleitungen Station 19+400 bis 20+400	19.09.2019	1:1000
7	U7	Lageplan Umleitungen Station 20+400 bis 21+100	19.09.2019	1:1000
7	U8	Lageplan Umleitungen Station 21+100 bis 22+200	19.09.2019	1:1000
7	U9	Lageplan Umleitungen Station 22+200 bis 23+100	19.09.2019	1:1000
<i>Nachrichtlich: Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses v. 13.03.2007 (Kursivschrift)</i>				
7	4	Lageplan	04.10.2004	1:1000

7	5a	Lageplan	28.06.2006	1:1000
7	6a	Lageplan	28.06.2006	1:1000
7	7a	Lageplan	28.06.2006	1:1000
7	8a	Lageplan	28.06.2006	1:1000
7	9b	Lageplan	28.06.2006	1:1000

Ordner 3

Unterlage	Plan/Nr.	Berichte, Verzeichnisse	Datum	Maßstab
8	10-1	Höhenplan Achse 10 B 33 neu 18+300 bis 19+150	19.09.2019	1:1000/100
8	10-2	Höhenplan Achse 10 B 33 neu 19+150 bis 20+050	19.09.2019	1:1000/100
8	10-3	Höhenplan Achse 10 B 33 neu 20+050 bis 20+950	19.09.2019	1:1000/100
8	10-4	Höhenplan Achse 10 B 33 neu 20+950 bis 21+850	19.09.2019	1:1000/100
8	10-5	Höhenplan Achse 10 B 33 neu 21+850 bis 22+700	19.09.2019	1:1000/100
8	605B	Höhenplan Achse 605B Allensbach „Kaltbrunner Straße“	19.09.2019	1:500/50
8	6500	Höhenplan Achse 6500 am Röhrenberg	19.09.2019	1:1000/100
8	6600-1	Höhenplan Achse 6600 Allensb. Mitte - Waldsiedlung	19.09.2019	1:1000/100
8	6600-2	Höhenplan Achse 6600 Allensb. Mitte - Waldsiedlung	19.09.2019	1:1000/100
8	6600-3	Höhenplan Achse 6600 Allensb. Mitte - Waldsiedlung	19.09.2019	1:1000/100
10 b		Verzeichnis der Brücken und der anderen Ingenieurbauwerke	19.09.2019	
11.2a		Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	25.05.2020	
11.2a		Karte 0 Variante 0	erstellt 11.02.2020	1:2500
11.2a		Karte 1 Variante 1	erstellt 29.05.2018	1:2500

11.2a		Karte 2 Variante 2	erstellt 19.02.2020	1:2500
11.2a		Karte 3 Variante 3	erstellt 20.02.2020	1:2500
11.2a		Karte 4 Variante 4	erstellt 27.02.2020	1:2500
11.2a		Karte 5 Variante 5	erstellt 12.03.2020	1:2500
11.2a		Karte 6 Variante 6	erstellt 27.04.2020	1:2500
12.1b		Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht)	07.05.2021	
12.3	1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Konfliktplan	22.10.2019	1:2500
12.3	2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan Konfliktplan	22.10.2019	1:2500
12.5	5b	Maßnahmenplan Station 18+500 bis 19+400	22.10.2019	1:1000
12.5	6b	Maßnahmenplan Station 19+400 bis 20+400	22.10.2019	1:1000
12.5	7b	Maßnahmenplan Station 20+400 bis 21+100	22.10.2019	1:1000
12.5	8b	Maßnahmenplan Station 21+100 bis 22+200	22.10.2019	1:1000
12.5		FFH-Vorprüfung bauzeitliche Anlage und temporärer Betrieb einer Umleitungsstrecke - Vogelschutzgebiet "Bodanrück" FFH-Vorprüfung bauzeitliche Anlage und temporärer Betrieb einer Umleitungsstrecke - FFH-Gebiet "Bodanrück und westl. Bodensee" FFH-Vorprüfung Höherlegung der Gradienten des Wirtschaftsweges "Zum Eichelrain" - FFH-Gebiet "Bodanrück und westl. Bodensee"	erstellt 24.10.2019 erstellt 24.10.2019 erstellt Januar 2019	
<i>Nachrichtlich: Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.03.2007</i>				
12.5	0a	Maßnahmenlegende	28.06.2006	

12.5	5b	Maßnahmenplan	Mai 2010	1:1000
12.5	6a	Maßnahmenplan	28.06.2006	1:1000
12.5	7a	Maßnahmenplan	28.06.2006	1:1000
12.5	8a	Maßnahmenplan	28.06.2006	1:1000

Ordner 4

Unterlage	Plan/ Nr.	Berichte, Verzeichnisse	Datum	Maßstab
13	2.4b	Lageplan Entwässerung Station 17+750 bis 18+500	19.09.2019	1:1000
13	2.5b	Lageplan Entwässerung Station 18+500 bis 19+400	19.09.2019	1:1000
13	2.6b	Lageplan Entwässerung Station 19+400 bis 20+400	19.09.2019	1:1000
13	2.7b	Lageplan Entwässerung Station 20+400 bis 21+100	19.09.2019	1:1000
13	2.8b	Lageplan Entwässerung Station 21+100 bis 22+200	19.09.2019	1:1000
13	2.9b	Lageplan Entwässerung Station 22+200 bis 23+100	19.09.2019	1:1000
13	2.14	Einzugsgebietsplan Entwässerung Station 18+050 bis 20+900	19.09.2019	1:2500
13	2.15	Einzugsgebietsplan Entwässerung Station 20+600 bis 23+000	19.09.2019	1:2500
13	U2.4	LP Entwässerung Umleitung 17+750 bis 18+500	19.09.2019	1:1000
13	U2.5	LP Entwässerung Umleitung 18+500 bis 19+400	19.09.2019	1:1000
13	U2.6	LP Entwässerung Umleitung 19+400 bis 20+400	19.09.2019	1:1000
13	U2.7	LP Entwässerung Umleitung 20+400 bis 21+100	19.09.2019	1:1000
13	U2.8	LP Entwässerung Umleitung 21+100 bis 22+200	19.09.2019	1:1000
13	U2.9	LP Entwässerung Umleitung 22+200 bis 23+100	19.09.2019	1:1000
13	3.1	Kanallängsschnitt Station: 19+275-19+350	19.09.2019	1:500/100
13	3.2	Kanallängsschnitt Station: 19+330-19+530	19.09.2019	1:500/100
13	3.3	Kanallängsschnitt Station: 19+330-19+530	19.09.2019	1:500/100
13	3.4	Kanallängsschnitt Station: 19+680-19+980	19.09.2019	1:500/100
13	3.5	Kanallängsschnitt Station: 19+980-20+350	19.09.2019	1:500/100

13	3.6	Kanallängsschnitt Station: 19+760-19+770	19.09.2019	1:500/100
13	3.7	Kanallängsschnitt Station: 19+880-19+930	19.09.2019	1:500/100
13	3.8b	Kanallängsschnitt Station: 21+910 - 22+260	19.09.2019	1:500/100
13	3.9.1a	Kanallängsschnitt Station: 21+570-21+910	19.09.2019	1:500/100
13	3.9.2a	Kanallängsschnitt Station: 21+910-22+260	19.09.2019	1:500/100
13	3.10	Kanallängsschnitt Station: 20+540-20+900	19.09.2019	1:500/100
13	3.11	Kanallängsschnitt Station: 20+900-21+450	19.09.2019	1:500/100
13	3.12	Kanallängsschnitt Station: 20+300-20+360	19.09.2019	1:500/100
13	3.13	Kanallängsschnitt Station: 21+780-21+840	19.09.2019	1:500/100
13	3.14	Kanallängsschnitt Station: 21+950-22+360	19.09.2019	1:500/100
13	4.4	Regelquerschnitte Mulden Aufbau + Einlaufschächte	19.09.2019	1:25; 1:10
13	5.5	Bauwerksplan Havarieschacht BR0540HAV	19.09.2019	1:25
13	5.6	Bauwerksplan Havarieschacht 98887470N	19.09.2019	1:25
13	6	Erläuterungsbericht und hydraulische Berechnung	Stand 17.09.2019	

Ordner 5

Unterlage	Plan/ Nr.	Berichte, Verzeichnisse	Datum	Maßstab
14.1	4b	Grunderwerbsplan	19.09.2019	1:1000
14.1	5b	Grunderwerbsplan	19.09.2019	1:1000
14.1	6b	Grunderwerbsplan	19.09.2019	1:1000
14.1	7b	Grunderwerbsplan	19.09.2019	1:1000
14.1	8b	Grunderwerbsplan	19.09.2019	1:1000
14.1	9b	Grunderwerbsplan	19.09.2019	1:1000
14.1	9.1b	Grunderwerbsplan	19.09.2019	1:1000
14.1	10	Grunderwerbsplan	19.09.2019	1:1000
14.2b		Grunderwerbsverzeichnis	erstellt 15.07.2020	

<i>Nachrichtlich: Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.03.2007</i>				
14.1	4a-9a	Grunderwerbspläne	aufgestellt 28.06.2006	1:1000
14.2a		Grunderwerbsverzeichnis	aufgestellt 28.06.2006	

Ordner 6

Unterlage	Plan/Nr.	Berichte, Verzeichnisse	Datum	Maßstab
15.2b		Bauwerksverzeichnis	19.09.2019	
16		Verkehrsuntersuchung	19.09.2019	
17		Lufthygienische Untersuchung Tunnel Röhrenberg	erstellt 31.08.2018	

II. Befreiungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet insbesondere die Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten

- der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebiets „Hagstaffelweiher“ (§ 6 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 54 NatSchG)
- der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Bodanrück“ für die Bauphase des geplanten Vorhabens.

III. Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)

- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (A)

Kommunale Belange

- (6) Hinsichtlich der konkreten Lage von Wasserleitungen, der Kanalisation und der übrigen gemeindlichen Leitungen wird sich der Vorhabenträger mit der Gemeinde Allensbach eng austauschen und abstimmen. (Z)
- (7) Für den Fall, dass ausnahmsweise Umleitungen durch den Kernort Allensbach oder die Ortsteile erforderlich sein sollten, werden diese so früh wie möglich mit der Gemeinde abgestimmt werden. (Z)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (8) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden. (A)
- (9) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung. (A)
- (10) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. (AV)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (11) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

- (12) Die temporär in Anspruch genommenen Flächen des Landschaftsschutzgebiets „Bodanrück“ im Umfang von 3,45 ha werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. (Z)
- (13) Für die Durchführung der Sanierungs-Maßnahme am Hagstaffelweiher wird eine fachgutachterliche ökologische Baubegleitung beauftragt. Zudem wird die Maßnahme mit der höheren Naturschutzbehörde und den anderen fachlich relevanten Behörden und Verbänden abgestimmt und ein Einvernehmen angestrebt. (Z)
- (14) Die Ausführungsplanung zur Maßnahme Nr. 57 („Naturnahe Entwicklung Dreifußwiesenbach“) wird der höheren Naturschutzbehörde vorgelegt. (Z)
- (15) Bei der Maßnahme Nr. 59 („Nachmeldung einer FFH-Mähwiese im Gewann Hungerberg östl. Kaltbrunn“) werden die neuen Daten in die Mähwiesenkulisse der LUBW eingepflegt und die Mähwiesenverluste durch die vorgegebenen Verlustdatenbögen dokumentiert. (Z)
- (16) Bei der Maßnahmen Nr. 56 (Entwicklung einer Mähwiese als Salbei-Glatthaferwiese) erfolgt die Ansaat über Heudrusch von geeigneten Spenderflächen in der Umgebung. Die konkrete Durchführung wird fachgutachterlich begleitet und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das beauftragte Fachbüro wird auch die geforderten Arbeiten im System der LUBW durchführen. (Z)
- (17) Im von dem Vorhaben betroffenen Mühlbachabschnitt wird der Bestand an Bachmuscheln, Steinkrebsen und Fischen vor Umlegung und Trockenlegung von Fachleuten geborgen und oberstromig wieder an geeigneten Stellen im Mühlbach eingesetzt. (Z)
- (18) Der provisorisch ausgebaute Radweg zwischen Reichenau Waldsiedlung und Hegne entlang der Bahnlinie ist nach Fertigstellung des Vorhabens zurückzubauen. Hierzu wird auf die diesbezügliche Absehensentscheidung vom 06.11.2018 verwiesen. (A)
- (19) Der Vorhabenträger wird ein Fachbüro mit der ökologischen Baubegleitung beauftragen. Dabei werden insbesondere die Maßnahmen Nr. 51, 52, 54, 56, 57, 58 und 60 des Landschaftspflegerischen Begleitplans fachgutachterlich begleitet werden. (Z)
- (20) Die vollumfängliche Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird dokumentiert. (Z)
- (21) Der Planfeststellungsbehörde ist fünf Jahre nach Herstellung der Böschungsflächen im Einschnitt des Weges „Zum Eichelrain“ zu berichten, ob der vorherige Zustand wiederhergestellt ist. (A)

Für den Fall, dass der vorherige Zustand der Böschungsflächen nicht wiederhergestellt werden konnte, behält sich die Planfeststellungsbehörde weitere Auflagen vor. (AV)

- (22) Der Planfeststellungsbehörde ist bei den Kompensationsmaßnahmen 51, 52, 54, 56 und 60 fünf Jahre nach Beginn der Entwicklungspflege zu berichten, ob die Zielbiotope in ausreichender Qualität hergestellt sind. (A)

Für den Fall, dass dies nicht erreicht wurde, behält sich die Planfeststellungsbehörde weitere Auflagen vor. (AV)

- (23) Im Bereich Allensbach-Mitte wird in der Ausführungsplanung für die vorgesehenen kombinierten Stütz- und Schallschutzwände der Einsatz eines vogelfreundlichen Glases sowie weiterer Optimierungsmöglichkeiten geprüft. (Z)

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Planfeststellungsbehörde zu berichten (A). Die Planfeststellungsbehörde behält sich hierzu eine ergänzende Entscheidung vor. (AV)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (24) Die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung vom 23. April 2020 zum Ausbau des Mühlbachs, zum Fischeufstieg und zum Retentionsausgleich werden eingehalten. (Z)

- (25) Etwaige notwendige Eingriffe in das Grundwasser werden durch ein erfahrenes Fachbüro geplant und mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Konstanz vor Ausführung abgestimmt. (Z)

- (26) Alle Erdarbeiten bzw. Bau- und Eingriffsflächen werden auf das notwendige Maß beschränkt. (Z)

- (27) Die Kompensationsmaßnahmen werden umgesetzt. (Z)

- (28) Die Erd-/Grabarbeiten werden so ausgeführt, dass keine Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers erfolgen können. (Z)

- (29) Entsprechend DIN 19639 und DIN 18915 werden Maßnahmen zum Bodenschutz eingeplant, um schädliche Bodenverdichtungen durch Befahren oder Bearbeiten des Bodens in zu feuchtem Zustand zu vermeiden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach Tabelle 2 DIN 19639 (entspricht Tabelle 2 DIN 18915) werden eingehalten und während des Bauablaufs durch Erhebung der Konsistenz oder Wasserspannung überwacht (Methoden zu Erfassung der Bodenfeuchte siehe DIN 19639 Abschnitt 6.3.1). (Z)

- (30) Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen bei abgetrocknetem Bodenzustand sachgerecht wieder aufgelockert. Die Lockerungsmaßnahmen und eine ggf. notwendige Zwischenbewirtschaftung werden fachgerecht geplant und die Ausführung dokumentiert. (Z)

- (31) Bei Erdarbeiten wird insbesondere auf farbliche und/oder geruchliche Veränderungen geachtet. Falls Veränderungen festgestellt werden, werden die Arbeiten an dieser

Stelle weiträumig eingestellt und ein geeignetes Gutachterbüro eingeschaltet. Die Kosten für eventuell notwendige weitergehende Erkundungsmaßnahmen wird der Vorhabenträger übernehmen. Das Untersuchungsergebnis wird dem Landratsamt Konstanz ggf. unverzüglich zugeleitet werden. (Z)

- (32) Für die geplanten Maßnahmen wird ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 erarbeitet und dem Landratsamt Konstanz vorab vorgelegt. Dieses enthält insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität. Es beinhaltet neben einer Eingriffsbewertung und der Darstellung von Fahrwegen, Baustraßen, Lagerflächen etc. deren Rückbau sowie konkrete Maßnahmenbeschreibungen, die in einer Karte (sog. Bodenschutzplan nach DIN 19639) räumlich konkret zugeordnet sind. (Z)
- (33) Das Bodenschutzkonzept wird auf Basis geeigneter Datengrundlagen erstellt. Zielsetzungen und Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes werden in die Ausschreibungsunterlagen und in das Leistungsverzeichnis integriert. Während der Durchführung des Bauvorhabens wird die Umsetzung des Konzeptes dokumentiert. (Z)
- (34) Mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen zum Bodenschutz wird eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ beauftragt. Deren Name und Anschrift werden der Genehmigungsbehörde übermittelt. (Z)
- (35) Der Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und die Rekultivierung werden sachgerecht im Bodenschutzkonzept geplant. (Z)
- (36) Die Erdarbeiten werden entsprechend dem Stand der Technik mit geeignetem Gerät durchgeführt. (Z)
- (37) Bodenmaterial wird getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden ausgebaut und gelagert. (Z)
- (38) Die Vorgaben der DIN 18915 und der ZTVLa-StB werden eingehalten. (Z)
- (39) Bei Lagerungszeiten über drei Monaten werden die Mieten sofort begrünt. (Z)
- (40) Beim Wiedereinbau des Bodens wird darauf geachtet, dass das Bodenmaterial schichtkonform und ohne Verdichtungen entsprechend Tabelle 2 DIN 19639 eingebracht wird. (Z)

Landwirtschaft und Flurbereinigung

- (41) Der Vorhabenträger wird die seit Beginn der Planung regelmäßig mit den Landwirten geführten Gespräche fortführen. (Z)
- (42) Die Zuwegung zu allen Bewirtschaftungsflächen wird ermöglicht, soweit es der Bauablauf zulässt. Sofern die Zuwegung eingeschränkt werden muss, wird darauf geachtet, die Zeitdauer der Einschränkung möglichst gering zu erhalten. (Z)

Denkmalschutz

- (43) Mit Beginn der Tunnelbauarbeiten wird der Bestand der Klostermauer aufgenommen. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen werden mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt. (Z)
- (44) Während der Bauzeit wird wie bisher der Austausch mit dem Kreisarchäologen erfolgen, um weitere archäologische Kulturdenkmäler erhalten zu können. (Z)
- (45) Geplante Maßnahmen werden frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege eingereicht. (Z)
- (46) Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, werden gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde(n), die Gemeinde oder die Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz (Tel. 0171-3661323, Am Schlossgarten 2, 78224 Singen) umgehend benachrichtigt. (Z)
- (47) Archäologische Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) oder Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) werden bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (Z)
- (48) Wenn beim Oberbodenabtrag archäologische Befunde in größerem Umfang festgestellt und archäologische Rettungsgrabungen notwendig werden, wird eine separate öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, abgeschlossen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung (Fristen, Kosten, Ablauf und Vorgehensweise) geregelt werden. (Z)
- (49) In den zur Überbauung vorgesehenen Bereichen (einschließlich Arbeitsraum), die bislang nicht überbaut waren, werden mindestens ein Jahr vor Baubeginn systematisch Baggerschürfe bis auf den gewachsenen Boden (Abnahme Humus und eventueller kolluvialer Deckschichten) unter Aufsicht der archäologischen Denkmalpflege/ Kreisarchäologie angelegt, um zu prüfen, ob bislang unbekannte großflächige Bodendenkmale im Planungsbereich vorhanden sind. (Z)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (50) Während der Bauzeit wird eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) stattfinden. (Z)
- (51) Im Hinblick auf den Schutz des Wasserschutzgebiets "WSG TB Setze und TB Hegne - neu - 2003, Allensbach und Hegne" (LUBW-Nr. 335034) werden die Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik und in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchgeführt werden. (Z)

Eisenbahnen, öffentlicher Nahverkehr und Verkehr

- (52) Für die Querungen der Entwässerungsleitungen mit der Bahnstrecke werden Gestattungsverträge mit der Deutsche Bahn AG DB Immobilien abgeschlossen. (Z)
- (53) Der Vorhabenträger wird eine Kabel-bzw. Leitungsabfrage an die Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS. R-SW-L(A) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe richten. (Z)
- (54) Während der Ausführungsplanung und der Bauausführung wird für die Bauwerke, die sich unmittelbar neben der Bahnlinie befinden, ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Gutachter zur Beurteilung der Standsicherheit hinzugezogen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen.
- (55) Es wird sichergestellt, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. (Z)
- (56) Für die Anbindung von Campingplatz, Park+Ride Platz, Strandbad und Wintervergnügen während der Bauzeit wird der Einsatz einer Behelfsampel geprüft. (Z)

Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

- (57) Die Kabeltrassen der Telekom werden beachtet und Erkundigungen über die Planauskunft der Telekom eingeholt. (Z)

Private Belange

- (58) Die Eigentümer der Anwesen, für die in der Karte 6 der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.2a) eine Tabelle der berechneten Schallpegel eingefügt ist, da eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, haben für den Bereich der Grenzwertüberschreitung (kenntlich durch eine rote Ziffer) im jeweiligen Geschoss einen Erstattungsanspruch für passiven Schallschutz. Zu erstatten sind die notwendigen Aufwendungen, um Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Hierzu gehören auch die notwendigen Lüftungseinrichtungen. Die Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Schutzmaßnahmen (insbesondere die Festlegung des Schalldämmmaßes) richtet sich nach den Regelungen der 24. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Die betroffenen Grundstückseigentümer sind vom Vorhabenträger auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen. (A)
- (59) Die Eigentümer der Anwesen mit Anspruch auf passiven Schallschutz (siehe oben Auflage 59), bei denen in der linken Spalte der Tabelle (= Tagwert) eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, haben darüber hinaus gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs. Auszugleichen ist die Lärmbelastung, die oberhalb des in der 16. BImSchV

festgelegten jeweiligen Taggrenzwertes liegt. Die Bemessung der Entschädigung richtet sich nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97, Gemeinsames Amtsblatt 97, S. 634). Entschädigungsansprüche bestehen nur, soweit auf den zu schützenden Gebäudeseiten tatsächlich Außenwohnbereiche, d.h. Balkone, Loggien, Terrassen oder Teile eines Gartens, die zum dauernden Aufenthalt geeignet sind, vorhanden sind. Die Betroffenen sind in diesem Fall vom Vorhabenträger auf ihre Anspruchsberechtigung hinzuweisen. (A)

- (60) Der auf der nordwestlichen Seite der B 33 bestehende in Teilen geschotterte Weg ab Punkt 0+700 bis zum Anschluss an die Zufahrtsstraße „Zum Tafelholz“ wird asphaltiert. (Z)

IV.

Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben der 5. Planänderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

V.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde.

VI.

Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

VII.

Widmung, Umstufung oder Einziehung

Über Fragen der Widmung, der Umstufung oder der Einziehung von Straßen wird in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden. Diese Entscheidungen bleiben ggf. anderen hierfür vorgesehenen Verfahren vorbehalten.

VIII. Hinweise

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht erfasst. In den Plänen enthaltene Fahrbahnmarkierungen sowie andere verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

Begründung

1.

Vorgeschichte und Verfahren

1.1

Vorgeschichte

Der Neu- und Ausbau der B 33 zwischen Allensbach-West und Konstanz (Landeplatz) wurde mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.03.2007 genehmigt (Az. 15 - 0513.2/1.394). Das Vorhaben befindet sich seit einigen Jahren abschnittsweise im Bau. Im Rahmen der Ausführungsplanungen für die jetzt zum Bau anstehenden Abschnitte C und D hat sich aufgrund geänderter Vorschriften bzw. neuer Erkenntnisse die Notwendigkeit ergeben, die Planung in einzelnen Bereichen zu ändern. Diese 5. Planänderung ist Gegenstand dieses Verfahrens.

1.2

Verfahren

Der Antrag auf Planfeststellung der 5. Planänderung des Vorhabens wurde am 17.12.2019 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Im Anschluss an die Antragstellung erfolgten Ergänzungen der Planunterlagen durch den Vorhabenträger. Das Planfeststellungsverfahren wurde schließlich mit Verfügung vom 12.08.2020 eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange angehört.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in den Rathäusern der Gemeinden Allensbach und Reichenau in der Zeit vom 12.08. bis einschließlich zum 23.09.2020. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Allensbach und Reichenau am 24.07.2020 bzw. 23.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Anhörung sind neben den Stellungnahmen der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände vier Einwendungen von Privaten eingegangen.

Nach Auswertung des Vorbringens und der Erwiderungen des Vorhabenträgers hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, in Anwendung von § 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG und § 5 Abs. 1 PlanSiG auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Aufgrund der Corona-Lage war die Durchführung eines solchen Präsenztermins nicht möglich. Hinzu kam aber auch, dass im Hinblick auf die meisten im öffentlichen Interesse vorgetragenen Forderungen, Bedenken und Hinweise kein Erörterungsbedarf bestand. Vom Vorhabenträger waren in der Regel die vorgeschlagenen Auflagen akzeptiert bzw. das verlangte Vorgehen zugesagt bzw. ein alternatives Vorgehen vorgeschlagen oder Abweichungen ausreichend begründet worden.

Im Hinblick auf die privaten Interessen war festzustellen, dass nur vier Einwendungen eingegangen sind. In Ihnen wurden vor allem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses vorgetragen, zu denen das Vorstehende ebenfalls gilt. Lediglich mit einem Einwender waren Klärungen erforderlich. Diese erfolgten durch den Vorhabenträger. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 7. verwiesen.

Den Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Verbänden wurde die Erwiderung des Vorhabenträgers auf Ihr Vorbringen zur Information übersandt und ihnen die Möglichkeit gegeben, Ihr Vorbringen in Kenntnis der Erwiderung des Vorhabenträgers zu ergänzen. Hiervon wurde von zwei Trägern öffentlicher Belange Gebrauch gemacht. Hierauf wurde vom Vorhabenträger erneut erwidert.

Die Anhörung wurde daraufhin von der Planfeststellungsbehörde abgeschlossen.

2. **Beschreibung des Vorhabens**

2.1 **Allgemeines**

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007 genehmigte Planung wird durch diesen Planänderungsbeschluss an die neuen Regelwerke und den Stand der Technik angepasst. Der Vorhabenträger hat dabei vertiefte Ergebnisse von Gutachten berücksichtigt und dadurch die Planung weiter optimiert.

Die Änderungen betreffen unter anderem den Planungsbereich Allensbach - Mitte mit der Überführung der K 6171 über die B 33 neu sowie die Umleitungsstrecken zum Bau der B 33 neu.

Die Grunderwerbspläne wurden zwischen 18+300 (Übergang Abschnitt B/C) und 23+200 (Ende Tunnel Waldsiedlung) an den aktuellen Katasterstand angepasst. Hieraus haben sich geringfügige Änderungen im Grunderwerb ergeben.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Verbreiteter Regelquerschnitt der B 33 neu
- Temporäre Umleitungsstrecke der B 33 für den Bauzustand
- Änderung und Anpassung von Achstrassierungen
- Direkte Führung der K 6171 (Kaltbrunner Straße)
- Geänderte und zusätzliche Bauwerke
- Änderungen verschiedener baulicher Details hinsichtlich Entwässerung, Bauwerken und der Dimensionierung von Fahrbahnaufbauten

Dies wird nachfolgend im Einzelnen erläutert.

2.2

Änderungen von Station 18+400 bis 22+660

2.2.1

Regelquerschnitt

Die ursprüngliche Planung der B 33 erfolgte mit einem RQ 20 nach RAS-Q 96. Dieser Querschnitt wurde durch die Einführung der Richtlinie für die Anlage von Landesstraßen auf einen RQ 21 geändert. Da im Mittelstreifen Einbauten (Schächte) geplant sind, wird der Mittelstreifen in einer Breite von 3,00 m ausgeführt. Somit ergibt sich eine Kronenbreite von 21,50 m. Die jeweiligen Richtungsfahrbahnen sind 25 cm breiter als der planfestgestellte Querschnitt. Diese Mehrbreiten tragen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Der hierdurch erforderliche Mehrbedarf an Fläche wird durch eine sparsamere Böschungsgestaltung kompensiert. Hierzu wird auf die Unterlage 6 Plan 1 - 6 verwiesen.

2.2.2

Dimensionierung des frostsicheren Straßenaufbaus

Die Verkehrsuntersuchung der Planfeststellung wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Es zeigte sich, dass durch die gestiegenen Verkehrsmengen eine höhere Belastungsklasse für den Aufbau der B 33 neu erforderlich wird. Statt dem planfestgestellten Aufbau gemäß RStO 01, Tafel 1, Zeile 1, Bauklasse I wird ein Aufbau gemäß RStO 12, Tafel 1, Zeile 1, Belastungsklasse 100 bzw. Bauweise mit Asphaltdecke gemäß Merkblatt M AFS-H BW Bk 100, Tafel 1, Zeile 1 realisiert. Hierzu wird auf die Unterlage 6 Plan 1 - 6 verwiesen.

2.3

Änderungen im Bereich Bauabschnitt C u. D (Station 18+700 bis 22+400)

2.3.1

Bau einer durchgehenden Umleitungsstrasse

Zur Reduzierung erforderlicher Umbaumaßnahmen und Bauphasen und somit zur Reduzierung der Belastung der Anwohner von Allensbach und Hegne wird parallel zur geplanten B 33 eine Umleitungsstrecke geplant. Durch den Wegfall von Zwischenausbauten wird eine zügige Bauabwicklung ermöglicht. Im Bereich von der Kaltbrunner Straße in Allensbach bis zum Ostportal des Röhrenbergtunnels entsteht eine provisorische Umleitung der B 33 mit unmittelbar angrenzender Baustraße zur Andienung der Tunnelbauwerke in einer Gesamtbreite von 11 m. Diese zusätzliche Spur dient gleichzeitig als Rettungsgasse und kann ggf. als Umleitungsausweichspur genutzt werden. Nach Abschluss der Bautätigkeiten wird der Querschnitt teiltrückgebaut. Aus dem Provisorium entstehen die Gemeindeverbindungsstraße (später Kreisstraße) mit Seitentrennstreifen sowie ein Geh- und Radweg. Hierzu wird auf die Unterlage 7 Plan U4 bis U9 verwiesen.

2.3.2

Direkte Führung der Kaltbrunner Straße

Die in den ursprünglich planfestgestellten Plänen entlang der B 33 verlaufende Trasse der Kaltbrunner Straße in Richtung Knotenpunkt Allensbach-Mitte wird in der Änderungsplanung direkt geführt. Dies bedeutet, dass die neue Verbindung lagegleich zum Bestand liegt. Die vorfahrtsberechtigte Führung der Prof.-Maier-Leibnitz-Straße im Kreuzungsbereich mit der alten K 6171/Kaltbrunner Straße entfällt somit. Hierzu wird auf die Unterlage 7 Plan 5b verwiesen.

2.3.3

Mühlbachverlegung

Die ursprünglich geplante Verlegung des Mühlbachs von Bau-km 18+850 bis 18+980 ist auf Grund der direkten Überführung der Kaltbrunner Straße nicht mehr nötig. Dieser Eingriff wurde in der ursprünglichen Planung als LBP-Maßnahme 10.1 und 10.4 abgehandelt. Hierzu wird auf die Unterlage 7 Plan 5b verwiesen.

2.3.4

Retentionserhalt

Durch den Bau der B 33 neu wird in die Überschwemmungsgebiete des Mühlbachs eingegriffen. Um das vorhandenen Stauvolumen zu erhalten, wird im Bereich nördlich der B 33 das bestehende Gelände abgetragen (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

2.3.5

Erhalt der historischen Wegachse Kloster Hegne

Auf Wunsch der Gemeinde und des Klosters wurde die historische Wegachse zwischen dem Kloster Hegne und dem Campingplatz erhalten. Der planfestgestellte Fußweg wurde in seiner Lage belassen und im Bereich der geplanten Straßenquerung verschwenkt (siehe Unterlage 7 Plan 8b).

2.3.6

Geänderte Trassierung der Gemeindeverbindungsstraße im Bereich Hegne

Die Gemeindeverbindungsstraße wurde zur Minderung des Flächenverbrauchs und zur Verbesserung der Fahrdynamik gestreckter trassiert. Die Planung wurde an die Lage der Tunnelbaugrube angepasst. Die Umleitung der B 33 wird auf Höhe der Gemeinde Hegne lagegleich mit der Gemeindeverbindungsstraße geführt. Somit ist es hier möglich, rund 70% der Umleitung als spätere Gemeindeverbindungsstraße / Kreisstraße zu nutzen. Dieses Konzept trägt zu einer verbesserten Wirtschaftlichkeit bei (siehe Unterlage 7 Plan 8b).

2.3.7

Punktuelle Anpassungen der Radwegführung (Station 18+850 bis 20+300)

Durch die Planänderung wird nicht in das bestehende Radwegenetz eingegriffen. Lediglich Anschlussbereiche müssen angepasst werden.

Im Bereich Station 18+850 bis 18+900 wird die Verbindung vom Radweg zwischen der B 33 und dem Mühlbach in Richtung Norden zur Straße „Zum Riesenberg“ verlegt.

Die vorhandene Mühlbachquerung im Bereich 19+000 kann gehalten werden. Somit entfällt hier der geplante Brückenneubau (Bauwerk 24).

Die Radwegverbindung entlang des alten Mühlbachs im Bereich BW 8 (Filterbecken bei Station 18+800) entfällt. Die Radwegführung zum Knotenpunkt Allensbach-Mitte erfolgt über die Straße „Zum Riesenberg“. Die Radwegverbindung führte in der 1. Planänderung von der Kaltbrunner Straße bei 19+100 nördlich und parallel zur B 33 neu zum Knotenpunkt Allensbach-Mitte bei 18+750.

Die Radwegführung entlang der K 6171 (Kaltbrunner Straße) erfolgt auf der westlichen Straßenseite. In der planfestgestellten Planung wurde der Weg auf der gegenüberliegenden Seite geführt und querte nördlich der B 33 die Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Allensbach-Ost.

In der planfestgestellten Planung wurde der Radweg im Bereich von ca. Station 19+450 bis zum Knotenpunkt Allensbach-Ost auf die zukünftige Tunneldecke verlegt. Diese räumliche Trennung wird mit der jetzigen Planung verworfen. Der Radweg verläuft jetzt in weiten Teilen (ca. 19+600 bis 20+300) parallel zur künftigen Gemeindeverbindungsstraße.

Dies ist darin begründet, dass man weite Teile der provisorischen Baustraße für den Endausbau des Radwegs benutzen möchte. Es ist vorgesehen, die Umleitung mit Baustraße in einer durchgehenden Breite von 11 m herzustellen. Diese Breite beinhaltet die eigentliche Umleitung von 7 m, einem markierten Trennstreifen von 50 cm und eine Spur für die Fahrzeuge von 3,50 m. Diese Trasse wird nach dem erfolgten Tunnelbau durch Herausschneiden eines ca. 2,5 m breiten Trennstreifens wie folgt umgestaltet: 6 m Gemeindeverbindungsstraße / 2,5 m Trennstreifen / 2,5 m Geh- und Radweg.

Hierzu wird auf Unterlage 7 Plan 5b/6b verwiesen.

2.4 Ingenieurbauwerke

2.4.1 *Entfallene Bauwerke*

Die Stützwände (Bauwerke 22, 23 und 26) im Bereich der ursprünglichen Überführung der B 33 neu bei Station 19+117 können entfallen. Diese Bauwerke dienten in der planfestgestellten Planung dazu, den Höhenunterschied zwischen B 33 und überführender Kreisstraße bzw. Gemeindeverbindungsstraße abzufangen. Die geplante Radwegbrücke (BW 24) bei 19+000 entfällt ebenfalls. Hierzu wird auf Unterlage 7 Plan 5b verwiesen.

2.4.2 *Zusätzliche Bauwerke*

Fußgängerunterführung Bereich Schmieder-Klinik (BW 8220 A02)

Durch den Bau des Röhrenbergtunnels wird die bestehende Fußgänger Verbindung über die Straße „Zum Tafelholz“ unterbrochen. Zur Wiederherstellung dieser Wegebeziehung wird im Bereich von Station 19+850 eine Fußgängerunterführung gebaut. Der Bau erfolgt mittels Betonfertigteilen mit einer Breite von 3,5 m und einer Höhe von 2,5 m (siehe Unterlage 7 Plan 6b).

Fußgängerunterführung Bereich Kloster Hegne (BW 8220 A03)

Durch den Bau des Hegnetunnels wird die bestehende Fußgänger Verbindung über die Straße „Nachtwaid / Im Tal“ unterbrochen. Im weiteren Verlauf befindet sich im Bestand eine Unterführung der B 33 alt. Diese entfällt ebenfalls durch die Tunnelbaumaßnahme.

Zur Wiederherstellung dieser Wegebeziehung wird im Bereich von Station 21+900 eine Fußgängerunterführung gebaut. Der Bau erfolgt mittels Betonfertigteilen mit einer Breite von 3,5 m und einer Höhe von 2,5 m (siehe Unterlage 7 Plan 8b).

Aufdimensionierung des bestehenden Mühlbachdurchlasses in der Kaltbrunner Straße (Station 19+085)

Aus Gründen des Retentionserhalts wird der bestehende Rohrdurchlass DN 1200 aufdimensioniert. Der geplante Rechteckdurchlass hat eine Größe von 1,70 x 3,00 m (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

2.4.3

Geänderte Bauwerke

Überführungsbauwerk im Zuge der K 6171 über die B 33 neu

Durch die direkte Führung der Kaltbrunner Straße wird die Anpassung des Ingenieurbauwerks erforderlich. Das Überführungsbauwerk im Zuge der K 6171 über die B 33 neu ist als 2-feldiges Brückenbauwerk (Bauwerk 25a) geplant (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

Umbau Bauwerk 20 (Station 18+734):

Die Umplanung des Querschnitts von einem RQ 20 auf einen RQ 21 erfordert die Verbreiterung bereits gebauter Ingenieurbauwerke. Es ist geplant eine zweite Wand vor der bestehenden Flügelwand auf den bestehenden Fundamentvorsprung aufzusetzen um die erforderliche Verbreiterung der Brücke zu ermöglichen. Das bestehende Fundament übernimmt die neuen Zusatzlasten. Die bereits gebaute Mittelkappe wird entfernt und in neuer Lage mit der Brückenplatte verankert. Die Randkappe wird mittels Schubknaggen mit der bestehenden Brücke verbunden (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

Betriebsgebäude Röhrenberg- und Hegnetunnel (Station 19+950):

In der ursprünglichen Planfeststellung waren bei den beiden Tunnelbauwerken die Betriebsgebäude an den jeweiligen Portalen vorgesehen. Der aktuelle Stand sieht für den Röhrenbergtunnel ein zentrales Gebäude im Bereich der Tunnelmitte bei ca. 19+900 auf der Nordseite der B 33 vor (siehe Unterlage 7 Plan 6b).

Lärmschutzbauwerk 21/94 und 30/95 (Station 18+826 bis 19+430):

Die Planung der Lärmschutzbauwerke wurde vom Vorhabenträger modifiziert. Die Verbesserung der Gestaltung ist eine Zusage aus der Planfeststellung. In der von der Planfeststellung vom 13.03.2007 umfassten 1. Planänderung war in diesem Bereich eine Stützwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand vorgesehen.

Als Schutzeinrichtung wird eine Betongleitwand vorgesehen, die auf der Rückseite mit ca. 1 m Breite mit Erde verfüllt wird und zur Begrünung dient. Damit ist die Wandhöhe optisch um ca. 1,5 m reduziert.

Die Lärmschutzkonstruktion hat eine Höhe von 2,5 bis 7,5 m, wobei die sichtbare Höhe um die genannten 1,5 m reduziert wird auf somit nur 3,5 bis 6,0 m.

Eine oben am Kopf aufgesetzte transparente Lärmschutzwand bildet den Abschluss. Damit wird die enorme Gesamthöhe der Wand (bis zu 9,0 m) optisch deutlich entschärft (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

Vergrößerter Mühlbachdurchlass Kaltbrunner Straße (Station 19+080):

Zur Reduzierung der Stauwurzel (bedingt durch den zu geringen Querschnitt des bestehenden Durchlasses mit einem Durchmesser von 1,2 m) wird das Bauwerk 25C auf einen Querschnitt von 3,00 x 1,70 m vergrößert (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

Umgehungsgerinne Mühlbach (Station 19+300):

Das ursprünglich vorgesehene Umgehungsgerinne bei der Station 19+300 wurde zu einer den aktuellen Anforderungen entsprechenden Fischaufstiegsanlage im Hauptstrom umgeplant (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

Regenklärbecken 2 (ASB-Nr. 8220645/3) (Station 19+270):

Das Regenklärbecken 2 wird von einem Erdbecken in ein Betonbecken umgeplant (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

Regenklärbecken 3 (ASB-Nr. 8220 653) (Station 21+900):

Das Regenklärbecken 3 wird von einem Erdbecken in ein Betonbecken umgeplant (siehe Unterlage 7 Plan 8b).

2.5

Öffentliche Verkehrsanlagen

Im Plangebiet der Maßnahme liegt der Bahnübergang beim Campingplatz Hegne. Dieser Bahnübergang wird baulich nicht verändert. Es liegt daher keine Maßnahme vor, die nach Eisenbahnkreuzungsrecht zu behandeln wäre.

Weitere Berührungspunkte sind die bestehenden Bahndurchlässe. Hier soll teilweise eine Einleitung von Oberflächenwasser erfolgen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine Zustandserfassung und Grundreinigung der Durchlässe durchgeführt. Alle Maßnahmen an und im Umfeld der Durchlässe werden unter Beachtung der Richtlinien der DB AG (RiL 804, RiL 836 usw.) geplant und durchgeführt (siehe Unterlage 7 Plan 8b).

2.6

Ver- und Entsorgung

Durch die Planungsänderungen werden Anpassungen im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen notwendig:

2.6.1

Kanal Achse 6000 (Station 18+800 bis 19+050)

Der bestehende Schmutz- und Regenwasserkanal im Bereich der Achse 6000 (verlegte Kreisstraße) bei Station 18+800 bis 19+050 muss nicht, wie in der planfestgestellten Planung dargestellt, verlegt werden. Die Kreisstraße wird in der vorliegenden Planung direkt über die B 33 neu geführt (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

2.6.2

Regenrückhaltebecken Allensbach-Mitte (Station 18+820)

Durch die geänderte Führung der Kreisstraße K 6171 ist der Eingriff in das bestehende Filterbecken (Bauwerk 8) des Regenrückhaltebeckens Allensbach-Mitte nicht mehr erforderlich. Ebenso ist die Teilverdolung des Reihetalbachs in diesem Teilbereich nicht mehr notwendig. In die ursprüngliche Dimensionierung der Anlage wird nicht eingegriffen (siehe Unterlage 7 Plan 5b).

2.6.3

Regenrückhaltebecken Hegne (Station 21+900)

Durch das überarbeitete Planungskonzept für RKB 3 ist kein Rückhaltebecken mehr erforderlich. Der Dreifußwiesenbach fungiert als Vorflut (siehe Unterlage 7 Plan 8b).

2.6.4

Druckleitung Gemeinde Allensbach

Durch den Neubau der B 33 ist die Verlegung der Druckwasserleitung (Schmutzwasser) erforderlich. Die neue Druckwasserleitung quert die B 33 neu bei Station 20+540 und verläuft ab dieser Querung nördlich der B 33 als Freispiegelleitung. Nach dem Tunnel-Hegne quert die Leitung bei Station 22+240 die B 33 und schließt wieder an den ursprünglichen Kanalstrang parallel der Bahnlinie an (siehe Unterlage 7 Plan 7b und 8b).

2.6.5

Ersatzbrunnen Kloster Hegne (Station 21+975)

Durch den Bau des Tunnels Hegne und der Gemeindeverbindungsstraße wird der Rückbau und ggf. eine Verlegung der Brunnenfassung (Brauchwasser) des Klosters erforderlich. Die Erforderlichkeit eines Ersatzneubaus wird mit dem Kloster noch abschließend geklärt (siehe Unterlage 7 Plan 8b).

2.6.6

Koordinierte Leitungsverlegung (Strom, Gas, Medien)

Im Zuge der Abschnitte C und D wird ein koordinierter Leitungsplan erstellt und durch Leitungsrechte planungsrechtlich gesichert. Es erfolgt, soweit möglich, eine Trassenbündelung. Die Leitungsverlegungen erfolgen als Vorgriffsmaßnahme zum eigentlichen Bau der B 33 neu (siehe Unterlage 7 Plan 8b).

3.

Erforderlichkeit der Planänderungen

Die Erforderlichkeit des Neu- und Ausbaus der B 33 zwischen Allensbach und Konstanz wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007 begründet. Sie ergibt sich

zum einen aus § 1 Abs. 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG), welches das Vorhaben in seiner Anlage in den „vordringlichen Bedarf“ einstuft. Zum anderen ergibt sich die Erforderlichkeit aus der Verkehrsbelastung der B 33 im Bereich des Vorhabens. Aufgrund hoher Verkehrszahlen kommt es in den Morgenstunden und am späten Nachmittag täglich zu langen Stauungen bzw. stockendem Verkehr. Eine Entspannung dieser Situation kann nur durch den Bau einer neuen B 33 mit anderem Ausbauquerschnitt und verbesserten Knotenpunkten erreicht werden.

Die Erforderlichkeit der in diesem Verfahren beantragten Planänderungen ergibt sich aus Gründen der Verkehrssicherheit und des verbesserten Verkehrsflusses insbesondere auch während der Bauzeit. Für die Planfeststellungsbehörde sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die an der Sinnhaftigkeit der beantragten Änderungen zweifeln lassen. Solche sind auch nicht vorgebracht worden.

4.

Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007 geprüft und bestätigt. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Auch für die im Rahmen der 5. Planänderung vorgesehenen Maßnahmen ist die Umweltverträglichkeit gegeben. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich:

Für die Planänderungen war gemäß § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i.V.m. Ziff. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Hierzu führt der Vorhabenträger zusammenfassend folgendes aus:

„Durch die baulichen Maßnahmen der 5. Planänderung entstehen zwar zusätzliche Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden sowie Tiere und Pflanzen, die aber nach den Kriterien für die Vorprüfung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen, da das Vorhaben

- zum Großteil nur temporäre Auswirkungen durch den Bau einer bauzeitlichen Umleitungsstrecke und durch Einrichten eines Zwischenlagers für Aushub zwischen Allensbach-Mitte und Hegne verursacht, die nach Abschluss der Baumaßnahme wieder durch Rückbau entfallen,
- ein geringfügiges Ausmaß an zusätzlichen dauerhaften Auswirkungen aufweist (1,5 m Querschnittsverbreiterung der B 33 neu),
- keine große Schwere und Komplexität aufweist (die Umleitungsstrecke verläuft im bestehenden Belastungskorridor der B 33 und ist zum Teil bereits planfestgestellt),

- geeignete Vorsorgemaßnahmen gegenüber empfindlichen Nutzungen aufweist (temporärer Lärmschutzwall an Umleitung vor Schmieder-Klinik),
- zu keinen erheblichen zusätzlichen Auswirkungen für Allensbacher oder Hegner Wohngebiete führt.

Die festgestellten kleinflächigen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zur 5. Planänderung detailliert beschrieben und durch mehrere zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Angesichts der Sachlage ist bei Durchführung einer UVP kein wesentlicher zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an. Die vor allem bauzeitlichen und in geringem Umfang zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus und sind durch ausreichende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 6.5 verwiesen. Es ist nicht zu erwarten, dass im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung Gesichtspunkte aufgetreten wären, die über die im Änderungsverfahren eingebrachten hinausgehen und Anlass zu einer anderen Betrachtung geben würden.

Eine ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

5.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Natura 2000-Gebietsnetzes

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Natura 2000-Regelungen wurde für das Gesamtvorhaben mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007 festgestellt. Das Vorhaben führt zwar zu erheblichen Beeinträchtigungen, diese konnten aber mangels zumutbarer Alternativen aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen werden. Die Beeinträchtigungen werden durch umfangreiche Kohärenzsicherungsmaßnahmen kompensiert. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Auch die Maßnahmen der 5. Planänderung sind mit den Regelungen des Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar:

5.1

Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Mit Ausnahme von Ortslagen und Ortsrandbereichen ist der größte Teil der Halbinsel Bodanrück als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Dementsprechend führt die Trasse der B 33 in den Abschnitten C und D an zwei großflächigen Natura 2000-Gebieten vorbei. Es handelt sich dabei um die sich teilweise überlappenden Gebiete

- FFH-Gebiet "Bodanrück und westlicher Bodensee" (Gebiets-Nr. 8220-341),

- Vogelschutzgebiet "Bodanrück" (Gebiets-Nr. 8220-401)

Die Trassierung der B 33 und der Umleitungsstrecke führt zu zusätzlichen Inanspruchnahmen dieser Natura 2000-Gebiete, sowohl dauerhaft als auch temporär. Der Vorhabenträger hat daher Natura 2000-Vorprüfungen durchgeführt, um die Verträglichkeit der Planänderungen zu beurteilen.

5.2

Natura 2000-Vorprüfung

Aufgrund der dauerhaften und temporären Beanspruchung von FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet hat der Vorhabenträger Natura 2000-Vorprüfungen erarbeitet, die als Anhang dem LBP beigelegt sind, und zwar für

- die Verlegung der Umleitungsstrecke im Bereich zwischen Allensbach-Ost und Waldsiedlungstunnel,
- die Höherlegung der Gradienten des Wirtschaftsweges „Zum Eichelrain“ und
- die Umleitungsstrecke für den Bau des Röhrenberg-Tunnels.

Er kam dabei jeweils zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigungen der tangierten FFH- und Vogelschutzgebiete unter Berücksichtigung der unten dargestellten Kompensationsmaßnahmen als verträglich mit Natura 2000 anzusehen sind. Dies wird nachfolgend zusammengefasst dargestellt und von der Planfeststellungsbehörde beurteilt:

5.2.1

Dauerhafte Auswirkungen

Im Bereich des Röhrenbergs beansprucht die Trasse der B 33 neu am Hangfuß einen Randstreifen des FFH-Gebietes "Bodanrück und westlicher Bodensee". Dabei wird ein Lebensraumtyp 6510 (magere Flachlandmähwiese), der sich im Zustand B befindet, in einem Umfang von 0,32 ha beseitigt. Diese Inanspruchnahme von FFH-Mähwiesen ist als zusätzliche Inanspruchnahme anzusehen, da zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.03.2007 der von der B 33 neu überplante Bereich noch nicht als FFH-Mähwiese kartiert war.

Neben diesem Mähwiesenstreifen innerhalb vom FFH-Gebiet gehen durch die Baumaßnahme der B 33 neu die folgenden drei kleineren kartierten FFH-Mähwiesen außerhalb der FFH-Gebiete verloren:

- FFH-Mähwiese im Gewann Reihetal westl. Allensbach im Umfang von rd. 0,05 ha
- FFH-Mähwiese im Gewann Galgenacker östl. Allensbach im Umfang von rd. 0,11 ha
- FFH-Mähwiese im Gewann Galgenacker östl. Allensbach im Umfang von rd. 0,22 ha

Der Verlust dieser Mähwiesen ist als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Diese kann aber durch die vom Vorhabenträger erarbeiteten Maßnahmen kompensiert werden. Hierzu wird auf die Ausführungen unten verwiesen.

5.2.2

Temporäre Auswirkungen

Die temporär beanspruchten Natura-Flächen befinden sich im Nahbereich der bestehenden B 33 bzw. in direkter Nähe zur planfestgestellten Neutrassierung.

5.2.2.1

Auswirkungen im Vogelschutzgebiet „Bodanrück“

Die erforderlichen bauzeitlichen Umleitungsstrecken und Zwischenlager befinden sich teilweise im ausgewiesenen Vogelschutzgebiet "Bodanrück", und zwar im Randbereich der Feldflur zwischen Schmieder-Klinik und Hegne.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme des Vogelschutzgebiets keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete verursacht. Diese Auffassung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt: Es werden keine Bruthabitate der im Managementplan benannten Vogelarten (Baumfalke, Wanderfalke) und keine FFH-LRT beansprucht. Im betroffenen Abschnitt befinden sich weder für Baumfalke noch für Wanderfalke Lebensstätten (Horstbäume oder hohe Gebäude). Die betroffenen Ackerflächen dienen lediglich als Jagdrevier bzw. als Teil-Nahrungshabitat. Da die betroffenen Greifvogelarten sehr große Reviere bejagen, ergibt sich durch die bauzeitliche Führung der Umleitungsstrecke innerhalb des Vogelschutzgebietes keine erhebliche Beeinträchtigung. Im Übrigen ändert sich durch die Verlagerung des B 33-Verkehrs auf die Umleitungsstrecke die Gesamtsituation nur unwesentlich, da sich der Belastungskorridor nur um maximal ca. 75 m nach Norden verschiebt.

5.2.2.2

Auswirkungen im FFH-Gebiet "Bodanrück und westlicher Bodensee"

Die geplante Gradientenanhebung am Weg 'Zum Eichelrain' führt zu einer temporären Inanspruchnahme von FFH-Mähwiesen (LRT 6510), da auf den Wegböschungen beidseits FFH-Mähwiesenstreifen kartiert sind und diese im unteren Böschungsbereich auf einer Fläche von rd. 215 m² beansprucht werden. Da die Mähwiesen auf den Wegböschungen sekundär entstanden sind, können die betroffenen Bestände als Soden geborgen, auf geeigneter Fläche im Umfeld zwischengelagert und nach Fertigstellung der Wegebaumaßnahme am alten Standort auf der höher gelegenen Böschung wieder eingebaut werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an, dass für die Wiederherstellung der betroffenen FFH-Mähwiesen eine positive Prognose abgegeben und die temporäre Inanspruchnahme als FFH-verträglich angesehen werden kann.

5.2.3

Kompensation

Zur Kompensation der erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen durch Flächenverlust von FFH-Mähwiesen sieht der Vorhabenträger folgende Maßnahmen vor:

5.2.3.1

Flächen innerhalb des FFH-Gebiets

Der Verlust der Flächen innerhalb des FFH-Gebiets ist im LBP die Übernahme einer entwickelten FFH-Mähwiese (ehemals Fett-Wiese) im Gewann Hungerberg (östlich Kaltbrunn) – ebenfalls innerhalb des betroffenen FFH-Gebietes gelegen - im Umfang von rd. 2,06 ha in die Kulisse der FFH-Mähwiesen vorgesehen (LBP-Maßnahme 59).

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 mitgeteilt, dass die Fläche der Kompensationsmaßnahme ausreichend ist und daher keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Bodanrück und westlicher Bodensee“ vorliegt. Dem hat sich die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 12.10.2020 angeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme geeignet ist, die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten.

5.2.3.2

Flächen außerhalb des FFH-Gebiets

Für die Flächen außerhalb des FFH-Gebiets sieht der LBP die Neuschaffung einer FFH-Mähwiese auf einer Ackerfläche im Bereich südwestlich von Hegne im Umfang von rd. 2,77 ha (LBP-Maßnahme 56) als Maßnahme zur Schadensbegrenzung gemäß § 19 BNatSchG vor.

Dieser Maßnahme hat die untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 07.10.2020 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Ansaat durch Mähgutübertragung erfolgt, eine fachgutachterliche Begleitung der Maßnahmen stattfindet und die konkrete Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird. Dieser Beurteilung hat sich die höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 12.10.2020 ebenfalls angeschlossen. Die Erfüllung der Voraussetzung wurde vom Vorhabenträger zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme in Verbindung mit den Zusagen des Vorhabenträgers geeignet ist, die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten.

5.2.4

Ergebnis zum Natura 2000-Gebietsnetz

Die Planfeststellungsbehörde kommt in Übereinstimmung mit den Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass die beantragten Planänderungen unter Berücksichtigung der geplanten

Kompensationsmaßnahmen und der Zusagen des Vorhabenträgers mit den Regelungen zur Erhaltung des Natura 2000-Gebietsnetzes verträglich sind.

6.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

6.1

Kommunale Belange

6.1.1

Gemeinde Allensbach

Die Gemeinde Allensbach hat mit Schreiben vom 18.12.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen.¹ Sie bezieht sich dabei zunächst auf ihre bisherigen Stellungnahmen, die Gegenstand der vorherigen Verfahren waren. Weiter führt sie wie folgt aus:

- *Der Gemeinde sei wichtig, dass kein Baustellenverkehr und möglichst kein Umleitungsverkehr durch Allensbach geleitet werde. Sollte dies dennoch einmal unumgänglich sein, solle dies auf ein absolut erforderliches Mindestmaß beschränkt sein. Zudem werde um frühzeitige Mitteilung und Abstimmung mit der Gemeinde Allensbach gebeten.*

Die Planung beinhaltet eine Umleitungsstrecke für den Umleitungsverkehr der B 33. Der Vorhabenträger hat bereits im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren zugesagt, dass Umleitungen durch den Kernort Allensbach und die Ortsteile grundsätzlich ausgeschlossen sind und eventuelle unumgänglich notwendige kurzzeitige Ausnahmen im baubegleitenden Arbeitskreis abgestimmt werden (Maßgabe 2.1.5.2 im Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007). Hierzu wurde aktuell vom Vorhabenträger die Zusage ergänzt, dass solche Ausnahmefälle so früh wie möglich mit der Gemeinde abgestimmt werden. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Hinsichtlich der konkreten Lage von Wasserleitungen, der Kanalisation und der übrigen gemeindlichen Leitungen werde weiterhin um einen engen Austausch und Abstimmung mit der Gemeinde Allensbach gebeten.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

Die Belange der Gemeinde Allensbach wurden somit ausreichend berücksichtigt.

¹ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

6.1.2

Gemeinde Reichenau

Die Gemeinde Reichenau hat mit Schreiben vom 06.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie hat zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen, ist daher mit dem Verfahren einverstanden und hat keine Einwände. Sie habe die Änderungen der Fahrbahnbreite von 3,25 m auf 3,50 m zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass sich der größere Regelquerschnitt auf Erfahrungen der letzten 5 Jahre zum Thema Sicherheitsstandards bezieht.

Mit Schreiben vom 06.10.2020 hat die Gemeinde ergänzend Stellung genommen, sich dabei auf eine Stellungnahme aus den Reihen des Gemeinderats bezogen und sich diese als Meinungsbild des Gemeinderates und der Verwaltung zu eigen gemacht. Sie bittet darum, diese Stellungnahme bei weiteren Planungen zu berücksichtigen und eine Verbesserung der Situation herbeizuführen. In dieser Stellungnahme wird folgendes ausgeführt²:

- *Die Gemeinde solle sich in der laufenden Änderung des Planfeststellungsverfahrens B 33 neu mit einem Antrag zur Verbesserung der Radwegesituation und Gleichberechtigung des Radverkehrs mit den übrigen Verkehrsteilnehmern einbringen. Hierbei handle es sich um die Strecke vom Kindlebildkreisel bis zum Bahnhof Reichenau bzw. Kreuzung in Richtung Wollmatingen, Ortsteil Lindenbühl und Gemeindeverbindungsstraße. Der jetzige Zustand auf diesem Streckenabschnitt sei verkehrsbehindernd, gefährlich und auf dem Teilstück Brücke bis Kreisel rechtswidrig - zu schmal für Radfahrer im Allgemeinen und im Besonderen im Gegenverkehr und in Verbindung mit Fußgängern.*

Am und sogar im Kreisel stauet sich regelmäßig der Verkehr, weil die Radfahrer anhalten müssten, aber die Automobilisten wegen der Unübersichtlichkeit des gegenläufigen Radverkehrs und der damit einhergehenden Unfallgefahr auch anhalten.

Ähnlich verhalte es sich auf der Abbiegung Abfahrt Richtung Allensbach, obwohl der Radverkehr dort Vorrang habe. Kurz vor dem Bahnhof sei der Radweg zugunsten einer Bushaltestelle gesperrt. Die Radler müssten im Gegenverkehr die Straßenseite zum schmalen Bahnübergang wechseln und gerieten auf die völlig unübersichtliche und gefährliche obengenannte Kreuzung - wieder im Gegenverkehr bzw., da nicht vorfahrtberechtigt, als Schiebende - was dazu führt, dass die meisten Ortskundigen den sicheren Weg auf der Straße gemeinsam mit dem Autoverkehr wählen.

Bis zu einer endgültigen guten Lösung (separater Radweg 5-6 m Breite) sei ein gangbarer Vorschlag, Radfahrer wie in der Schweiz im Kreisel zusammen mit dem motorisierten Verkehr zu führen. Auf der Ostseite der Strecke einen Radschutzstreifen oder sepa-

² Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

raten Radweg anzulegen, auf der Brücke notfalls auf dem Seitenstreifen, wäre ohne Gegenverkehr eventuell möglich, in Radolfzell gebe es eine solche Situation jedenfalls bereits. Ebenfalls solle ein Radschutzstreifen auf der Südseite der Gemeindeverbindungsstraße über die Bahn bis zum Anschluss an den jetzigen Radweg westlich vorgesehen werden.

Insbesondere dürfe der Neu- oder Ausbau nicht dazu führen, dass der Radverkehr nach der Maßnahme erheblich schlechter funktioniere als zuvor. In der heutigen Zeit müsse der Rad- gegenüber dem motorisierten Verkehr mindestens gleichberechtigt sein. Auch vor dem Hintergrund, dass das Projekt im Prinzip auf halbem Weg schon Mehrkosten von 240 Mio. Euro, laut Südkurier, verursacht habe.

Der angesprochene Streckenabschnitt zwischen dem Kindlebildkreisel und der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Reichenau-Waldsiedlung (Abschnitt E bzw. F) ist nicht Gegenstand des Verfahrens der 5. Planänderung, sondern Teil der 3. Planänderung. Im dortigen laufenden Verfahren werden aktuell vom Vorhabenträger mehrere Varianten für die Knotenpunktumgestaltung mit einer Machbarkeitsstudie untersucht.

Die Belange der Gemeinde Reichenau wurden somit im Hinblick auf den Gegenstand der 5. Planänderung ausreichend berücksichtigt.

6.1.3

Stadt Konstanz

Die Stadt Konstanz hat mit Schreiben vom 06.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie hat mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

6.1.4

Ergebnis zu den kommunalen Belangen

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen bzw. wurden durch die Planung in ausreichendem Maß berücksichtigt.

6.2

Verkehrliche Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit

Polizeipräsidium Konstanz

Das Polizeipräsidium Konstanz hat mit Schreiben vom 29.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen die Planänderungen aus verkehrspolizeilicher Hinsicht grundsätzlich keine Einwände bestehen. Weiter wird wie folgt Stellung genommen:

Aufgefallen sei, dass die Planung (Lageplan 7_8b) vorsehe, im Bereich von Hegne die Konradistraße zu einem Geh- und Radweg zurückzubauen. Derzeit verlaufe über diese

Straße und die Anbindung an die B 33 die ÖPNV-Verbindung zwischen Allensbach-Hegne und Konstanz. Durch einen Rückbau der Konradstraße müsste innerhalb von Hegne eine neue Linienführung gefunden werden, was aufgrund fehlender Wendemöglichkeiten derzeit als nicht realisierbar erscheint.

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass dieser Bereich im Rahmen der 5. Planänderung nicht verändert wurde und somit nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens ist.

Belange der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

6.3

Schutz vor Immissionen von Kraftfahrzeugen

Zweck des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

6.3.1

Verkehrsuntersuchung als Grundlage der Gutachten zum Immissionschutz

Für die Planfeststellung vom 13.03.2007 wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Aufgrund des Zeitablaufs und der geänderten Rahmenbedingungen war es erforderlich, eine erneute Verkehrsuntersuchung zu erstellen. Deren Ergebnisse wurden in der geänderten Planung berücksichtigt. Die Bearbeitung erfolgte für den werktäglichen Verkehr im Gesamt- und Schwerverkehr.

Die wesentlichen Ergebnisse der erneuten Verkehrsuntersuchung sind:

- Die im April 2017 durchgeführten Verkehrszählungen weisen im Abschnitt der B 33 zwischen Allensbach und Konstanz Tagesverkehrsmengen zwischen 28.041 Kfz/24 h (Sonntag) und 37.444 Kfz/24 h (Freitag) aus. Das durchschnittliche normalwerktägliche Verkehrsaufkommen (Di - Do) wurde mit rund 34.400 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 8,6 % ermittelt.
- Das vorhandene Verkehrsmodell wurde für den Untersuchungsraum anhand der durchgeführten Verkehrszählungen und Verkehrsbefragungen aktualisiert. Die Ergebnisse sind als Analyse-Nullfall 2017 dokumentiert.
- Für die Verkehrsprognose wurde das Planjahr 2030 gewählt. Die Verkehrsprognose baut im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2030 auf und berücksichtigt als netzergänzende Elemente die fest disponierten Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans 2015. Die Ergebnisse sind als Prognose-Nullfall 2030 (= Bezugsfall) dokumentiert.

- Im Prognose-Planfall 1 wird als einzige netzergänzende Maßnahme der B 33 Ausbauabschnitt E („Waldsiedlungstunnel“) unterstellt. Für den Waldsiedlungstunnel wird ein Verkehrsaufkommen im Querschnitt von rund 35.400 Kfz/24 h prognostiziert, der Anteil des Schwerverkehrs liegt mit rund 3.500 SV/24 h bei 9,9 %. Das richtungsbezogene Verkehrsaufkommen im Tunnel ist nahezu symmetrisch.
- Durch das Gesamtvorhaben wird die Bundesstraße B 33 als leistungsfähige Achse ausgebaut, wodurch sich Verkehr aus dem nachgeordneten Netz, insbesondere im Bereich der Stadt Konstanz, auf die dann leistungsfähigere Achse zurückverlagert.
- Im Prognose-Planfall 2 werden als netzergänzende Maßnahmen die B 33 Ausbauabschnitte A bis E unterstellt. Das Verkehrsaufkommen im Zuge der B 33 bei Allensbach wird mit rund 40.000 Kfz/24 h prognostiziert, im weiteren Verlauf nach Konstanz ergeben sich Verkehrsmengen von über 40.000 Kfz/24 h. Für den Röhrenbergtunnel (Abschnitt C2) wird ein Verkehrsaufkommen im Querschnitt von rund 37.400 Kfz/24h, für die beiden Tunnel Hegne (Abschnitt D) und Waldsiedlung (Abschnitt E) von rund 38.200 Kfz/24h prognostiziert. Der Anteil des Schwerverkehrs liegt in den Tunneln bei rund 10 %.
- Durch das Gesamtvorhaben wird die Bundesstraße B 33 weiter ausgebaut, wodurch sich Verkehr aus dem nachgeordneten Netz auf diese dann leistungsfähige Achse zurückverlagert. Durch die Bündelung der Ost-West-Verkehrsrelationen auf der ausgebauten B 33 neu Allensbach-West – Konstanz-Landeplatz können sowohl die parallel zur B 33 geführte Ortsdurchfahrt Allensbach als auch das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Konstanz in Teilen entlastet werden.
- Für die wesentlichen neuen bzw. umzugestaltenden Knotenpunkte wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS 2015 durchgeführt. Die geplanten B 33 Anschlüsse Allensbach-West, Allensbach-Ost und Waldsiedlung sind allesamt als leistungsfähig einzustufen.
- Auch der bestehende, lichtsignalgeregelte Knoten L 220/L 221 sollte weiterhin als solcher leistungsfähig betrieben werden.

Ergänzend wird hierzu auf die „Verkehrsuntersuchung B 33 neu Allensbach-West - Konstanz-Landeplatz“ vom 07.12.2018 verwiesen.

Auf der Grundlage der aktualisierten Verkehrszahlen erfolgte die nachfolgende Prüfung im Hinblick auf Luftschadstoffe und Verkehrslärm.

6.3.2

Schutz vor Luftschadstoffen

6.3.2.1

Rechtliche Grundlagen

Für die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Luftschadstoffgrenzwerte gibt es keine spezielle Norm im Immissionsschutzrecht. Daher wird § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG herangezogen. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen für die Errichtung oder die Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreiten Schutzauflagen notwendig sind, liegt bei den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG.

Die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV), die am 06.08.2010 in Kraft getreten ist, legt rechtsverbindliche Immissionsgrenzwerte für die verkehrsrelevanten Luftschadstoffe fest. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden zu überwachen. Dazu werden die Emissionen flächendeckend in einem Gebiet gemessen und im sog. Emissionskataster verzeichnet, um zur Sicherstellung und Einhaltung der festgelegten Immissionsgrenzen sog. Luftreinhaltepläne nach § 47 BImSchG erstellen zu können. Werden die durch die 39. BImSchV festgelegten Grenzwerte einschließlich Toleranzmargen überschritten, hat die zuständige Immissionsschutzbehörde in einem Luftreinhalteplan festzulegen, welche erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen ergriffen werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen ihrer unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu treffenden Entscheidung auch die Belange der Luftreinhaltung dahingehend zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung möglich ist. Das Gebot der Konfliktbewältigung wäre verletzt, wenn ein Vorhaben zugelassen wird, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, dass die Einhaltung der normierten Grenzwerte der 39. BImSchV mit den Mitteln der Luftreinhaltung gesichert werden können. Anhaltspunkte, die Anlass zu einer solchen Einschätzung geben würden, liegen hier aber nicht vor:

6.3.2.2

Prüfung der Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe

Im Rahmen der Planfeststellung vom 13.03.2007 wurde ein lufthygienisches Gutachten für den Röhrenbergtunnel erstellt (Gutachten „Allensbach, Tunnel Röhrenberg – Untersuchungen von Tunnelvarianten zur Einhaltung des Grenzwertes für den Jahresmittelwert von Stickstoffdioxid“ von Dr. Ing. H. Gross, Büro für Technische Messungen, 70794 Filderstadt Bernhausen, 2006).

Aufgrund der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für das Vorhaben „B 33 neu Allensbach-West – Konstanz-Landeplatz“ durch das Büro Modus Consult Ulm GmbH von 2018 war auch eine Überarbeitung des lufthygienischen Gutachtens erforderlich. Diese Überarbeitung erfolgte mit der „Lufthygienischen Untersuchung Röhrenbergtunnel“ durch ILF CONSULTING ENGINEERS, Rum bei Innsbruck, Austria, 2018. Die Untersuchung berücksichtigt u.a. die meteorologischen Windverhältnisse, die hohen Lärmschutz- u. Portalwände und verwendet die seit 2006 numerisch weiterentwickelten Ausbreitungs- und Prognosemodelle.

Der Röhrenbergtunnel hat eine Länge von 970 m und besteht aus einem zweizelligen Rechteckquerschnitt mit jeweils zwei Fahrspuren. Der Tunnel wird im Richtungsverkehr betrieben und erhält eine Längslüftung mit Strahlventilatoren. Durch den Straßenverkehr anfallende Luftschadstoffe entweichen durch die Längslüftung und die Kolbenwirkung der Fahrzeuge über das jeweilige Ausfahrtsportal aus dem Tunnel. Eine Lüftungsumkehr ist nicht vorgesehen.

Vor den Portalen werden Lärmschutzwände angeordnet, von denen insbesondere die südliche, 8 m hohe Wand vor dem Westportal Auswirkungen auf die Ausbreitung der Luftschadstoffe hat.

In den Berechnungen der Lufthygienischen Untersuchung wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Monitorpunkte an den repräsentativen Häusern in der unmittelbaren Umgebung zur B33 bzw. im Nahbereich der geplanten Tunnelportale definiert und die dort simulierten Schadstoffbelastungen mit den Grenzwerten verglichen.

Die lufthygienische Untersuchung (Planunterlage 17) kommt im Hinblick auf die einschlägigen Grenzwerte der 39. BImSchV zu folgenden Ergebnissen:

„Übergreifend über alle Schadstoffe zeigt die lufthygienische Untersuchung nach Realisierung des Röhrenbergtunnels eine deutlich gerichtete Ausbreitung der Emissionen, welche an beiden Portalen in südlicher Richtung auf Grund der Lärmschutzwände stark eingedämmt wird. Am Westportal ist dieser Effekt auf Grund der hohen Lärmschutzwand von 8 m (Stützwall mit aufbauender Lärmschutzwand) stark ausgeprägt.

Die lufthygienische Untersuchung wurde für die Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂), Stickstoffoxid (NO_x) und Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) durchgeführt. Die Zusatzbelastung durch Nebenemissionsstoffe wie Benzol, Blei oder Schwefeldioxid (SO₂) wurden auf Grund des Verbotes von bleihaltigem Normalbenzin, Einsatz von Katalysatoren als irrelevant bewertet.

Für die Feinstaubbelastung (PM₁₀ und PM_{2,5}) zeigt sich, dass die Realisierung des Röhrenbergtunnels keine signifikanten Auswirkungen auf die Immissionsbelastung für angrenzende Wohnbebauungen hat. Bis auf die Fahrbahnfläche im unmittelbaren Portalbereich werden die geltenden Grenzwerte weder erreicht noch überschritten. Im Bereich des Tunnels kommt es zu einer deutlichen Reduktion der Immissionsbelastung.

Die Berechnungsergebnisse des für die menschliche Gesundheit maßgeblichen Schadstoffes Stickstoffdioxid (NO₂) als Jahresmittelwert ergeben, dass im Prognose-Nullfall entlang der B 33 erhöhte NO₂-Konzentrationen auftreten. Im Prognose-Planfall ist ersichtlich, dass sich durch Realisierung des Tunnels die Immissionsbelastung für angrenzende Wohnbauungen stark reduziert. Der Grenzwert wird nur im Bereich der Tunnelportale erreicht bzw. überschritten, da hier die schadstoffbehaftete Tunnelabluft emittiert wird. Der Ortskern wird entlastet, wobei die Konzentration unter den Grenzwert sinkt. Die Berechnungen für den Stundenmittelwert spiegeln in etwa dasselbe Bild wieder.

Der Grenzwert für Stickoxide (NO_x) bezieht sich auf den Schutz von Ökosystemen, und ist somit für Vegetation und Ökosysteme von Relevanz. Im Prognose-Nullfall wird der Grenzwert nur auf der Fahrbahnfläche der B33 erreicht. Der Prognose-Planfall zeigt eine Reduktion der NO_x-Konzentration im Ortsgebiet. In unmittelbaren Portalbereich kommt es zu einer Grenzwertüberschreitung.

Eine Beeinträchtigung der in den gesamten untersuchten Bereichen lebenden Menschen kann nach derzeitigem Ermessen bei Umsetzung des Projektes für das bebaute Gebiet ausgeschlossen werden.“

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ergebnisse der Schadstoffuntersuchung nachvollzogen. Diese sind plausibel und werden von ihr mitgetragen. Die an das Vorhaben angrenzenden Flächen und insbesondere die Siedlungsgebiete werden somit keinen kritischen oder gar gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastungen ausgesetzt.

Der Zulassung des Vorhabens stehen somit keine Gründe der Luftreinhaltung entgegen. Zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer waren dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weder Vorkehrungen aufzuerlegen noch die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzugeben, um Luftverunreinigungen zu vermeiden, da durch das Vorhaben keine unzumutbaren Schadstoffbelastungen zu erwarten sind. Bei diesem Ergebnis ist noch nicht berücksichtigt, dass langfristig aufgrund der Verbesserungen bei den KFZ-Motoren und der zunehmenden Elektromobilität mit einem Rückgang des Schadstoffausstoßes zu rechnen ist.

Somit ist festzustellen, dass alle in der Nähe des Vorhabens gelegenen Flächen, insbesondere auch die bewohnten Bereiche, keiner unzumutbaren Schadstoffbelastung ausgesetzt werden.

In der Planfeststellung vom 13.03.2007 ist folgende Zusage: 1.1.7 enthalten:

„Im Bereich der beiden Portale der Röhrenbergeinhausung wird je eine Messstation am höchstbelasteten Gebäude eingerichtet. Falls entgegen der dem (aktuellen) Verfahren zugrundeliegenden Berechnungen des Vorhabenträgers ein Schadstoffgrenzwert (nach 39.

BlmSchV) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehrfach überschritten werden sollte, erfolgen Nachbesserungen, die für eine Einhaltung der Grenzwerte sorgen. Die Messungen sind für die Dauer von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Einhausung durchzuführen.“

Diese Zusage besteht fort und wurde daher durch den Vorhabenträger im Verfahren zur Planänderung bestätigt. Da die Prognosewerte deutlich unterhalb der Grenzwerte liegen, ist eine Untersuchung von möglichen Nachbesserungen (baulich, Lüftungstechnisch, verkehrstechnisch) zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Die in der Planfeststellung 2006 vorgesehene Lüftungsumkehr als Möglichkeit zur Reduzierung der Schadstoffe am Westportal (die aus der Nordröhre des Westportals kommende Tunnelluft wird mit hohem Energieaufwand wieder in die Südröhre geblasen) kann auf Grund des Brandschutzes entgegen der ursprünglichen Annahme nicht vorgesehen werden. Kommt es zu einem Brand in der einen Tunnelröhre, muss die andere Tunnelröhre als sicherer Fluchtweg für die Tunnelnutzer und Rettungsweg für die Einsatzkräfte genutzt werden können. Dies schließt einen Luftdurchlass von der einen Tunnelröhre in die andere – wie er für die Lüftungsumkehr erforderlich wäre – aus. Diese ist somit nicht mehr Gegenstand der mit dieser Entscheidung geänderten Planfeststellung.

Die Auflage 1.1.9 der Planfeststellung vom 13.03.2007 zur Messung und Einhaltung der Lärmschutzwerte der Turbinengeräusche (Geräusche der Strahlventilatoren) gilt weiterhin und wurde daher vom Vorhabenträger im Verfahren zur Planänderung bestätigt.

Da beim Röhrenbergtunnel sämtliche Grenzwerte im Hinblick auf die Wohnbebauung eingehalten werden, erübrigte sich eine lufthygienische Untersuchung für den Hegner und den Waldsiedlungstunnel, da dort die nächstgelegene Wohnbebauung deutlich weiter entfernt ist.

6.3.3

Beeinträchtigung durch Verkehrslärm

Im Rahmen der Planfeststellung von 13.03.2007 wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Für die 5. Planänderung war eine Überarbeitung dieses Gutachtens erforderlich, da

- der planfestgestellte Regelquerschnitt aufgrund einer Richtlinienänderung verbreitert werden musste,
- die Verkehrsuntersuchung vom 17.12.2018 zu dem Ergebnis kam, dass die Verkehrsmengen im neuen Prognosezeitraum sich erhöhen und
- in der Planfeststellung zugesagt wurde, Verbesserungen im Hinblick auf die Gestaltung der Lärmschutzwände im Bereich Allensbach-Mitte zu prüfen.

Nachfolgend werden zunächst die rechtlichen Grundlagen zur Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm (6.3.3.1) erläutert. Anschließend erfolgt die Darlegung der Einhaltung dieser Rechtsvorschriften für das geplante Vorhaben (6.3.3.2).

6.3.3.1

Rechtliche Grundlagen

Wesentlicher Gesichtspunkt beim Bau von Verkehrswegen sind die von diesen ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen. Zur Frage der Zumutbarkeit dieser Auswirkungen bestehen gesetzliche Regelungen im Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese bilden ein gestuftes System mit dem Zweck, schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche entweder zu verhindern oder für den Fall, dass dies nicht möglich ist, den Betroffenen zu entschädigen.

6.3.3.1.1

1. Stufe: Trassierungsgrundsatz des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz

Zunächst ist nach § 50 BImSchG die Trasse so zu legen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Hat das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen zur Folge, muss eine Abwägung mit den anderen Planungsbelangen erfolgen. Diese Abwägung erfolgte im Rahmen der Variantenentscheidung der Planfeststellung vom 13.03.2007.

6.3.3.1.2

2. Stufe: Aktiver Lärmschutz insbesondere nach § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz

Die zweite Stufe ist die Zurückhaltung und Reduzierung der vom Verkehr ausgehenden Geräuschimmissionen durch technische Vorkehrungen im Bereich der Lärmquelle.

Die Frage der Notwendigkeit solcher Maßnahmen richtet sich im Wesentlichen nach § 41 BImSchG. Danach ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt dann nicht, wenn die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. In diesem Fall kommt eine Entschädigung insbesondere durch die Gewährung passiven Schallschutzes nach § 42 BImSchG in Betracht.

Ab welchem Intensitätsgrad schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist durch die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) verbindlich festgelegt worden. Diese gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (§ 1 der 16. BImSchV) und schreibt vor, dass

zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen ist, dass der Beurteilungspegel die festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet (§ 2 der 16. BImSchV).

Die Grenzwerte der 16. BImSchV sind:

Gebietsart	Tagesgrenzwert dB (A)	Nachtgrenzwert dB (A)
an Krankenhäusern, Schulen, Kur- u. Altenheimen	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten u. Kleinsiedlungsgebieten	59	49
in Kern-, Dorf- u. Mischgebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

Tag = 6.00 - 22.00 Uhr, Nacht = 22.00 - 6.00 Uhr

Gebäuden im Außenbereich muss entsprechend ihrer jeweiligen Geräuschsituation und der baulichen Nutzung ein Grenzwert (Misch- oder Gewerbegebiet) zugeordnet werden.

Der sich bei Überschreitung dieser Grenzwerte aus § 41 Abs. 1 BImSchG ergebende Anspruch auf aktiven Lärmschutz gilt nicht uneingeschränkt, sondern unterliegt einem zweifachen Vorbehalt: Zum einen müssen die schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) überhaupt vermeidbar sein (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Zum anderen dürfen nach § 41 Abs. 2 BImSchG die Kosten des aktiven Schallschutzes nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Das Verhältnis zwischen Schutzzweck und Kostenaufwand für Maßnahmen an der Straße ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

Die Konkretisierung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist nach ständiger Rechtsprechung mit der Regelung des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für den Regelfall abschließend erfolgt. Schädliche Lärmeinwirkungen unterhalb dieser Grenze kommen deshalb nur in atypischen Sonderfällen in Betracht (z.B. Nichtberücksichtigung von Schallspitzen, Gesundheitsgefahr durch Summierung von Verkehrsgeräuschen aus mehreren Straßenbauvorhaben). Liegen jedoch keine Anhaltspunkte für eine solche atypische Konstellation vor, besteht kein Anlass, in eine nähere Prüfung dieses Ausnahmetatbestandes einzusteigen.

Schließlich kommt noch in Einzelfällen (z.B. bei nicht oder wenig vorbelasteten Gebieten, Verletzung grundrechtlich geschützter Rechtsgüter) die Anordnung von weitergehendem

Lärmschutz unterhalb der Schwelle der Lärmgrenzwerte im Rahmen der allgemeinen Abwägung in Betracht. Regelmäßig wird aber für einen solchen zusätzlichen Abwägungsschritt bei Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV kein Anlass bestehen.

6.3.3.1.3

3. Stufe: Entschädigung bei zuzulassender Überschreitung der Lärmgrenzwerte

Die dritte Stufe stellen die gesetzlichen Entschädigungsregelungen dar.

Kann aus den oben genannten Gründen der Vorrang des aktiven Lärmschutzes nicht gewahrt werden, wird der Schutz der Betroffenen nach § 42 BImSchG durch Erstattung der erbrachten Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen, also durch passiven Lärmschutz sichergestellt. Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen für die schutzbedürftigen Räume regelt die 1997 erlassene 24. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV).

Außer der Regelung des § 42 BImSchG zum passiven Lärmschutz kommen auch die Entschädigungsregelungen des § 74 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG in Betracht (z. B. für Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche).

6.3.3.2

Lärmauswirkungen der 5. Planänderung im Bereich Allensbach-Mitte

Die vom Vorhabenträger beantragten Planänderungen haben nur im Bereich Allensbach-Mitte Auswirkungen auf den Schallschutz, und zwar zum einen für das südwestlich der Trasse gelegene Wohngebiet „Reihetal/Ackerweg“, zum anderen für ein im Außenbereich gelegenes Wohngebäude nordöstlich der Trasse. Für alle anderen Bereiche kann auf die Ergebnisse des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.03.2007 verwiesen werden.

Auf Höhe des Bereichs Allensbach-Mitte ist die B 33 in Tieflage geplant. Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007 sieht zum Schutz des Wohngebiets „Reihetal/Ackerweg“ eine Stützwand mit einer aufgesetzten Lärmschutzwand vor. Diese hat eine Höhe von bis zu neun Metern. Im damaligen Planfeststellungsverfahren hat der Vorhabenträger zugesagt, dass er in der Ausführungsplanung Verbesserungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Gestaltung der Stütz- und Lärmschutzwände im Bereich Allensbach-Mitte prüfen wird (dortige Zusage 1.1.3).

In der Zwischenzeit haben sich zum einen die Sicherheitsvorschriften geändert. Diese sehen u.a. einen breiteren Sicherheitsstreifen zwischen den Fahrbahnen vor. Dies führt dazu, dass sich die Straße beidseitig um je 75 cm verbreitert und dadurch etwas näher an die Wohnbebauung heranrückt. Zum anderen haben sich die der Planfeststellung vom 13.03.2007 zugrundeliegenden prognostizierten Verkehrszahlen etwas erhöht.

Diese Änderungen haben dazu geführt, dass sich die berechneten Immissionswerte im Bereich Allensbach-Mitte bei Beibehaltung des 2007 planfestgestellten aktiven Lärmschutzes gegenüber den Werten der ursprünglichen Planfeststellung um bis zu 3 dB(A) erhöhen würden (siehe Variante 0 in der schalltechnischen Untersuchung, Unterlage 11.2a).

6.3.3.2.1

Lärmauswirkungen und Schallschutz für den Bereich des Wohngebiets „Reihetal/Ackerweg“

Bei dem südwestlich der Trasse gelegenen Wohngebiet „Reihetal/Ackerweg“ handelt sich um ein Allgemeines Wohngebiet. Die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete betragen 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht. Das der Trasse nächstgelegene Wohngebäude befindet sich in einer Entfernung von ca. 30 m vom geplanten Fahrbahnrand. Aus dem Bereich des Wohngebiets sind im Rahmen der Anhörung zum Planänderungsverfahren (wie auch aus allen anderen Bereichen) keine Einwendungen von Privaten wegen möglicher Lärmauswirkungen eingegangen.

Der Vorhabenträger hat bei der Ausarbeitung der Planänderungen geprüft, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um zum einen den Schallschutz zu verbessern und zum anderen die o.g. Zusage der besseren städtebaulichen Gestaltung einzuhalten. Dabei hat er verschiedene Varianten und geometrische Ausbildungen der Schallschutzwand untersucht, um möglichst viele Gebäude mit aktivem Lärmschutz abdecken zu können.

Untersuchte Varianten

Ausgehend von einer Vollschutz-Variante, in der alle betroffenen Gebäude mit aktivem Lärmschutz geschützt werden können, wurden mehrere Teilschutz-Varianten untersucht, bei denen Gebäude zum Teil mit passivem Schallschutz versehen werden, um die Grenzwerte der 16. BImSchV einhalten zu können. Alle geprüften Varianten waren auf Grundlage der planfestgestellten Lärmschutzkonstruktion entwickelt worden.

Variante 1 wurde als sog. Vollschutzvariante entwickelt. Dies bedeutet, dass durch sie alle Wohngebäude so geschützt werden können, dass die Lärmgrenzwerte eingehalten werden und kein passiver Schallschutz erforderlich ist. Bei dieser Variante sind aber Höhen von bis zu 13 Metern erforderlich, also 4 Meter mehr als beim bereits städtebaulich kritisch gesehenen planfestgestellten Schallschutz.

Hinweis: In der schalltechnischen Untersuchung wurden die betroffenen Gebäude südwestlich und nordöstlich der Trasse gemeinsam betrachtet. In dieser Entscheidung erfolgt dies getrennt nach den beiden Bereichen. Daher ist nachfolgend in der Variantenbeschreibung die Anzahl der Gebäude, die nicht vollständig aktiv geschützt werden können, um eins (nämlich um das Gebäude im nordöstlichen Bereich) reduziert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird den weiteren Ausführungen zu den Varianten vorangeschickt, dass sämtliche Grenzwertüberschreitungen nur im 2. Obergeschoss auftreten. In allen anderen Stockwerken sind die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten.

Variante 2 hat Höhen bis zu 9 Metern (im Bereich des am nächsten an der Trasse gelegenen Wohngebäudes). Sie wurde im Bereich des Anschlusses Allensbach-Mitte entlang der Auffahrtrampe verlängert, um die Lücke im Schallschutz zu schließen. Bei ihr würden jeweils im 2. OG an einem Gebäude eine Grenzwertüberschreitung um 3 dB(A) und bei fünf Gebäuden um 1 dB(A) verbleiben.

Variante 3 entspricht Variante 2, jedoch wurde die Lärmschutzwand erhöht, so dass sie an der höchsten Stelle 10 m (im Bereich des am nächsten an der Trasse gelegenen Wohngebäudes) misst. Bei dieser Variante würden jeweils im 2. OG an einem Gebäude eine Grenzwertüberschreitung um 2 dB(A) und bei vier Gebäuden um 1 dB(A) verbleiben.

Variante 4 entspricht ab Bau-km 18+839 Variante 2 mit Höhen von bis zu 9 Metern, jedoch wurde die direkt an der Fahrbahn über der Unterführung des Anschlusses Allensbach-Mitte befindliche Lärmschutzwand auf 4 m erhöht. Die an der Auffahrtrampe entlang des Wirtschaftswegs verlängerte Lärmschutzwand steigt beginnend mit 2 m bis auf 9 m (im Bereich des am nächsten an der Trasse gelegenen Wohngebäudes) an. Bei ihr würden jeweils im 2. OG an einem Gebäude eine Grenzwertüberschreitung um 3 dB(A) und bei drei Gebäuden um 1 dB(A) verbleiben.

Variante 5 sieht zwischen der Unterführung des Anschlusses Allensbach-Mitte und der Brücke der K 6171 eine zusätzliche Lärmschutzwand im Mittelstreifen der Fahrbahn mit einer Höhe von 4 m vor. Die Lärmschutzwand entlang des südlichen Fahrbahnrandes hat vom Ende der Auffahrtrampe des Anschlusses Allensbach-Mitte bis zur Brücke der K 6171 eine durchgehende Höhe von 7 m, die der Verlängerung entlang der Auffahrtrampe eine durchgehende Höhe von 5 m. Bei dieser Variante würden jeweils im 2. OG an einem Gebäude eine Grenzwertüberschreitung um 3 dB(A) und bei einem Gebäude um 1 dB(A) verbleiben.

Variante 6 sieht bei der direkt an der Fahrbahn befindlichen Lärmschutzwand über der Unterführung des Anschlusses Allensbach-Mitte eine Erhöhung auf 4 m vor. Zudem wird die verlängerte Lärmschutzwand entlang der Auffahrtsrampe nicht mehr entlang des Wirtschaftsweges, sondern direkt an der Böschung der Auffahrtrampe geführt, um den Brechpunkt des Schalls näher an die Fahrbahn zu bringen und damit die Wirksamkeit der Wand zu erhöhen. Die verlängerte Lärmschutzwand südlich der Fahrbahn beginnt beim Anschluss Allensbach-Mitte mit einer Höhe von 4 m, steigt auf bis zu 9 m an und ist anschließend zwischen 7 und 8 m hoch. Bei dieser Variante würden jeweils im 2. OG an einem Gebäude eine Grenzwertüberschreitung um 3 dB(A) und drei Gebäuden um 1 dB(A) verbleiben.

Wahl der Vorzugsvariante

Der Vorhabenträger hat neben der planfestgestellten Variante 0 auch die Varianten 1, 3 und 5 ausgeschieden. Die dafür angeführten Gründe werden von der Planfeststellungsbehörde als zutreffend angesehen:

- Variante 1 würde zwar für alle Gebäude aktiven Schallschutz bieten, ist aber aufgrund der enormen Höhen bis zu 13 Metern städtebaulich nicht vertretbar.
- Variante 3 konnte ausgeschieden werden, weil sie einerseits mit 10 Metern ebenfalls städtebaulich als zu hoch anzusehen ist und andererseits keinen besseren Schallschutz bietet als die Varianten 4 und 6.
- Variante 5 mit der Lärmschutzwand auf dem Mittelstreifen ist nicht umsetzbar, da die dafür notwendigen Übergangskonstruktionen mit der aktuellen Planung nicht kompatibel sind.

Weiter untersucht wurden vom Vorhabenträger die Varianten 2, 4 und 6 und schließlich die Variante 6 als Vorzugsvariante ausgewählt. Diese Auswahl ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend:

Bei Variante 2 verbleiben sechs Grenzwertüberschreitungen gegenüber je vier bei den anderen beiden Varianten. Sie kommt daher letztlich wegen ihrer geringeren Wirksamkeit nicht zum Zuge.

Variante 6 hat gegenüber der Variante 4 folgende Vorteile:

Die Verlegung der westlichen Verlängerung der Lärmschutzwand direkt an die Auf-fahrtrampe verbessert den Schallschutz in diesem Bereich. Gleichzeitig wird die negative städtebauliche Wirkung der Wand reduziert, da sie sich im Einschnitt befindet. Die südlich der Fahrbahn befindliche Wand nimmt an ihrem westlichen Ende die Höhe der Schallschutzwand über der Unterführung des Anschlusses Allensbach-West auf und entwickelt sich in wenigen Höhengsprüngen auf die Höhe von 9 Metern im Bereich des am nächsten an der Fahrbahn befindlichen Wohngebäudes. Hierdurch ergibt sich ein einheitliches und ruhiges Bild in der städtebaulichen Wirkung.

Von Gewicht ist dabei auch, dass Variante 6 für das am nächsten an der Fahrbahn gelegene Wohngebäude die Grenzwertüberschreitung auf 2 dB(A) reduziert, während Variante 4 dort eine Überschreitung von 3 dB (A) zur Folge hat (wie im Übrigen auch die bereits aus anderen Gründen ausgeschiedene Variante 5).

Mit der Variante 6 kann eine städtebaulich ansprechende Lösung umgesetzt werden. Sie ist als dauerhafte Spritzbetonschale mit Vorsatzschale aus Gabionen und aufgesetzter Lärmschutzwand konstruiert. Die aufgesetzte Wand wird als Kombination von Holzbauweise mit abschließendem transparentem Band hergestellt.

Zudem können mit ihr an den meisten betroffenen Gebäuden die Grenzwerte eingehalten werden. Zu Grenzwertüberschreitungen kommt es nur bei vier Gebäuden im obersten Stockwerk. Diese haben für die Wohnräume, bei denen die Grenzwertüberschreitungen auftreten, einen Anspruch auf passiven Schallschutz, mit dem die Grenzwerte in den Wohnräumen dann ebenfalls eingehalten werden können. In den Fällen, in denen auch der Grenzwert für den Tagzeitraum überschritten ist, besteht zusätzlich ein Entschädigungsanspruch für den Außenwohnbereich. Der Anspruch auf passiven Schallschutz wurde unter III. in diese Entscheidung aufgenommen.

6.3.3.2.2

Lärmauswirkungen und Schallschutz für Wohngebäude nordöstlich der Trasse

Nordöstlich der Trasse befinden sich das Gewerbegebiet „Reihetal“ und östlich angrenzend an dieses Gebiet ein einzelnes Wohngebäude, welches dem Außenbereich zuzuordnen ist. Für diese Bereiche sieht die Planung keine Schallschutzmaßnahmen vor.

Für das Gewerbegebiet „Reihetal“ gelten nach der 16. BImSchV Grenzwerte von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. Diese Werte sind an allen Wohngebäuden im Gewerbegebiet eingehalten, so dass hier kein Schallschutz vorzusehen war.

Für das dem Außenbereich zuzuordnende Wohngebäude gelten nach der 16. BImSchV die Werte für Mischgebiete, die mit 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht festgelegt sind. Diese Werte sind am Tag im 2. OG um 1 dB(A) und in der Nacht im 1. OG um 1 und im 2. OG um 3 dB(A) überschritten.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt mit dem Vorhabenträger überein, dass für dieses Gebäude trotz Grenzwertüberschreitungen kein Schallschutz vorzusehen war. Die Kosten für eine Schallschutzwand, welche zu einer relevanten Reduzierung oder gar zur Einhaltung der Grenzwerte führen würde, stehen außer Verhältnis zur erreichten Schutzwirkung. Daher entspricht es der gängigen Rechtspraxis für einzelnstehende Gebäude im Außenbereich keinen aktiven Schallschutz vorzusehen.

Auch hier besteht aber für die Wohnräume, bei denen die Grenzwertüberschreitungen auftreten, ein Anspruch auf passiven Schallschutz, mit dem die Grenzwerte in den Wohnräumen dann ebenfalls eingehalten werden können. Der Anspruch auf passiven Schallschutz wurde unter III. in diese Entscheidung aufgenommen. Da im 2. OG auch zur Tagzeit der hierfür geltende Grenzwert überschritten wird, besteht hier zudem Anspruch auf Entschädigung für mögliche Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs. Dies würde aber nur dann gelten, wenn sich dort im beeinträchtigten Bereich ein Außenwohnbereich wie z.B. ein Balkon befindet.

6.4

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zuzumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die nach wie vor maßgebenden Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV-Baulärm wurde als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes während der Bauzeit wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

6.5

Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die geänderte Planung

- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (6.5.1) und
- nicht zu den Eingriffen führt die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürfen (6.5.2).

6.5.1

Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder - soweit dies nicht möglich ist - durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind.

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (6.5.1.1)

- vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (6.5.1.2) und
- kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (6.5.1.3 u. 6.5.1.4).

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage Nr. 12) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

6.5.1.1

Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Die Änderungen des Vorhabens im Rahmen der 5. Planänderung stellen aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die Änderungen führen bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält Ausführungen zu den Auswirkungen der Planänderungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie zu ihrer Erheblichkeit. Anhand der Intensität der Auswirkungen wurde der erforderliche Umfang der Kompensationsmaßnahmen beurteilt. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

6.5.1.2

Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt deshalb nicht der naturschutzrechtlichen oder allgemeinen fachplanerischen Abwägung. Sie ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und / oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007 genehmigte Planung enthält umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Auf die dortigen Ausführungen und Pläne wird verwiesen.

Auch im Rahmen der 5. Planänderung hat der Vorhabenträger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar vorgesehen. Diese sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Kapitel 5.2 sowie in den einzelnen Maßnahmenblättern dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Landschaftsgemäße Ausformung und Gestaltung der Retentionsfläche am Allensbacher Mühlbach (außerhalb LSG Bodanrück)
- Böschungsgestaltung am Weg "Zum Eichelrain"
- Reduzierung der Inanspruchnahme von FFH-Mähwiesen am Röhrenberg
- Geländemodellierung am Fuß des Röhrenbergs (außerhalb des LSG 'Bodanrück')
- Anlage eines bauzeitlichen Lärmschutzwalls im Abschnitt vor der Schmieder-Klinik
- Ansaat Extensivgrünland und Entwicklung einer FFH-Mähwiese südwestlich von Hegne
- Übernahme (Nachmeldung) einer artenreichen Wiese als FFH-Mähwiese

Teilweise haben diese Maßnahmen zusätzlich auch eine Funktion als Ausgleichsmaßnahmen, weswegen sie auch unter 6.5.1.3 aufgeführt sind.

Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleisten, dass bereits ein Teil der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann.

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

6.5.1.3

Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Vorrangiges Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die Wiederherstellung bzw. Stabilisierung von Funktionen des Naturhaushalts sowie die Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) folgende Ausgleichsmaßnahmen vor (Kapitel 5.2 des LBP, S. 27):

- Pflanzung von 2 Stieleichen an Hecke „Frankenberg“
- Rückbau der bauzeitlichen Umleitungsstrecken
- Rekultivierung der bauzeitlichen Zwischenlager für Boden und Tunnelaushub
- Landschaftsgemäße Ausformung und Gestaltung der Retentionsfläche am Allensbacher Mühlbach (außerhalb LSG Bodanrück)
- Biotopschutzmaßnahmen und Böschungsgestaltung am Weg "Zum Eichelrain"
- Geländemodellierung am Fuß des Röhrenbergs (außerhalb des LSG 'Bodanrück')
- Ansaat Extensivgrünland und Entwicklung einer FFH-Mähwiese südwestlich Hegne
- Naturnähere Entwicklung des Dreifußwiesenbachs
- Wiederherstellung einer artenreichen Mähwiese

Von besonderer Bedeutung sind hier die o.g. Rückbaumaßnahmen und die o.g. Wiederherstellung der ursprünglichen Boden- bzw. Geländeverhältnisse zum Ausgleich der temporären Eingriffe durch Umleitungsstrecken und Zwischenlager.

Trotz dieser Maßnahmen verbleiben aber Eingriffswirkungen, die nur durch zusätzliche Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

6.5.1.4

Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht alle der durch den Ausbau zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden. Deshalb ist das Ablassen und Entschlammen des Hagstaffel-Weiher (Änderung im Verfahren - ursprünglich war die Maßnahme am Mühlhalder Weiher geplant) als umfangreiche Ersatzmaßnahme vorgesehen.

Unter Berücksichtigung dieser Ersatzmaßnahme kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass die zusätzlichen Maßnahmen ausreichend sind, um eine Vollkompensation der Eingriffe zu erreichen (Kapitel 8 S. 47 f).

Die Planfeststellungsbehörde sieht diese Einschätzung des LBP als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die oben dargestellten Maßnahmen vollständig kompensiert. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum werden in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild gleichermaßen landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

Die Planung sieht als weitere Ersatzmaßnahme die Erweiterung des Naturschutzgebiets „Wollmatinger Ried-Untersee-Gnadensee“ vor. Diese Maßnahme dient jedoch nicht der 5. Planänderung, sondern ist eine nachgezogene Ersatzmaßnahme für ein Kompensationsdefizit zur 3. Planänderung, Teil A im Bereich der Kindlebild-Kreuzung. Die Planfeststellungsbehörde kommt auch hier zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme ausreichend ist, um das dortige Defizit zu kompensieren.

6.5.1.5

Ergebnis zur Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die der vorgelegten Planung unter Berücksichtigung der ihrer Stellungnahmen beigefügten Nebenbestimmungen (siehe III.) zugestimmt hat.

Durch Planänderungen und -ergänzungen sowie mehrere Zusagen konnten noch einmal Verbesserungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht werden. Das abschließende Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach die Bilanz zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen ist, wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das am 13.03.2007 für den Bereich der jetzigen Abschnitte C und D planfestgestellte Ausgleichskonzept bis auf die kleinflächigen Maßnahmen 10.6 und 13.5 unverändert weiter gilt. Dies gilt ebenso für das Gestaltungskonzept zur Straßenbegrünung und zur Einbindung der B 33 in die Landschaft. Dies bedurfte keiner grundlegenden Überarbeitung; die geplante Bepflanzung von Straßenrändern und Nebenflächen ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung an den geringfügig veränderten Straßenquerschnitt anzupassen.

6.5.2

Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. von auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot der Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten nach § 23 Abs. 2 BNatSchG (6.5.2.1)
- Verbot der Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Abs. 2 BNatSchG (6.5.2.2.)
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (6.5.2.3)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (6.5.2.4)

6.5.2.1

Verbot der Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten

Durch das Ablassen und Entschlammen des Hagstaffelweihers (der an die Stelle des Mühlhaldenweihers getreten ist - siehe oben 6.5.1.4) erfolgt ein Eingriff in das Naturschutzgebiet (NSG) „Hagstaffelweiher“. Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 4 der Schutzgebietsverordnung sind in dem Schutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

Nach § 4 Abs. 2 Ziff. 5 ist es in dem Gebiet verboten, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern. Daher erfüllt das Vorhaben einen Verbotstatbestand der Schutzgebietsverordnung. Dieses kann aber im Rahmen einer Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 54 NatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies kann hier offensichtlich erfolgen, da die Entschlammung des Mühlhaldenweihers von der Höheren Naturschutzbehörde im Managementplan des FFH-Gebiets, in welchem der Weiher sich befindet, ausdrücklich

vorgesehen ist. Aufgrund der Konzentrationswirkung aus § 75 Abs. 1 LVwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Befreiung.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss die Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 54 NatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das Einvernehmen der Höheren Naturschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 06.05.2021 erteilt.

6.5.2.2

Verbot der Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten

Durch die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Umfang von 3,45 ha erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bodanrück“. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 der Schutzgebietsverordnung dürfen in dem Gebiet keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Daher erfüllt das Vorhaben einen Verbotstatbestand der Schutzgebietsverordnung. Dies kann aber im Rahmen einer Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 54 NatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen werden, da der Ausbau der B 33 als Infrastrukturvorhaben mit überregionaler Bedeutung dem öffentlichen Interesse dient. Die untere Naturschutzbehörde hat der Erteilung einer solchen Befreiung in ihrer Stellungnahme vom 07.10.2020 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die beanspruchten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Dies ist im LBP so vorgesehen und wurde vom Vorhabenträger auch zugesagt. Aufgrund der Konzentrationswirkung aus § 75 Abs. 1 LVwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung einer Befreiung.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss die Befreiung nach § 6 der Schutzgebietsverordnung i. V. m. § 54 NatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

6.5.2.3

Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan kommt zu dem Ergebnis, dass keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope beeinträchtigt werden (LBP Kapitel 3.2, S. 15 ff). Auch in den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden sind keine Hinweise zur Beeinträchtigung von geschützten Biotopen enthalten.

Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen sind.

6.5.2.4

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde folgende Unterlagen vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12, Ordner 3)
- Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände

Der Vorhabenträger hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowohl die Auswirkungen der temporären als auch der dauerhaften Eingriffe beurteilt (LBP S. 46):

Temporäre Eingriffe

Der Vorhabenträger kommt im LBP zu dem Ergebnis, dass die bauzeitlichen Eingriffe keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes haben:

Die temporären Eingriffe durch Umleitungsstrecken und Bodenaushub-Zwischenlager betreffen überwiegend Ackerflächen ohne besondere Habitatfunktion für europäische Vogelarten wie Feld- oder Greifvögel sowie sonstige streng geschützte Arten. Diese Flächen sind zwar ein Teil-Nahrungshabitat für Feldvögel (Feldsperling, Goldammer u.a.) und Greifvögel (Baumfalke, Wanderfalke), sie sind aber nur von unerheblicher Bedeutung. Zum einen stellen sie mangels vorhandener Brutplätze keine Lebensstätten dar, zum anderen ist

der zeitweise Entfall eines Teilnahrungshabitats für die genannten Arten keine gravierende Einschränkung, da sie sehr große Reviere nutzen bzw. bejagen. Hinzu kommt, dass durch den Rückbau der Umleitungsstrecken und Zwischenlager der ursprüngliche Zustand der Ackerflächen wiederhergestellt wird.

Dauerhafte Eingriffe

Auch im Hinblick auf die dauerhaften Eingriffe kommt der Vorhabenträger im LBP zu dem Ergebnis, dass die zusätzlichen dauerhaft verbleibenden Baumaßnahmen der 5. Planänderung keine erheblichen Auswirkungen auf Belange des Artenschutzes haben werden.

Die umfangreichste dauerhafte Maßnahme ist die geringfügige Verbreiterung des Regelquerschnittes der B 33 um 1,5 m. Diese hat keine Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes. Auch die anderen dauerhaft verbleibenden Maßnahmen, die noch einmal einen deutlich geringeren Umfang haben, lassen keine Auswirkungen auf den Artenschutz erwarten.

Lediglich bei der Herstellung der zusätzlichen Retentionsfläche am Allensbacher Mühlbach sind Auswirkungen auf Artenschutzbelange zu bedenken: Durch die zwischenzeitliche Ansiedlung des Bibers am Mühlbach muss bei der Herstellung der Retentionsfläche auf vorhandene Lebensstätten geachtet werden, damit diese erhalten bleiben. Dies ist nach Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Biber-Beauftragten des Regierungsbezirkes gesichert, da in die vorhandenen Biberburgen nicht baulich eingegriffen wird. Die zeitweiligen Beeinträchtigungen während der Erstellung der Retentionsfläche und während der Baumaßnahmen am Mühlbach sind für das Bibervorkommen tolerabel, da dadurch nur zeitweise Teil-Nahrungshabitate beeinträchtigt werden.

Eine Betroffenheit weiterer Arten durch die zusätzlichen Maßnahmen an dem Straßenbauprojekt B 33 kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Habitate beansprucht werden und zudem die Rodung von Gehölzbeständen mit Habitaten europäischer Vogelarten außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird.

Ergebnis zum Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde hat im Hinblick auf den Artenschutz lediglich verlangt, dass bei der Verlegung des Mühlbachs bei Vorkommen von Bachmuscheln und Flusskrebse diese Tiere abzusammeln sind. Ansonsten bestanden keine Forderungen oder Hinweise. Da sich die höhere Naturschutzbehörde den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde angeschlossen hat, kann davon ausgegangen werden, dass keine weiteren artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Auffassung des Vorhabenträgers an, dass durch die Maßnahmen der 5. Planänderung keine Verbotstatbestände des Artenschutzrechts erfüllt werden.

6.5.3

Stellungnahmen der Naturschutzbehörden

6.5.3.1

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege)

Die Referate 55 und 56 haben als höhere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 12.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Dabei wurden die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 29.09.2020 und der Naturschutzverbände BUND und NABU vom 05.10.2020 berücksichtigt. Die höhere Naturschutzbehörde schließt sich den Beurteilungen der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich an. Zu den originären Zuständigkeiten für Eingriffe und Maßnahmen in Naturschutzgebieten wird wie folgt Stellung genommen³:

- *In Bezug auf die LBP Maßnahme 57 am Dreifußwiesenbach falle ein bisher vorgesehene Regenrückhaltebecken offensichtlich weg. Die stärkere Beaufschlagung des Grabens bei Starkregenereignissen könne zu verstärkter Erosion oder auch zum vermehrten Eintrag von Sedimenten führen. Ständige Unterhaltungsmaßnahmen im NSG könnten die Folge sein. Es sei zu prüfen, ob eine Drosselung des Abflusses und eine Sedimentablagerung außerhalb des NSG, nördlich der Bahnlinie, möglich ist. Grundsätzlich werde der Befreiung für diese Maßnahme zugestimmt.*

In diesem Punkt liegt offenbar ein Missverständnis vor: Das Regenrückhaltebecken 3 wird durch eine Regenwasserbehandlungsanlage (RWB 3) ersetzt, die eine deutlich höhere Reinigungsleistung wie die planfestgestellte Lösung aufweist. Diese wurde im Einvernehmen mit unteren Wasserbehörde geplant. Folglich entsteht für den Dreifußwiesenbach keine Verschlechterung der Belastungssituation durch Straßenabflusswasser. Die angesprochene Verbesserung der Vorflut war bereits als LBP-Maßnahme 20.2 (Ableitung des Wassers aus dem RKB über naturnah gestalteten und aufgeweiteten Graben mit breiter Röhrlichtzone) in der Planfeststellung vom 13.03.2007 enthalten. Gerade durch die vorgesehenen Aufweitungen und die Röhrlichtentwicklung ergibt sich eine stärkere Verlangsamung des Abflusses und eine naturnahe Entwicklung des Zulaufgrabens zum Dreifußwiesenbach.

- *Im Hinblick auf die LBP Maßnahme 58 (Ablassen und Entschlammung des Mühlhaldenweiher) hätten bereits frühere Maßnahmen am Weiher gezeigt, dass vor allem die Entschlammung aufwändig ist und detailliert geplant und abgestimmt werden muss. Daher sollte auch jetzt bereits der Umfang der Entschlammung zumindest grob bestimmt werden (Fläche, Kubatur, Technik, Ablauf), da hiervon die späteren Kosten der Maßnahme*

³ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

entscheidend abhängen. Die Befreiung könne nur erteilt werden, wenn der Nutzen für das NSG klar erkennbar sei.

Der Vorhabenträger hat sich aufgrund der Stellungnahme des Landesfischereiverbandes entschlossen, statt des Mühlhaldenweiher den oberhalb gelegenen Hagstaffelweiher für die Ersatzmaßnahme "Ablassen und Entschlammen" zu wählen. Die Sanierung des Hagstaffelweiher ist ebenfalls im Managementplan des betroffenen FFH-Gebietes enthalten. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass vor Durchführung der Maßnahme eine intensive Abstimmung mit allen betroffenen Fachbehörden und Verbänden erfolgt.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat daraufhin mit E-Mail vom 06.05.2021 der Erteilung einer Befreiung zugestimmt. Diese wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

- *Bei der LBP Maßnahme 61 (Erweiterung des Naturschutzgebiets) werde kritisiert, dass die zur Aufnahme in das NSG vorgesehene Fläche nicht ausreichend sei. Es solle eindeutig dargestellt werden, welche und wie viele NSG-Flächen durch die Planung beansprucht werden. Sollte ein Flächendefizit bestehen, so würde sich tatsächlich die Trasse des ehemaligen Radwegs südlich der B 33 zwischen Kindlebildkreuzung und Riedstraßenkreuzung anbieten, in das NSG aufgenommen zu werden. Dies entspreche auch einer Forderung des Europarats in seinen Bedingungen und Empfehlungen zur Verlängerung des Europadiploms des Naturschutzgebiets Wollmatinger Ried von 2019. Die obere Naturschutzbehörde (UM) müsse zum Vollzug jährlich dem Europarat berichten.*

Hierzu wird festgestellt, dass die zusätzlich auszuweisende NSG-Fläche (Maßnahme 61) rund 0,35 ha umfasst. Der in diesem Verfahren noch nachgezogen auszugleichende Flächenverlust durch die 3. Planänderung Teil A beträgt dagegen nur 0,14 ha. Im Rahmen der 5. Planänderung werden keine NSG-Flächen dauerhaft beansprucht. Es entsteht somit kein Flächendefizit. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich des Defizits im Verfahren zur 3. Planänderung Teil A ausreichend ist.

6.5.3.2

Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 07.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen⁴.

- *Es sei eine temporäre Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets „Bodanrück“ im Umfang von 3,45 ha geplant. Gemäß § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung dürften innerhalb des Gebiets keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Für das*

⁴ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Bauvorhaben träfe dies zu, der Ausbau der Bundesstraße widerspreche somit den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Für das Bauvorhaben sei daher eine naturschutzrechtliche Befreiung i. S. d. § 67 BNatSchG von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bodanrück“ notwendig. Der Ausbau der B 33 diene als Infrastrukturvorhaben mit überregionaler Bedeutung dem öffentlichen Interesse. Nach Überprüfung könne die untere Naturschutzbehörde für die Beanspruchung der Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets während der Bauphase eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen seien die beanspruchten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung wird durch diesen Planfeststellungsbeschluss erteilt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die temporär beanspruchten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Diese Zusage wurde in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Im Rahmen der 1. Planänderung sei als Ausgleichsmaßnahme festgelegt worden, dass nach Fertigstellung der Ortsverbindungsstraße am Fuß des Röhrenbergs und nach Rückbau der temporär beanspruchten Flächen eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Bodanrück“ um ca. 4,49 ha geplant ist (Maßnahme Nr. 13.7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans). Er werde darauf hingewiesen, dass die Änderung des Landschaftsschutzgebiets mit entsprechenden Plänen durch das Regierungspräsidium Freiburg bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist.*

Der Vorhabenträger hat dies zur Kenntnis genommen. Er wird die Änderung des Landschaftsschutzgebiets bei der unteren Naturschutzbehörde beantragen.

- *Am Fuß des Röhrenbergs sei eine Inanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps 6510 „magere Flachlandmähwiese“ (FFH-Mähwiese) innerhalb des FFH-Gebiets „Bodanrück und westlicher Bodensee“ mit einer Fläche von 0,32 ha geplant:*
 - *Mähwiese Nr. 6510800046029394, Erhaltungszustand B, dauerhafter Verlust, 0,32 ha.*
 - *Mähwiese Nr. 6510800046029110; Hangwiese, Erhaltungszustand C, temporärer Verlust*

Gemäß § 33 BNatSchG seien alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. §§ 33, 34 BNatSchG sei daher das Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Bodanrück und westlicher Bodensee“ und des Vogelschutzgebiets „Überlinger See des Bodensees“ zu überprüfen.

Für den dauerhaften Verlust der FFH-Mähwiesen innerhalb des FFH-Gebiets sei eine Schadensbegrenzungsmaßnahme entsprechend des Fachinformationssystems und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Lambrecht, Trautner 2007) sowie dem Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum (MLR) vom 31.01.2008 zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele in FFH- und Vogelschutzgebieten vorgesehen. Hierfür sei die Aufnahme einer Fläche von 2,06 ha in die Mähwiesenkulisse geplant (Maßnahme 59 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).

Ein Teil dieser Fläche sei bereits 2014 im Rahmen einer anderen Baumaßnahme als Wiederherstellungsfläche für FFH-Mähwiesen innerhalb des FFH-Gebiets festgelegt worden. Für den damaligen Eingriff seien 1,51 ha als Wiederherstellungsfläche festgesetzt worden. Für das vorliegende Projekt werde ein dauerhafter Mähwiesenverlust innerhalb eines FFH-Gebiets von 0,32 ha generiert. Die gesamte Wiederherstellungsfläche von 2,06 ha sei damit ausreichend.

Der temporäre Verlust von 215 m² solle an Ort und Stelle wieder zeitnah hergestellt werden, da die Rasensoden zwischengelagert und anschließend wieder aufgebracht werden sollen (Maßnahme 52 des Landschaftspflegerischer Begleitplans).

Aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahme für den dauerhaften Verlust des FFH-Lebensraumtyps FFH-Mähwiese sei eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Bodanrück und westlicher Bodensee“ i. S. d. §§ 33, 34 BNatSchG nicht gegeben.

Es habe zeitnah im Jahr 2021 die Beauftragung eines qualifizierten Fachbüros (anerkannter Grünlandexperte der LUBW) zu erfolgen, da die Geländearbeiten zur Feststellung und Kartierung der neu aufzunehmenden „FFH-Mähwiesen“ (hier: Flst.-Nrn. 727, 728, 729, 730 und 733 der Gemarkung Allensbach) in der Regel vor dem ersten Heuschnitt Mitte/Ende Mai stattfinden. Der dann durchzuführende Eintrag in die Mähwiesenkulisse der LUBW sei nur bis Ende Juli 2021 möglich. Die zeitnahe Beauftragung sei insbesondere wichtig, da die Baustelle der Straße am Röhrenberg bereits fortgeschritten ist und die neuen Mähwiesenflächen noch nicht im System der LUBW-Mähwiesenkulissen erkennbar sind. Eine Schadensbegrenzungsmaßnahme i. S. d. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setze voraus, dass die Flächen zeitgleich einen Ersatz für den beanspruchten Lebensraum liefern. Es werde daher gebeten, zeitnah die Beauftragung eines geeigneten Fachbüros zu bestätigen.

Der Vorhabenträger hat die Beauftragung eines qualifizierten Fachbüros zugesagt. Das ausgewählte Büro hat die Flächen bereits 2019 angesehen und hat sie im Frühjahr 2021 vor dem ersten Heuschnitt nach den LUBW-Kriterien aufgenommen. Eine separate Beauftragung war nicht erforderlich, da das Büro ohnehin als Subunternehmer des zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans beauftragten Büros tätig ist und dort

in vegetationskundlichen Fragen bereits seit Jahren am LAP zur B 33 neu mitwirkt. Der Vorhabenträger hat der unteren Naturschutzbehörde die Beauftragung per E-Mail bestätigt.

- *Außerhalb des FFH-Gebiets würden folgende FFH-Mähwiesen mit einer Größe von 0,38 ha beansprucht:*
 - *Mähwiese Nr. 6520800046047496, Erhaltungszustand C, Magere Flachland-Mähwiese Allensbach West, südlich B 33*
 - *Mähwiese Nr. 6520800046047497, Erhaltungszustand C; Magere Flachland-Mähwiese Galgenacker West, 2 Teilflächen*

Das Verschlechterungsverbot i. S. d. § 33 BNatSchG finde bei der Inanspruchnahme von FFH-Mähwiesen außerhalb von FFH-Gebieten keine Anwendung. Vielmehr sei vorliegend § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz anzuwenden. Demnach sei eine Schädigung von natürlichen Lebensräumen jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume hat. Natürliche Lebensräume seien nach § 19 Abs. 3 BNatSchG u. a. FFH-Lebensraumtypen (z. B. LRT 6510 FFH-Mähwiese).

FFH-Mähwiesen wiesen deutschlandweit einen insgesamt ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand auf. Es sei daher davon auszugehen, dass jeder Schaden unabhängig von Art und Ausmaß als dahingehend nachteilig anzusehen ist, dass das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, gefährdet ist.

Das geplante Vorhaben führe zu einem Verlust der o. g. FFH-Mähwiesen und damit zu einem Schaden i. S. d. Umweltschadensgesetzes. Gemäß § 5 Umweltschadensgesetz habe der Verantwortliche, hier der Vorhabenträger, unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierfür sei eine FFH-Mähwiese in räumlicher Nähe wiederherzustellen. Gemäß einem Schreiben des MLR vom 15.07.2014 müsse zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung einer in Anspruch genommenen Mähwiese eine in Qualität und Größe vergleichbare Mähwiese in räumlicher Nähe entwickelt sein.

Als Ausgleich solle auf einer Ackerfläche mit einer Fläche von 2,77 ha eine Salbei-Glatthaferwiese mit dem angestrebten Entwicklungsziel einer FFH-Mähwiese entwickelt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht werde die Ansaat durch Mähgutübertragung bevorzugt. Eine fachgutachterliche Begleitung der Maßnahme sei erforderlich. Die konkrete Durchführung sei mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (LBP Maßnahme Nr. 56).

Auch die Inanspruchnahmen der FFH-Mähwiesenflächen außerhalb des FFH-Gebiets und die Wiederherstellungsflächen seien im System der LUBW zu kennzeichnen. Hierfür würden ebenfalls die oben genannten Zeitfenster der Eintragung gelten. Ein anerkannter

Grünlandexperte der LUBW sei zeitnah zu beauftragen, die Verlustfläche und die Entwicklungsflächen im Shape der Mähwiesenkulisse einzutragen und zu kennzeichnen. Auch hier werde um zeitnahe Bestätigung der Beauftragung gebeten. Die Durchführung der Maßnahmen zur Herstellung der Entwicklungsflächen mit Heudrusch sei durch einen geeigneten Fachgutachter zu begleiten.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die Salbei-Glatthaferwiese über Heudrusch von geeigneten Spenderflächen in der Umgebung hergestellt wird. Der beauftragte Landwirt habe darin Erfahrung. Es sei geplant, dass die angesäten Salbei-Glatthaferwiesen dann auch von diesem Landwirt in der Zeit der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für 5 Jahre betreut werden. Die spätere Übernahme durch diesen Landwirt werde angestrebt, da die Flächen gut in sein landwirtschaftliches Betriebskonzept passen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die konkrete Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wird und das beauftragte Fachbüro auch die geforderten Arbeiten im System der LUBW durchführen wird. Diese Zusagen wurden in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

Die Bestätigung der Beauftragung des Fachbüros erfolgt auch hier per E-Mail. Die Maßnahmen zur Herstellung der Entwicklungsflächen werden durch das Fachbüro und das für den LBP beauftragte Büro begleitet.

- *Gemäß §§ 13 ff. BNatSchG seien die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Kompensationsmaßnahmen seien im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt.*

Für die Umleitungsstrecken würden 5,2 ha temporär beansprucht. Ein zusätzliches Lager für Bodenmaterial betrage 2,9 ha. Die Umleitungstrecken würden nach Fertigstellung der beiden Tunnel „Röhrenberg“ (960 m) und „Hegne“ (700 m) zurückgebaut. Die temporären Eingriffe wirkten durch Rückbau und Wiederherstellung der Ursprungssituationen nur während der Bauzeit. Wegen der mehrjährigen Bodenversiegelung und der bauzeitlichen Störung von Naturhaushalt und Landschaftsbild werde dennoch eine Ersatzmaßnahme erforderlich.

Für die temporäre Inanspruchnahme der Flächen werde die Ersatzmaßnahme Nr. 58 „Ablassen und Entschlammen des Mühlhaldenweiher zwischen Allensbach und Dettlingen“ durchgeführt. Die Maßnahme werde als Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme „SG 03“ im Managementplan geführt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde könne der Maßnahme grundsätzlich zugestimmt werden. Bei der Durchführung der Maßnahme sei eine fachgutachterliche, ökologische Baubegleitung erforderlich. Der Weiher befinde sich im Naturschutzgebiet „Mühlhaldenweiher“.

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der ergänzenden Anhörung wie folgt erweitert:

Die Maßnahme 58 des Landschaftspflegerischen Begleitplans solle so geändert werden, dass nicht der Mühlhaldenweiher, sondern der Hagstaffelweiher abgelassen und entschlammt werden soll. Beide Weiher befänden sich im Naturschutzgebiet. Die geplanten Maßnahmen seien daher durch die höhere Naturschutzbehörde zu prüfen.

Ob die geänderte Maßnahme 58 im Landschaftspflegerischen Begleitplan Auswirkungen auf die Bilanzierung i. S. d. Eingriffsregelung habe, sei fachgutachterlich zu überprüfen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sei entsprechend zu überarbeiten.

Für die Prüfung der Zulässigkeit von Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten sei grundsätzlich die höhere Naturschutzbehörde zuständig. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob für die Durchführung des Vorhabens ggfs. ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Im Rahmen der Anhörung hat der Angelsportverein Konstanz mitgeteilt, dass es sinnvoller wäre, den oberhalb gelegenen Hagstaffelweiher vor dem Mühlhaldenweiher zu sanieren. Der Vorhabenträger hat diesen Vorschlag aufgegriffen und jetzt statt des Mühlhaldenweihers den Hagstaffelweiher für die Ersatzmaßnahme "Ablassen und Entschlammen" vorgesehen. Eine Sanierung des Hagstaffelweihers ist ebenfalls im Managementplan des betroffenen FFH-Gebietes enthalten. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass bei der Durchführung der Sanierungs-Maßnahme eine fachgutachterliche, ökologische Baubegleitung beauftragt wird. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.). Weiter hat er im LBP das zugehörige Maßnahmenblatt und den Detailplan der Maßnahme 58 wie gefordert überarbeitet und auf den Hagstaffelweiher umgeschrieben. Die Überprüfung der Bilanzierung hat ergeben, dass sich durch den Wechsel vom Mühlhaldenweiher zum Hagstaffelweiher keine Auswirkung auf die Bilanzierung ergibt, da beide Maßnahmen als Ersatzmaßnahmen fachgutachterlich gleichwertig einzuschätzen sind.

Der Vorhabenträger hat weiterhin zugesagt, dass die geplante Sanierungsmaßnahme mit der höheren Naturschutzbehörde und den anderen fachlich relevanten Behörden und Verbänden abgestimmt und ein Einvernehmen angestrebt wird. Diese Zusage wurde ebenfalls unter III. aufgenommen.

Die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Weiter hat die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass die Verbreiterung des Regelquerschnittes der B 33 neu um 1,5 m, die zusätzlichen zwei Fußgängerunterführungen, die zusätzliche Retentionsfläche am Allensbacher Mühlbach sowie die Inanspruchnahme kartierter FFH-Mähwiesen einen zusätzlichen dauerhaften naturschutzrechtlichen Eingriff verursachen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind durch die untere Naturschutzbehörde geprüft worden:

- *Als zentrale Ausgleichsmaßnahme für den dauerhaften Eingriff in das Schutzgut Boden durch eine Versiegelung von 0,34 ha sei die Entwicklung einer artenreichen Wiese auf 2,77 ha geplant (Maßnahme Nr. 56 „Ansaat Extensivgrünland, Entwicklung zu FFH-Mähwiese). Die Fläche werde derzeit als Acker genutzt. Aus naturschutzrechtlicher Sicht werde der Maßnahme zugestimmt.*

Der Vorhabenträger hat dies zur Kenntnis genommen.

- *Die bestehende Verdolung (nördlich der Bahn) solle auf einer Länge von 70 m geöffnet werden (Maßnahme Nr. 57 „Naturnahe Entwicklung Dreifußwiesenbach“). Die Maßnahme liege im Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“. Die Maßnahme sei aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zustimmungsfähig. Die Teilmaßnahme zur Entwicklung der Ufergehölze und des naturnahen Bachbetts zwischen der Bahnlinie und der Mündung seien mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen, da sich dieser Bereich im Naturschutzgebiet „Bodenseeufer“ befinde.*

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass die Entwicklung des Dreifußwiesenbachs mit dem NABU abgestimmt worden sei. Daher seien in diesem Verfahren keine weiteren Abstimmungen mit der höheren Naturschutzbehörde erforderlich. Er hat aber zugesagt, dass dieser die konkrete Ausführungsplanung vorgelegt wird. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Die Maßnahme Nr. 59 („Nachmeldung einer FFH-Mähwiese im Gewann Hungerberg östl. Kaltbrunn“) solle neben dem Ausgleich für die verlustgehende FFH-Mähwiese innerhalb eines FFH-Gebiets auch als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme dienen. Die Wiederherstellungsflächen als FFH-Mähwiesen (Flst.-Nrn. 727, 728, 729, 730 und 733 der Gemarkung Allensbach-Kaltbrunn) seien durch einen bei der LUBW gemeldeten Grünlandexperten zu erfassen. Die verfeinerte Kartiermethode gemäß Managementplan-Handbuch sei anzuwenden. Die Fläche sei als SHP-Datei zu erfassen. Die höhere Naturschutzbehörde müsse die Qualität der Kartierung bestätigen.*

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die Grünlandflächen von dem beauftragten Vegetationskundler mit der benannten Kartiermethode erfasst und die Unterlagen zur Qualitätsbestätigung an die HNB weitergegeben werden sowie eine aktuelle Erhebung der Vegetation vor der ersten Mahd im Frühjahr 2021 nach der Kartiermethode der LUBW erfolgt.

Das ausgewählte Büro hat die Flächen bereits 2019 angesehen und hat sie im Frühjahr 2021 vor dem ersten Heuschnitt nach den LUBW-Kriterien aufgenommen. Eine separate Beauftragung war nicht erforderlich, da das Büro ohnehin als Subunternehmer des zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans beauftragten Büros tätig ist und dort in vegetationskundlichen Fragen bereits seit Jahren am Landschaftspflegerischen

Ausführungsplan zur B 33 neu mitwirkt. Der Vorhabenträger hat der unteren Naturschutzbehörde die Beauftragung per E-Mail bestätigt.

- *Es müsse sichergestellt sein, dass die Daten in der Mähwiesenkulisse der LUBW eingepflegt werden, ein entsprechender Nachweis sei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Entfernung der verlustgehenden Mähwiesenfläche sei durch die Anlage eines Verlustdatenbogens in der Mähwiesenkulisse der LUBW zu dokumentieren. Die grundsätzliche Eignung der Wiesenflächen sei durch eine fachgutachterliche Kartierung gemäß Mähwiesenstandart MAP (Artenliste, Schnellaufnahme) nachzuweisen und müsse als Ergänzung nachgereicht werden.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die neuen Daten in die Mähwiesenkulisse der LUBW eingepflegt und die Mähwiesenverluste durch die vorgegebenen Verlustdatenbögen dokumentiert werden. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

Weiter verweist er darauf, dass die grundsätzliche Eignung der Maßnahme bereits im Vorfeld durch den beauftragten Vegetationskundler nachgewiesen wurde. Das Einpflegen der Daten werde durch den beauftragten Vegetationskundler erfolgen.

- *Die Änderung bzw. Erweiterung des Naturschutzgebiets Wollmatinger Ried – Untersee – Gnadensee am Reichenauer Inseldamm“ (Maßnahme Nr. 61) als Bestandteil der 3. Planfeststellung B 33 neu, Bauabschnitt F sei in den aktuellen LBP übernommen worden. Für die Umsetzung der Maßnahme sei ein Änderungsverfahren der Naturschutzgebietsverordnung erforderlich. Hierfür sei das Regierungspräsidium Freiburg, höhere Naturschutzbehörde zuständig.*

Der Vorhabenträger hat das weitere Vorgehen hierzu mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese hat mitgeteilt, dass kein formaler Antrag des Vorhabenträgers für das Einleiten der Erweiterung des NSG Wollmatinger Ried erforderlich ist.

- *Zur Maßnahme Nr. 10.4 (alte Planfeststellung) „Anlage einer Fischaufstiegsanlage zur Erhaltung der Durchgängigkeit am Gewässer, Entfernung des Umgehungsgerinnes“ werde angemerkt, dass der Steinkrebs i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet ist. Der Mühlbach sei als Lebensraum des Steinkrebsses erfasst. Die Durchgängigkeit der neuen Fischaufstiegsanlage könne bewirken, dass amerikanische Krebsarten in das Gewässer vom Bodensee aufsteigen und Steinkrebse durch die Übertragung der Krebspest gefährdet sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht müsse dauerhaft sichergestellt sein, dass die bereits errichtete Krebsperre dauerhaft funktionsfähig unterhalten wird. Gemäß der naturschutzrechtlichen Entscheidung vom 20.08.2018 habe die Wartung und Kontrolle der Sperre zweimal jährlich zu erfolgen.*

Da der betroffene Bachabschnitt bisher auch durchgängig war, stellt die Belassung der Durchgängigkeit am Allensbacher Mühlbach im Bereich der geplanten Fischaufstiegsanlage kein artenschutzfachliches Problem dar. Im Unterlauf in der Ortslage Allensbach besteht weiterhin eine "Krebssperre", die ein Aufwärtswandern amerikanischer Krebse verhindert. Diese "Krebssperre" wird beibehalten und nicht durchgängig umgebaut.

Für die Wartung und Kontrolle der Krebssperre ist die Gemeinde Allensbach zuständig, da es sich um ein Gewässer 2. Ordnung handelt.

- *Die untere Naturschutzbehörde habe bereits in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren als Nebenbestimmung festgesetzt, dass der Mühlbach vor Verlegung im betroffenen Abschnitt auf das Vorkommen von Bachmuschel und Flusskrebse zu prüfen ist. Sofern Vorkommen dieser Arten festgestellt werden, seien die Tiere vor Umlegung und Trockenlegung des Bachabschnittes abzusammeln und wieder an geeigneter Stelle am Mühlbach einzusetzen.*

Dem Vorhabenträger ist diese Nebenbestimmung bekannt. Er hat zugesagt, dass im betroffenen Mühlbachabschnitt der Bestand an Bachmuscheln, Steinkrebse und Fischen vor Umlegung und Trockenlegung von Fachleuten geborgen und oberstromig wieder an geeigneten Stellen im Mühlbach eingesetzt wird. Diese Zusage wurde in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Im Vorgriff auf das Verfahren zur 5. Planänderung B 33 neu sei einem provisorischen Ausbau eines Radweges zwischen Reichenau Waldsiedlung und Hegne entlang der Bahn von Seiten der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt worden (siehe Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Konstanz vom 12.09.2018, Az. Koordinierungsstelle P1800354, Ihr Az. 47.3-B33 BA E prov. RW). Die Nutzung sollte als Umleitungstrecke des Radverkehrs während der Tunnelbauzeit dienen. Die Zustimmung sei unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Rückbauverpflichtung als Bestandteil der 5. Planänderung verbindlich aufgenommen wird. Der Rückbau des Radwegs sei in den vorliegenden Unterlagen bisher nicht ersichtlich. Es werden gebeten, eine entsprechende Zusicherung bzw. Festlegung des Rückbaus im Rahmen der 5. Planänderung entsprechend aufzunehmen.*

Der Radweg zwischen Reichenau Waldsiedlung und Hegne entlang der Bahn wurde im Rahmen einer Absehensentscheidung nach § 76 Abs. 2 LVwVfG am 06.11.2018 genehmigt und betrifft nicht die 5. Planänderung. Der Rückbau wurde bereits als Nebenbestimmung in diese Absehensentscheidung aufgenommen. Klarstellend ist diese Verpflichtung auch in dieser Entscheidung zur 5. Planänderung enthalten.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger den Rückbau des Radweges als Ausgleichsmaßnahme 62 im LBP ergänzt.

- *Die untere Naturschutzbehörde stimme der vorgelegten Planung unter Berücksichtigung der beigefügten Nebenbestimmungen zu. Es werde gebeten, folgende naturschutzrechtliche Entscheidung mitzuteilen: Zur Errichtung des geplanten Vorhabens wird für die Bauphase die naturschutzrechtliche Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bodanrück“ gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.*

Die Planfeststellungsbehörde hat mit dieser Entscheidung die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung erteilt (siehe II.).

- *Eine ökologische Baubegleitung sei zu beauftragen und vor Beginn der Baumaßnahmen gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Insbesondere die Maßnahmen Nr. 51, 52, 54, 56, 57, 58 und 60 des Landschaftspflegerischen Begleitplans seien fachgutachterlich zu begleiten.*

Der Vorhabenträger hat die ökologische Baubegleitung der Umsetzung der aufgeführten LBP-Maßnahmen zugesagt. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Der Landschaftspflegerische Begleitplan sei vollumfänglich umzusetzen.*

Der Vorhabenträger wird den LBP vollumfänglich umsetzen. Zudem hat er zugesagt, die Maßnahmenumsetzung zu dokumentieren. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Nach Abschluss der Baumaßnahmen seien die im Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“ beanspruchten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass nach Abschluss der Baumaßnahme die temporär bauzeitlich beanspruchten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

6.5.4

Stellungnahmen der Naturschutzverbände

6.5.4.1

Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg und BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesgeschäftsstelle

Der Naturschutzbund und der BUND haben mit gemeinsamem Schreiben vom 05.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen.⁵

⁵ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

- *Durch das Ende des Tunnelportals auf der Höhe des Autohauses Brodmann komme es laut schalltechnischer Untersuchung der planfestgestellten Variante 0 zu gesundheitsgefährdendem Lärm im Wohngebiet Reihetal. Bei der schalltechnischen Untersuchung sei das Wohngebiet Im Reihetal und Ackerweg entsprechend der 16. BImSchV als Mischgebiet mit wesentlich höheren zulässigen Maximalwerten eingestuft worden. Tatsächlich müssten hier jedoch die Werte für reine Wohngebiete angesetzt werden, also max. 59 Dezibel tagsüber und max. 49 Dezibel nachts. Denn die betroffenen Wohnlagen im Ackerweg und im Reihetal seien als „Reines Wohngebiet“ im Bebauungsplan „Kaltbrunner Straße“ von 1994 kategorisiert. Eine Einstufung als Mischgebiet sei daher unzulässig und nicht zielführend, da die Anwohner gesundheitsgefährdendem Lärm ausgesetzt würden. In der Vorzugsvariante 6 der Lärmschutzmaßnahmen würden - vor allem nachts - fünf Häuser mit Überschreitung der Grenzwerte verbleiben. Auch tagsüber blieben die Schallpegel nur sehr knapp unter dem maximal zulässigen Wert.*

Lege man neue Verkehrsprognosen zugrunde, so sei davon auszugehen, dass die Schallbelastung in diesen Wohngebieten eher noch steige als falle. Insbesondere der Schwerlastverkehr werde in den nächsten Jahren nach der Fertigstellung der B 33 neu noch wesentlich zunehmen. Gerade dieser Sorge auch für Lärm und Schadstoffbelastungen. Deshalb sollten die Lärmschutzmaßnahmen eher überdimensioniert als zu knapp bemessen werden, da sie andernfalls in wenigen Jahren nachgebessert werden müssten. Bestenfalls würde der Röhrenbergtunnel bis zum Knoten Mitte verlängert werden.

In der Planung wurde die bauliche Nutzung des betrachteten Baugebietes entsprechend dem Flächennutzungsplan 2010 für den Verwaltungsraum Bodanrück-Untersee - Stand 13.06.2013 - berücksichtigt. Nur die im Außenbereich befindliche Wohnbebauung wurde entsprechend der 16. BImSchV als Mischgebiet eingestuft. Für das Wohngebiet Im Reihetal/Ackerweg wurden die Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete (WA) berücksichtigt, also 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Grenzwerte einzuhalten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit besteht aber kein genereller Anspruch auf aktiven Lärmschutz. Es besteht die Möglichkeit, die Grenzwertüberschreitungen an den verbliebenen Gebäuden mit passivem Lärmschutz zu vermeiden, wenn die Schutzwirkung aktiven Schallschutzes die höheren Kosten und die städtebaulichen Auswirkungen nicht rechtfertigen kann. So ist es hier der Fall. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 6.3.3 verwiesen.

Der Schalltechnischen Untersuchung liegt bereits eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung mit dem Prognosejahr 2030 zu Grunde (siehe U 11.2a, Kapitel 1.2).

- *Der Radweg entlang der Kaltbrunner Straße (K 6171) solle nördlich der Überführung straßenbegleitend auf kürzestem Weg in Richtung Dettingen/Kaltbrunn geführt werden.*

Laut den Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg sollten gemeinsame Geh- und Radwege entlang innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen bei beidseitiger Anlage eine Breite von $\Rightarrow$ 3,00 m inklusive Sicherheitstrennstreifen haben. Da entlang der Kaltbrunner Straße der Geh- und Radweg nur einseitig angelegt werden sollte, sollte dieser eine Breite von insgesamt 4,00 m aufweisen, um Konflikte mit zwischen Fußgehenden und Radfahrenden zu vermeiden.

Der Geh- und Radweg im Zweirichtungsverkehr entlang der Kaltbrunner Straße schließt die Lücke, die durch den Ausbau der B 33 entsteht und schließt an die bestehenden Geh- und Radwege an. Ein darüberhinausgehender Ausbau, insbesondere des Radweges entlang der Kaltbrunner Straße und die Anpassung der Radwegeführung, würde in der Zuständigkeit des Landkreises liegen. Bei der Breite von 3,00 m hat sich der Vorhabenträger nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) gerichtet, die eine Mindestbreite von 2,50 m vorsehen. Die Planfeststellungsbehörde sieht dies ebenfalls als ausreichend an.

- *Eine der Varianten der zukünftigen möglichen Trasse des Radschnellwegs Konstanz-Singen führe ab Allensbach Ost nördlich um Allensbach und den Anschluss Mitte herum (Vorzugstrasse Variante Nordumfahrung). Diese solle nicht durch Baumaßnahmen der B 33 behindert werden. Es werde um Berücksichtigung der in Form einer Machbarkeitsstudie vorliegenden Planung gebeten.*

Der Radweg südlich der B 33 neu zwischen der Abfahrt Allensbach Ost und der Reichenau-Waldsiedlung sei mit 3,50 m Breite geplant. In diesem Bereich werde zurzeit eine Machbarkeitsstudie für eine Radschnellwegverbindung zwischen Konstanz, Radolfzell und Singen erstellt. Die Vorzugstrasse zwischen Allensbach und Reichenau Waldsiedlung liege auf dem mit 3,5 m Breite planfestgestellten Radweg. Um zusätzlichen, nachträglichen Ausbau auf den Schnellwegstandard und damit auch doppelte Kosten zu vermeiden, solle dieser Radweg schon in der jetzigen Planung mit dem RSW-Standard ausgeführt werden.

Der Vorhabenträger weist zutreffend darauf hin, dass die Planungstiefe einer Machbarkeitsstudie keine geeignete Grundlage ist, um diese in die Planungen zum Ausbau der B 33 zu integrieren. Hierfür ist ein eigenes Verfahren zur Baurechterlangung notwendig. Er weist aber auch darauf hin, dass eine mögliche Trassenführung entlang der B 33 durch die 5. Planänderung nicht blockiert wird.

Sollte das Baurecht für einen Radschnellweg auf der für den Ausbau der B 33 geplanten Trasse erteilt sein oder kurz vor der Erteilung stehen, bevor der im Rahmen dieser Planfeststellung genehmigte Radweg vollständig realisiert ist, können noch Absprachen zum Bau im RSW-Standard getroffen werden. Die Mehrkosten für Planung und Bau des Radweges sind in diesem Fall vom Baulastträger des Radweges zu tragen.

- *Durch die im Zuge der 5. Planänderung vorgesehenen Umplanungen würden die ohnehin bereits gravierenden negativen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die natürlichen Lebensgrundlagen noch weiter verschärft. Diese Beeinträchtigungen würden durch die bislang im LPB benannten Maßnahmen lediglich unzureichend ausgeglichen.*

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass bei dieser Bewertung nicht berücksichtigt wird, dass die überwiegenden Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Bauzeit beschränkt sind. Die temporär auftretenden negativen Auswirkungen werden durch Rückbau von Umleitungsstreckenabschnitten und Zwischenlager ausgeglichen. Zum Ausgleich der dauerhaften Auswirkungen hat der Vorhabenträger die zusätzlichen LBP-Maßnahmen Nr. 49 - 61 vorgesehen.

Zur Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

- *Durch die vorgesehenen Umplanungen bei den Regenrückhaltebecken RRB1 und RRB2 sollen die ursprünglichen Erdbecken durch Betonbecken ersetzt werden. Hierdurch erfolge anstelle eines im ursprünglichen LPB ausdrücklich geforderten naturnahen Ausbaus ein naturferner Ausbau. Somit entstehe weniger Lebensraum für angepasste Tier- und Pflanzenarten. Diese Verschlechterung sei im Ausgleichskonzept der 5. Planänderung bislang nicht berücksichtigt.*

Die Umplanung sieht vor, die als Erdbecken geplanten RKB 2 und 3 jeweils zu einer Regenwasserbehandlungsanlage (RWB 2+3) in Form eines Betonbeckens umzuwandeln. Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass trotz der Umplanung das Betonbecken etwas besser abschneide als das Erdbecken, da es eine um rd. 50 % geringere Flächenausdehnung aufweist und das Erdbecken eine Folienabdichtung benötigt hätte. Zudem ergebe sich wegen der deutlich höheren Reinigungsleistung des Betonbeckens beim Schutzgut Oberflächenwasser eine klare Optimierung im Vergleich zur planfestgestellten Lösung. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Vorhabenträgers: Der ökologische Schwerpunkt der Maßnahme liegt in der Reinigung des Straßenabwassers, welche aufgrund der Lage der Straße am Rand des Bodensees von besonderer Bedeutung ist. Aber auch der geringere Flächenverbrauch durch die um die Hälfte kleineren Becken ist positiv zu bewerten. Insgesamt überwiegen diese Gesichtspunkte die Verschlechterung im Hinblick auf die Eignung der Becken als Lebensraum.

- *Der vorgesehene Verzicht auf das Regenrückhaltebecken RRB 3 führe zu einer verstärkten Beanspruchung des Dreifußwiesenbachs durch Straßenabflußwasser vor allem bei Starkregenereignissen. Zur Verbesserung der Vorflut sei bereits jetzt eine Ausbaggerung eines Teilstücks vorgesehen. Zur Aufrechterhaltung dieser erhöhten Vorflut würden in der Folgezeit immer wieder Eingriffe in das Gewässer erforderlich werden. Dies stehe der auch in diesem Ausgleichskonzept wieder vorgesehenen natürlichen Entwicklung*

des Dreifußwiesenbachs entgegen und schränke diese dauerhaft ein. Zum einen sei diese Folgewirkung im Ausgleichskonzept noch nicht berücksichtigt worden, zum anderen werde hierdurch die Wirksamkeit der im Ausgleichskonzept genannten naturnahen Entwicklung stark begrenzt.

Der Vorhabenträger weist hierzu darauf hin, dass hier ein Missverständnis vorliegt. Das RRB 3 wird durch die Regenwasserbehandlungsanlage (RWB 3) ersetzt, die eine deutlich höhere Reinigungsleistung als die planfestgestellte Lösung aufweist und im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant ist. Folglich entsteht für den Dreifußwiesenbach keine Verschlechterung der Belastungssituation durch Straßenabflusswasser. Weiter weist der Vorhabenträger darauf hin, dass die Verbesserung der Vorflut bereits als LBP-Maßnahme 20.2 (Ableitung des Wassers aus dem RKB über naturnah gestalteten und aufgeweiteten Graben mit breiter Röhrlichtzone) in der Planfeststellung vom März 2007 enthalten war. Durch die vorgesehenen Aufweitungen und die Röhrlichtentwicklung ergibt sich eine stärkere Verlangsamung des Abflusses und eine naturnahe Entwicklung des Zulaufgrabens zum Dreifußwiesenbach. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass die Maßnahmen nicht dazu führen, dass regelmäßig ein Ausbaggern des Dreifußwiesenbachs erforderlich ist.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf den Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007, in welchem die Ausbaggerung aus den vom Vorhabenträger genannten Gründen bereits genehmigt wurde.

- *Durch die Erweiterung des Regelquerschnitts der Straße würden insgesamt zusätzliche 0,34 ha Flächen beansprucht. Es sei zwar korrekt, dass es sich bei den direkt betroffenen Flächen ausschließlich um stark vorbelastete Flächen handelt. Es sei jedoch nicht korrekt, dass hierdurch kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht. Vielmehr müsse berücksichtigt werden, dass durch diese Erweiterung alle durch die Straße belasteten Landschaftsteile weiter in Richtung der unbelasteten vorverlagert werden. Die Verbreiterung des Straßenquerschnitts führe daher in letzter Konsequenz zu einer Verkleinerung der am wenigsten belasteten, straßenfernen Landschaftsteile. Aus dieser Verkleinerung der unbelasteten Restflächen resultiere ein erheblicher, zusätzlicher Ausgleichsbedarf.*

Der Vorhabenträger erbringt den ergänzenden Ausgleichsbedarf für die zusätzliche Versiegelung von 0,34 ha mit der LBP-Maßnahme Nr. 56. Diese Maßnahme sieht vor, auf einem ackerbaulich genutzten Standort eine Wiesenansaat im Umfang von 2,77 ha durchzuführen. Insofern wird - wie vom NABU gefordert - durch diese Maßnahme ein erheblicher zusätzlicher Ausgleich bereitgestellt. Dieser Ausgleich wird von der Planfeststellungsbehörde als ausreichend angesehen.

- *Die Lärmschutzeinrichtungen sollen verstärkt und erhöht werden. Dies führe dazu, dass die Querbarkeit der Straße auch für flugfähige Tierarten sowie für vom Wild verdriftete*

Pflanzen-Diasporen noch weiter eingeschränkt wird. Hierdurch werde die Barrierewirkung der Straße weiter erhöht. Hierfür sehe das Ausgleichskonzept bislang keinerlei Maßnahmen vor. Diese müssten nachgebessert werden.

Im Bereich der erhöhten Schallschutzeinrichtungen befindet sich die B 33 zur Hinführung auf das Portal des Röhrenbergtunnels in Tieflage. Dadurch ist sie für flugfähige Tierarten – trotz Lärmschutz – leichter und sicherer zu queren. Eine Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, bei der aufgesetzten transparenten Lärmschutzwand den Einsatz eines vogelfreundlichen Glases sowie weiterer Optimierungsmöglichkeiten in der Ausführungsplanung zu prüfen. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.). Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu eine Auflage aufgenommen, wonach über das Ergebnis der Prüfung zu berichten ist. Zudem hat sich die Planfeststellungsbehörde hierzu eine ergänzende Entscheidung vorbehalten (siehe ebenfalls unter III.)

Der geplante bauzeitliche Lärmschutzwall auf Höhe der Schmieder-Klinik stellt eine ökologische Vermeidungsmaßnahme dar. Er dient der Verhinderung von Kollisionen, da die flugfähigen Tiere zum Überfliegen der Umleitungsstrecke gezwungen werden. Auch hier sind daher keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

- *Die im ursprünglichen Ausgleichskonzept vorgesehene Ausgleichsmaßnahme Nr. 13.5 „Sukzession auf Südböschung“ solle im Zuge der nun anstehenden 5. Planänderung entfallen. Hierfür sei bislang keine Ersatzmaßnahme vorgesehen, so dass Nachholbedarf bestehe.*

Der Vorhabenträger hat zur Vermeidung eines zusätzlichen Eingriffs ins FFH-Gebiet am Röhrenberg die Trassierung der Umleitungsstrecke durch die Anhebung der Gradienten optimiert und dadurch den Wegfall der Einschnittsböschung erreicht. Dadurch verbleiben an der Straße nur Bankett und Mulde. Dadurch entfällt die bisher geplante Böschung mit der Maßnahmen-Nr. 13.5. Infolge der Eingriffsreduzierung am Röhrenberg ist auch keine zusätzliche Ersatzmaßnahme für den Wegfall der Maßnahme 13.5 erforderlich.

- *Die vorgesehene zusätzliche Ausgleichsmaßnahme 58 „Entschlammung und Sanierung des Mühlhaldeweihers“ werde ausdrücklich begrüßt. Bei der Würdigung im Zuge des Eingriffs/Ausgleichskonzeptes sei jedoch zu beachten, dass es sich hierbei lediglich um eine temporäre Maßnahme handle, da keine Maßnahmen vorgesehen seien, die der nach wie vor anhaltenden Verschlammung nachhaltig entgegenwirken. Die Wirkung der Maßnahme werde daher bereits nach wenigen Jahren auslaufen. Die Maßnahme sei daher im Rahmen der Abwägung stark überbewertet. Auch hieraus ergebe sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.*

Vorauszuschicken ist hier, dass statt der "Entschlammung und Sanierung des Mühlhaldenweiher" nun die "Entschlammung und Sanierung des Hagstaffelweiher" als Ersatzmaßnahme in die Planung aufgenommen wurde. Der Grund liegt darin, dass der Hagstaffelweiher sich oberstromig zum Mühlhaldenweiher befindet und deshalb zuerst saniert werden sollte. Beide Sanierungsmaßnahmen sind im Managementplan zum FFH-Gebiet enthalten.

Da die Eingriffe durch die zusätzliche Umleitungsstrecke und die Zwischenlager nur temporär sind, passt die Ausgleichsmaßnahme 58 als ebenfalls temporäre Maßnahme zu diesen Eingriffen. Die Planfeststellungsbehörde stimmt daher mit dem Vorhabenträger überein, dass aus der temporären Wirksamkeit kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf abgeleitet werden kann.

- *Die Auswirkungen der Anhebung und Verlagerung der Ausbaustrecke an der Zufahrt „Zum Eichelrain“ auf die FFH-Mähwiese sei von den Planern als unerheblich bewertet worden, da die Rasensoden gelagert und wiedereingebaut werden sollen. Hierbei bleibe jedoch unberücksichtigt, dass so ein Eingriff in die Vegetations- und Bodenstruktur zu einer nachhaltigen, negativen Veränderung der Wiesenvegetation führe, der sich oftmals noch nach Jahrzehnten in der Qualität der Wiesenvegetation niederschläge. Auch hieraus resultiere ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.*

Der Vorhabenträger wendet hiergegen zutreffend ein, dass es sich bei den betroffenen kartierten FFH-Mähwiesen um sekundär (beim Bau der B 33 Umfahrung Allensbach vor ca. 50 Jahren anthropogen) geschaffene Böschungsflächen im Einschnitt des Weges "Zum Eichelrain" handelt und daher um keine gewachsenen Wiesenstandorte. Der beseitigte Böschungsbewuchs kann deshalb wieder gleichwertig sekundär anthropogen hergestellt werden.

Es wurde die Auflage aufgenommen, dass der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde fünf Jahre nach Herstellung der Böschungsflächen berichtet, ob der vorherige Zustand wiederhergestellt ist. Für den Fall, dass dies nicht der Fall ist, wurde ein Auflagenvorbehalt aufgenommen (siehe hierzu unter III.).

- *Die Inanspruchnahme von nachkartiertem FFH-Grünland am Hangfuß des Röhrenbergs solle kompensiert werden durch die Ausweitung des bestehenden FFH-Gebiets um 2,06 ha aktuell bereits entwickelter FFH-Mähwiesen. Für den Ausgleich realer Flächenverluste und realer Qualitätsverschlechterungen sei eine bloße rechtliche Änderung an anderer Stelle jedoch nicht ausreichend. Vielmehr müsse nachgewiesen werden, dass durch diese rechtliche Änderung tatsächlich eine Verbesserung erfolgt.*

Der Vorhabenträger verweist hierzu darauf, dass dieses Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen wurde: Für die Inanspruchnahme von nach dem PFB-Beschluss nachkartierten FFH-Mähwiesen am Hangfuß des Röhrenberges sollen neu

entwickelte FFH-würdige Mähwiesen in die FFH-Gebietskulisse aufgenommen werden. Die Flächen des betroffenen Landwirts, der seinen Betrieb auf Biolandwirtschaft umgestellt hat, wurden ausdrücklich von der unteren Naturschutzbehörde benannt. Die Ausweisung der Flächen ist nicht nur eine bloße rechtliche Änderung, sondern auch ein Schutz gegen ansonsten mögliche Änderungen der Nutzung. Die Aufwertung der künftigen Mähwiesen wird während der Entwicklungszeit durch den beauftragten Vegetationskundler dokumentiert. Durch ein vermehrtes Artenvorkommen wird auch eine qualitative Verbesserung erzielt werden.

- *Zum Ausgleich eines noch nicht kompensierten Eingriffs aus dem 3. Planänderungsverfahren (Flächenverlust von 0,14 ha FFH-Vogelschutz- und zum Teil Naturschutzgebiet) sollen 0,35 ha Gebüschflächen aus dem bisherigen Schutz als dienendem Landschaftsschutzgebiet in den qualifizierteren Schutz als Naturschutzgebiet überführt werden. Dies sei unzureichend. Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, insgesamt 1,37 ha in den qualifizierteren Schutz zu überführen. Herausgefallen sei insbesondere Flurstück Nr. 6479, bei dem die rechtliche Änderung zu einer relevanten Verbesserung des funktionalen Schutzes geführt hätte.*

Von den nun verbliebenen 0,35 ha sei lediglich auf 0,16 ha eine funktionale Aufwertung zu erwarten, während es sich auf 0,19 ha lediglich um eine potentielle Aufwertung handle. Um den vollständigen Funktionsverlust auf 0,14 ha Schutzgebietsfläche auszugleichen, sei eine naturschutzrechtliche, graduelle Höherstufung auf mindestens 1,4 ha erforderlich. Neben den vom Nabu bereits benannten Flächen am Reichenauer Damm kämen hierfür insbesondere die Flächen des ehemaligen Radwegs südlich der B 33 in Frage.

Vom Naturschutzbund wurden auf Anfrage des Vorhabenträgers in Vorbereitung der Planung mehrere Flurstücke (u. a. Flst. 6479) zur Überführung in den qualifizierten Schutz als Naturschutzgebiet vorgeschlagen.

Da bei der Planung in der Relation von Eingriff und Ausgleich die Verhältnismäßigkeit gewährleistet sein muss, hat der Vorhabenträger das Flurstück Nr. 6479 aufgrund seiner Größe ausgeschieden und andere Flächen zur Überführung ausgewählt. Dies wird von der Planfeststellungsbehörde so mitgetragen.

Ausgleichsmaßnahmen sind in verhältnismäßiger Relation zu den Eingriffen zu planen. In vorliegendem Fall stehen 0,14 ha Flächenverlust 0,16 ha Flächen mit funktionaler Aufwertung gegenüber. Damit ist bereits ohne Berücksichtigung der potentiellen Aufwertung ein 1:1 Ausgleich gewährleistet. Dieser Ausgleich geht auch über eine rein rechtliche Änderung hinaus, da sich die Flächen im Bereich des Inseldamms befinden und von dort aus zugänglich sind. Für das Schutzgebiet unzuträgliche Nutzungen werden durch die Änderung des rechtlichen Status in qualifizierter Weise ausgeschlossen.

Es besteht die Möglichkeit, die zusätzlich zur Aufnahme in das Naturschutzgebiet vorgeschlagenen Flächen des Flst. 6479 bei einem anderen Eingriffsvorhaben einzubringen.

- *Verbesserungsbedarf werde auch bei den Maßnahmen gesehen, die auf den Maßnahmenblättern 51, 52, 54, 56 und 60 beschrieben sind. Nur bei den Maßnahmen 54, 56 und 60 werde konkret und ausreichend scharf die Zielvegetation (Salbei-Glatthaferwiese) benannt, die für einen ausreichend funktionalen Ausgleich entwickelt werden müsse. Bei den Maßnahmen 51 und 52 fehlten entsprechende Angaben.*

Für Maßnahme 51 werde vom Nabu als Zielvegetation extensives Feuchtgrünland (FFH-LRT 6410) oder kalkreiche Sümpfe (FFH-LRT 7230) vorgeschlagen.

Der Vorhabenträger sieht die geforderten Angaben der Zielvegetation als fachlich sinnvoll an und hat den LBP entsprechend geändert: Als Zielvegetation zu Maßnahme 51 ist jetzt die "Kohldistel-Glatthaferwiese" vorgesehen, für Maßnahme 52 die "Salbei-Glatthaferwiese" und trockenwarme Saumvegetation.

Die vom NABU vorgeschlagenen Vegetationstypen "Pfeifengraswiese" (FFH-LRT 6410) und "kalkreiche Sümpfe" (FFH-LRT 7230) passen zu nährstoffarmen Standorten und nicht zu dem vorhandenen nährstoffreicheren Auenboden. Im Übrigen soll der Aufwuchs den Pferdehaltern zur Nutzung dienen.

- *Bei den Hinweisen zum Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept würden auf den Maßnahmenblättern 51, 52, 54, 56 und 60 lediglich zeitliche Fristen für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege genannt. Wie der Nabu bei laufenden Ausgleichsmaßnahmen habe feststellen müssen, führe dies dazu, dass die Entwicklungspflege beendet werde, bevor die für einen funktionalen Ausgleich erforderliche Qualität der Biotope erreicht sei. Der notwendige Ausgleich könne so nicht erzielt werden. Die Entwicklungspflege müsse solange erfolgen, bis die Zielbiotope in ausreichender Qualität hergestellt seien. Gegebenenfalls müsse es möglich sein, die Pflegemaßnahmen so anzupassen, dass die Zielbiotope oder zumindest ersatzweise gleichwertige Biotope erreicht werden.*

Der Vorhabenträger weist hierzu darauf hin, dass die Entwicklungspflege bei der Schaffung von Extensivgrünland mehr als die üblichen 2 Jahre bei Gehölzpflanzung laufen muss. Die Laufzeit beträgt hier in der Regel 5 Jahre.

Es wurde die Auflage aufgenommen, dass der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde fünf Jahre nach Beginn der Entwicklungspflege berichtet, ob die Zielbiotope in ausreichender Qualität hergestellt sind. Für den Fall, dass dies nicht der Fall ist, wurde ein Auflagenvorbehalt aufgenommen (siehe hierzu unter III.).

- *Als Fazit werde festgestellt, dass der 5. Planänderung in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden könne. Es werde um die vorgeschlagenen Verbesserungen sowie um*

die Erarbeitung der erforderlichen, zusätzlichen, funktionalen Ausgleichsmaßnahmen gebeten.

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen zum jeweiligen Vorbringen verwiesen.

Die Einwendungen des Naturschutzbunds und des BUND werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers sowie Auflagen und Auflagenvorbehalte der Planfeststellungsbehörde abgeholfen wurde.

6.5.4.2

Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)

Der Landesfischereiverband hat mit Schreiben vom 20.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde mit dem Eigentümer des Mühlhalden Weihers, der Pächtergemeinschaft des Mühlhalden Weihers, dem Angelsportverein Konstanz e.V. (Pächter des Hagstaffel Weihers) und dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg abgestimmt. Grundsätzlich freue man sich und begrüße ausdrücklich, dass als Ersatzmaßnahme für das Straßenbau-Projekt die Sanierung eines Weihers gemäß den Vorgaben des MAP "Bodanrück und westlicher Bodensee" vorgesehen ist. Weiter wird wie folgt ausgeführt:⁶

- *Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro, der Neubauleitung Singen und dem Nabu Konstanz, werde gebeten, nicht wie bisher vorgesehen den Mühlhaldenweiher, sondern zuerst den Hagstaffelweiher im Rahmen der Maßnahme 58 zu sanieren.*

Der Hagstaffelweiher liege ein paar Kilometer oberhalb zwischen Dettingen und Dingelsdorf und entwässere über einen Bach in den Mühlhaldenweiher. Dabei komme es insbesondere beim Ablassen des Hagstaffel Weihers zu erheblichen Schlammeinträgen und Trübungen des Mühlhalden Weihers. Aus diesem Grund sei das dringend notwendige Ablassen und Säubern des Hagstaffel Weihers in den letzten Jahren nicht möglich gewesen. Auf Grund des derzeitigen Zustands des Hagstaffel Weihers sei das Ablassen und Entschlammen dort viel dringender nötig als beim darunter gelegenen Mühlhaldenweiher.

Gleichzeitig gebe es von Seiten des Vogelschutzes Bedenken, dass es durch den sehr dichten Bestand mit großen Hechten im Hagstaffelweiher inzwischen zu Beeinträchtigungen beim Bruterfolg geschützter Vogelarten komme. Leider sei eine Befischung dieser Hechte derzeit durch den dichten Pflanzenbewuchs nicht möglich und Abhilfe nur durch das Ablassen und Abfischen des Weihers denkbar.

⁶ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Beim bisher in der Maßnahme 58 vorgesehenen Ablassen des Mühlhaldenweiher käme es zudem zu Konflikten mit anderen Schutzgütern, da dieser seit geraumer Zeit durch eine Biberfamilie bewohnt werde.

Insgesamt mache es nach Rücksprache mit mehreren Experten Sinn, den höher gelegenen Hagstaffelweiher zuerst zu sanieren und dann in einem zweiten Schritt den darunter gelegenen Mühlhaldenweiher. Dies sollte mittel- und langfristig auch der Fauna und Flora des Baches zu Gute kommen, der vom Hagstaffelweiher kommend den Mühlhaldenweiher weiter in Richtung Gnadensee durchfließt.

Der Vorhabenträger hat hierzu festgestellt, dass die Argumentation des Landesfischereiverbands fachlich nachvollziehbar ist. Deshalb hat er mitgeteilt, dass statt des Mühlhaldenweiher der oberhalb gelegene Hagstaffelweiher für die Ersatzmaßnahme "Ablassen und Entschlammen" gewählt wird. Dies ist ohne weiteres möglich, da die Sanierung des Hagstaffelweiher ebenfalls im Managementplan des betroffenen FFH-Gebietes enthalten ist. Der Vorhabenträger hat den LBP entsprechend geändert.

Der Einwendung des Landesfischereiverbands wurde somit durch Planänderung entsprochen.

6.5.4.3

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz e.V. hat mit Schreiben vom 25.11.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen.⁷

- *§ 44 Abs. 1 BNatSchG verbiete das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich aller heimischen Vogel- und Fledermausarten. Unter das Verbot falle auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein Vorhaben, wie zum Beispiel das Verbauen von gläsernen Bauelementen. Die Verbote des § 44 BNatSchG seien abwägungsfest. Bei der Errichtung von technischen Anlagen mit Glasfassaden oder -elementen sowie vergleichbar transparenten Materialien könne sich das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse stark erhöhen.*

Vögel verendeten entweder unmittelbar durch die Kollision oder verletzten sich so, dass sie später an den Folgen sterben oder zu einer leichten Beute für Prädatoren werden. Für Fledermäuse gebe es diesbezüglich erste Hinweise, dass ein Kollisionsrisiko ebenfalls besteht (Hier bestehe aber weiterer Forschungsbedarf).

⁷ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Besonders vogelgefährliche Objekte seien z. B. transparente Lärmschutzwände. Glas sei für Vögel unsichtbar. Sie würden entweder hindurchsehen oder nur eine Spiegelung der Umgebung wahrnehmen.

Glatte Oberflächen lenkten den Ultraschall nicht an den Sender zurück - Einfallswinkel gleich Ausfallswinkel - und seien somit für Fledermäuse in der überwiegenden Anzahl von Anflügen ebenfalls nicht wahrnehmbar. Neben großflächigen Verglasungen stellten Eckverglasungen und auch (Lärm-)Schutzwände eine besondere Gefährdung dar, da diese in viel genutzten Flugschneisen von Vögeln liegen können.

Dabei könne Glas in jeder Höhe eine Gefahr darstellen, da verschiedene Vogelarten unterschiedliche Flughöhen bevorzugen. Auch kleine Glasflächen könnten insbesondere durch Spiegelungen natürlicher Grünstrukturen eine Gefahr für Vögel darstellen.

Das mit dem Vorhaben verbundene Kollisionsrisiko sei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen.

Einem erhöhten Kollisionsrisiko sei durch Verwendung von vogelfreundlichem Glas gemäß der österreichischen Norm ONR 191040 (Kategorie A - hochwirksam) oder durch andere geeignete konstruktive Maßnahmen zu begegnen. UV-Markierungen seien nicht ausreichend wirksam, da eine Reihe von Vogelarten kein UV-Licht wahrnehmen könne.

Lösungsvorschläge könnten der beigefügten Fundstelle einer Information der Schweizer Vogelwarte entnommen werden. Für Fledermäuse seien Lösungsvorschläge bislang rar. Die auf Seite 34 der Broschüre aufgezeigte Lösung "senkrecht vor die Wand im Abstand von ca. 10 - 13 cm gespannte Drähte" seien denkbar oder auch hölzerne vorgesetzte Stäbe oder Raster insbesondere auf der Außenseite.

Es werde deshalb gebeten, die Problematik bei den weiteren Planungen und der Bauausführung zu berücksichtigen.

Im Bereich der erhöhten Schallschutzeinrichtungen befindet sich B 33 zur Hinführung auf das Portal des Röhrenbergtunnels in Tieflage. Dadurch wird sich – trotz der aufgesetzten Lärmschutzwand - im Vergleich zum Bestand eine wesentlich bessere Querbarkeit der Straße für flugfähige Tierarten ergeben. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, den Einsatz eines vogelfreundlichen Glases sowie weiterer Optimierungsmöglichkeiten in der Ausführungsplanung zu prüfen. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.). Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu eine Auflage aufgenommen, wonach über das Ergebnis der Prüfung zu berichten ist. Zudem hat sich die Planfeststellungsbehörde hierzu eine ergänzende Entscheidung vorbehalten (siehe ebenfalls unter III.)

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass auch durch den geplanten bauzeitlichen Lärmschutzwall auf Höhe der Schmieder-Klinik Kollisionen vermieden werden, da die flugfähigen Tiere zum Überfliegen der Umleitungsstrecke gezwungen werden.

Die Einwendungen der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers sowie Auflagen und Auflagenvorbehalte der Planfeststellungsbehörde abgeholfen wurde.

6.5.5

Ergebnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der Planung sowie der hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und -verbände zu dem Ergebnis, dass die 5. Planänderung unter Berücksichtigung der Auflagen und der Auflagenvorbehalte der Planfeststellungsbehörde und der Zusagen des Vorhabenträgers in ausreichendem Maß die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt.

6.6

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Konstanz

Die untere Wasserschutzbehörde hat mit Schreiben vom 07.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine fachtechnischen Belange entgegenstehen⁸. Es wurde gebeten, nachfolgende Nebenbestimmungen und allgemeine Hinweise in die Entscheidung aufzunehmen:

- *Die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung vom 23. April 2020 zum Ausbau des Mühlbachs, zum Fischaufstieg und zum Retentionsausgleich sind einzuhalten (Hierzu wird darauf hingewiesen, dass der geänderten Fläche für den Retentionsausgleich zugestimmt wird).*

Etwaige notwendige Eingriffe in das Grundwasser sind durch ein erfahrenes Fachbüro zu planen und mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamts Konstanz vor Ausführung abzustimmen.

Alle Erdarbeiten bzw. Bau- und Eingriffsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen.

Die Erd-/Grabarbeiten sind so auszuführen, dass keine Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers erfolgen können.

⁸ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Entsprechend DIN 19639 und DIN 18915 sind Maßnahmen zum Bodenschutz einzuplanen, um schädliche Bodenverdichtungen durch Befahren oder Bearbeiten des Bodens in zu feuchtem Zustand zu vermeiden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach Tabelle 2 DIN 19639 (entspricht Tabelle 2 DIN 18915) sind einzuhalten und während des Bauablaufs durch Erhebung der Konsistenz oder Wasserspannung zu überwachen (Methoden zu Erfassung der Bodenfeuchte siehe DIN 19639 Abschnitt 6.3.1).

Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen bei abgetrocknetem Bodenzustand sachgerecht wieder aufzulockern. Die Lockerungsmaßnahmen und eine ggf. notwendige Zwischenbewirtschaftung sind fachgerecht zu planen und die Ausführung zu dokumentieren.

Bei Erdarbeiten ist insbesondere auf farbliche und/oder geruchliche Veränderungen zu achten. Falls Veränderungen festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle weitläufig einzustellen und ein geeignetes Gutachterbüro einzuschalten. Weitergehende Erkundungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Antragstellers. Das Untersuchungsergebnis ist dem Landratsamt Konstanz unverzüglich zuzuleiten.

Der Vorhabenträger hat die Einhaltung dieser Vorgaben und Anforderungen zugesagt. Diese Zusagen wurden in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Für die geplanten Maßnahmen ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten und dem Landratsamt Konstanz vorab vorzulegen. Dieses enthält insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der damit verbundenen Bodenqualität. Es beinhaltet neben einer Eingriffsbewertung und der Darstellung von Fahrwegen, Baustraßen, Lagerflächen etc. deren Rückbau sowie eine konkrete Maßnahmenbeschreibung, die in einer Karte (sog. Bodenschutzplan nach DIN 19639) räumlich konkret zugeordnet sind.*

Das Bodenschutzkonzept ist auf Basis geeigneter Datengrundlagen zu erstellen. Zielsetzungen und Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes sind in die Ausschreibungsunterlagen und in das Leistungsverzeichnis zu integrieren. Während der Durchführung des Bauvorhabens ist die Umsetzung des Konzeptes zu dokumentieren.

Mit Planung und Umsetzung der Maßnahmen zum Bodenschutz ist eine „Bodenkundliche Baubegleitung“ zu beauftragen. Deren Name und Anschrift sind der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

Der Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und die Rekultivierung sind sachgerecht im Bodenschutzkonzept zu planen.

Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und zu lagern.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen, eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die Erdarbeiten entsprechend dem Stand der Technik mit geeignetem Gerät durchzuführen und das Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden auszubauen und zu lagern. Diese Zusagen wurden in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Der Abtrag der Böden hat rückschreitend bevorzugt mit Raupenbaggern zu erfolgen, wobei der Oberboden generell mit Raupenbaggern abzuheben ist. (Hinweis: Der Einsatz schiebender Fahrzeuge [Planierraupen] ist nur für den Unterbodenabtrag bei trockenen Bodenverhältnissen und über kurze Schubwege bis zu 30 m tolerierbar).*

Bodenmieten für Oberboden und kulturfähigen Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet, nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

Die Lagerung von humosem Oberboden hat in maximal 2 m hohen Mieten zu erfolgen. Das Aufsetzen der Bodenmieten muss mit Raupenbaggern erfolgen, um die Mieten nicht mit der Planierraupe befahren zu müssen.

Bodenmieten sind durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen. Die Mietenlagerfläche muss wasserdurchlässig sein und es darf sich kein Stauwasser bilden. Die Lagerfläche sollte sich nicht in Muldenlage befinden.

Müssen Lagerflächen auf nicht wasserdurchlässigen Böden eingerichtet werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser vorzusehen.

Der Vorhabenträger hat hierzu darauf hingewiesen, dass trockene Bodenverhältnisse in den vorliegenden Sedimentböden selten vorzufinden sind. Die Vorgabe würde daher den Bauablauf zu sehr einschränken.

Die Baufirmen würden dazu verpflichtet, bei den Arbeiten die DIN 18915 und die ZTVLa-StB zu beachten. Dies wird vom Vorhabenträger zugesagt. Die Wahl des Bauverfahrens und des Bauablaufes sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte seien Sache des Auftragnehmers (vgl. 3.1.1 DIN 18300). Vorgaben zum Wahl des Geräteeinsatzes würden diesem Passus entgegenstehen. Die Baufirmen hätten die Vorgaben der DIN 18300 (Erdarbeiten) einzuhalten. Zudem werde eine Umweltbaubegleitung beauftragt.

Das Befahren der Bodenmieten solle vermieden werden. Sei dies in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, würden die Befahrbarkeitsgrenzen nach Tabelle 1 der DIN 18915 gelten. Die ZTVLa-StB erlaube Oberbodenmieten bis zu einer Höhe von 3,00 m und enthielten auch Aussagen zur Bodennässe sowie zu Maßnahmen für das Abführen von

Oberflächenwasser. Diese würden eingehalten. Darüberhinausgehende Festlegungen beschränkten den Bauablauf zu sehr.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Vorhabenträgers. Die Vorgaben der DIN 18300 und 18915 sowie der ZTVLaStB sind genügend, um für einen ausreichenden Schutz des Bodens zu sorgen. Zusätzlich wird dies durch die beauftragte Umweltbaubegleitung sichergestellt werden. Die Zusage des Vorhabenträgers zur Beachtung der DIN 18915 und der ZTVLaStB wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Bei Lagerungszeiten über zwei Monaten seien die Mieten sofort zu begrünen. Die Ansaatmischung sei nach Standorteigenschaften, angenommener Lagerzeit und Jahreszeit anzupassen. Bei überjähriger Bodenlagerung sollten Mischungen auch tiefwurzeln, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzenarten enthalten. Beim Wiedereinbau des Bodens sei darauf zu achten, dass das Bodenmaterial schichtkonform und ohne Verdichtungen entsprechend Tabelle 2 DIN 19639 eingebracht wird. Die Verfestigung habe durch Andrücken zu erfolgen (kein Rütteln oder Walzen). Lagen schädliche Bodenverdichtungen vor, seien diese zu beseitigen.*

Der Vorhabenträger hat hierzu darauf hingewiesen, dass im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss die Auflage gemacht wurde, Oberbodenmieten bei einer Zwischenlagerung von mehr als 6 Monaten zu begrünen. Aufgrund der obigen Zusage zur Einhaltung der DIN 18915 (diese fordert die Begrünung nach 3 Monaten) hat er jetzt die Begrünung nach 3 Monaten zugesagt. Ebenfalls hat er den Wiedereinbau des Bodens nach Tabelle 2 DIN 19639 zugesagt. Diese Zusagen wurden in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

Darüberhinausgehende Festlegungen würden den Bauablauf zu sehr einschränken (s.o.) und werden von ihm abgelehnt. Dies wird von der Planfeststellungsbehörde so mitgetragen.

- *Sofern sich für die Regenklärbecken 2 und 3 keine neuen Änderungen ergäben, sei kein neues Wasserrechtsverfahren notwendig. Bei dem unter Punkt 6.2 des Erläuterungsberichts beschriebenen Becken handle es sich nicht um ein Regenrückhaltebecken, sondern um das „Retentionsbodenfilterbecken Reihetal“ (RBF Reihetal).*

Der Vorhabenträger hat letzteres in Rücksprache mit der Gemeinde Allensbach geklärt. Es handelt sich bei der Regenwasserbehandlungsanlage um ein Regenklärbecken mit anschließendem Retentionsbodenfilterbecken. Der Vorhabenträger hat den Erläuterungsbericht entsprechend angepasst.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die 5. Planänderung unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers in ausreichendem Maß den Belangen des Gewässerschutzes und der Altlasten gerecht wird.

6.7

Landwirtschaft und Flurbereinigung

Sowohl die untere Landwirtschaftsbehörde als auch der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband haben keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Auch wurden keine Einwendungen von landwirtschaftlichen Betrieben erhoben.

Von den Flurbereinigungsbehörden sind Stellungnahmen zum Vorhaben eingegangen:

6.7.1

Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde beim Landratsamt Konstanz

Die untere Flurbereinigungsbehörde hat mit Schreiben vom 07.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die 5. Planänderung betreffe, abgesehen von kleineren Randbereichen bei Allensbach, das laufende Flurbereinigungsverfahren Allensbach zum Ausbau der B 33. Das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 18.10.2011 nach § 87 FlurbG angeordnete Verfahren habe unter anderem den Zweck, den Landverlust, der den Betroffenen durch den Neu- und Ausbau der B 33 entsteht, auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Durch die 5. Planänderung würden in dem Gebiet der Flurbereinigung Allensbach zur B 33 weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen für den Straßenbau benötigt.

Zusätzlich entstünden durch den Bau der provisorischen B 33 und der Anbindungen der Schmieder-Kliniken, Busanbindung Hegne, Anbindung Bahnhof und Campingplatz Hegne sowie dem vorgezogenen Bau des Radweges zwischen Allensbach und dem Bahnhof Hegne zahlreiche landwirtschaftlich nicht wirklich wirtschaftlich nutzbare Restflächen. Diese Restflächen könnten mindestens fünf Jahre (provisorische B 33 in Bau und Betrieb) bzw. weitere Jahre nicht oder nur mit geringerem Ertrag bewirtschaftet werden, bevor auf diesen landwirtschaftlichen Flächen wieder die gleiche Quantität und Qualität wie vor den Baumaßnahmen erreicht werden kann.

Die temporär entzogene landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt ca. 10 ha und verschärfe die Situation für die ohnehin schon im erheblichen Umfang vom Ausbau der B 33 betroffenen Landwirte. Von den temporär entzogenen Flächen sind ca. 8 ha Ackerflächen.

Die Flurbereinigungsbehörde teilt mit, dass der gesamte Flächenbedarf für den Neu- und Ausbau der B 33 im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens durch den Grunderwerb und einen eventuellen Landabzug gedeckt werden kann.

Weiter wird wie folgt Stellung genommen⁹:

⁹ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

- *Es werde angeregt, in einem Gespräch mit dem Straßenbaulastträger, dem Landwirtschaftsamt, der Gemeinde Allensbach und dem Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung über die oben dargestellte Flächenproblematik zu sprechen und auf die Abmilderung besonderer Härten hinzuwirken.*

Die genannte Problematik des Mehrverbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche bezieht sich auf die Bauzeit. Der Vorhabenträger wird sich bemühen, diese so gering wie möglich zu halten. Der Vorhabenträger ist seit Beginn der Planung regelmäßig mit den Landwirten im Gespräch. Er hat zugesagt, dass er die Gespräche mit den Landwirten fortführen wird. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Es solle gerade im Hinblick auf die schon besonders betroffenen Landwirte weiterhin gewährleistet sein, dass die Bewirtschafter möglichst immer Ihre Bewirtschaftungsflächen erreichen können.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Zuwegung zu allen Bewirtschaftungsflächen zu ermöglichen, soweit es der Bauablauf zulässt. Sofern die Zuwegung eingeschränkt werden muss, wird er darauf achten, die Zeitdauer der Einschränkung möglichst gering zu halten. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

6.7.2

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Schreiben vom 30.09.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Stellungnahme entspricht inhaltlich der Stellungnahme der unteren Flurbereinigungsbehörde. Daher wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

6.7.3

Ergebnis zu den Belangen der Landwirtschaft und der Flurbereinigung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange der Landwirtschaft und der Flurbereinigung in der Planung auf im Hinblick auf die gegebenen Zusagen ausreichend berücksichtigt wurden.

6.8 Straßenplanung

Landratsamt Konstanz, Bereich Straßenplanung und -bau

Das Fachbereich Straßenplanung und -bau hat mit Schreiben vom 07.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zu den vorgelegten Planänderungen bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Jedoch werde um Klärung und Berücksichtigung folgender Punkte gebeten:¹⁰

- *Die künftige Widmung der neuen, parallel zur B 33 verlaufenden Straße sei widersprüchlich. In den aktuell zur 5. Planänderung vorgelegten Unterlagen sei die Straße als Gemeindeverbindungsstraße enthalten. In den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen (siehe beigelegten Übersichtslageplan aus Planfeststellung 1. Planänderung) sei diese Straße als künftige Kreisstraße vorgesehen. Der Landkreis gehe daher davon aus, dass diese Straße künftig Kreisstraße werde; schon allein aus dem Gesichtspunkt, dass sie den Umleitungsverkehr der B 33 bei Wartungen oder Unfällen aufnehmen müsse. Daher sei dieser Sachverhalt noch abzuklären.*

Der Vorhabenträger wird dies in den weiteren Unterlagen anpassen. Er hat mitgeteilt, dass das Umstufungskonzept (U16 Nr. 2a) aus der Planfeststellung/1. Planänderung noch immer Bestand hat. Die benannte Gemeindeverbindungsstraße wird entsprechend als Kreisstraße gewidmet.

- *In diesem Zusammenhang sei zu prüfen, ob der für diese Straße gewählte Regelquerschnitt mit 6,0 m anhand der neuen Verkehrsuntersuchungen (gestiegene Verkehrsmenge) dem aktuellen Regelwerk (RAL) entspricht.*

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass der geplante Regelquerschnitt der Kreisstraße mit 6,0 m bestehen bleibt. Er ist auch nicht Teil der 5. Planänderung.

- *Der Landkreis erstelle derzeit eine Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg zwischen Konstanz und Singen. Da ein Teil der Vorzugsvariante der Trassenführung des Radschnellwegs im Bereich der B 33 und auch über den im Zuge der B 33 geplanten neuen Radweg verlaufen solle, werde gebeten, die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie in die Planungen der B 33 zu integrieren.*

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass die Planungstiefe der Machbarkeitsstudie keine geeignete Grundlage ist, um diese in die Planungen zum Ausbau der B 33 zu integrieren. Zudem ist ein separates Verfahren zur Erlangung des Baurechts notwendig. Die

¹⁰ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

mögliche Trassenführung entlang der B 33 werde durch die 5. Planänderung nicht blockiert.

Sollte das Baurecht für einen Radschnellweg auf der für den Ausbau der B 33 geplanten Trasse erteilt sein oder kurz vor der Erteilung stehen, bevor der im Rahmen dieser Planfeststellung genehmigte Radweg vollständig realisiert ist, können noch Absprachen zum Bau im RSW-Standard getroffen werden. Die Mehrkosten für Planung und Bau des Radweges sind in diesem Fall vom Baulastträger des Radweges zu tragen.

- *Bezüglich der künftigen Wartungsarbeiten an den Lärmschutzwällen werde gebeten den Umstand zu überprüfen, dass von Bau-km 19+000 bis 19+440 keine Zugänglichkeit von der Rückseite gegeben sei.*

Der Vorhabenträger erwidert hierzu, dass ein Bedienweg in weiten Teilen auf den Grundstücken der Straßenbauverwaltung angelegt werden kann. Einen zusätzlichen Grunderwerb hält er nicht für erforderlich.

Die Belange des Landkreises im Hinblick auf Straßenplanung und –bau wurden somit ausreichend berücksichtigt.

6.9 Denkmalschutz

6.9.1 *Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege*

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 07.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen¹¹. Von der Planung seien sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Im Planungsgebiet bzw. direkt daran angrenzend lägen als Kulturdenkmal besonderer Bedeutung (Bau- und Kunstdenkmale) gemäß § 28 DSchG die Allensbacher Gebäude Konradstraße 2, 6, 10, 12 und 14.

- *Schloss Hegne, das ehemalige Schloss des Konstanzer Hochstifts, entstanden um 1591 als Sommerresidenz der Konstanzer Bischöfe am Ort eines Reichenauer Fronhofes bzw. eines seit dem 15. Jh. genannten Adelssitzes. Zugehörig die Ummauerung samt Mauertürmen. Im Zentrum der langgestreckte Renaissancebau mit südlichen Ecktürmen und rückwärtigem Treppenturm. 1689 Instandsetzungsarbeiten. Heute bestimmend der Umbau und die reiche Innenausstattung in Neurenaissanceformen von 1879, aus dieser*

¹¹ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwidern des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Zeit auch die Parkanlage. Ab 1892 Errichtung einer Kirche und neuer Gebäudekomplexe, Ausbau zum Provinzhaus der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz.

An der Erhaltung von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung gemäß §§ 12 und 28 DSchG bestehe ein gesteigertes öffentliches Interesse. Zusätzlich sei auch die Umgebung dieses Kulturdenkmals, soweit sie für deren Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, gemäß §15 Abs.3 DSchG geschützt.

Die südliche Ummauerung des Parkgeländes mit den Mauertürmen befinde sich direkt an der geplanten Straßenerneuerung. Es sei nach der vorherigen Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege dafür Sorge zu tragen, dass eine Beschädigung der Mauer und der seitlich liegenden Türme durch die Straßenarbeiten (Erschütterungen, Baufahrzeuge, -gerät und ähnliches) ausgeschlossen wird. Dafür seien geeignete und mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmte Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass mit Beginn der Tunnelbauarbeiten der Bestand der Klostermauer aufgenommen wird und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden. Diese Zusage wurde in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

Archäologische Denkmalpflege

- *Es seien folgende Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG/ Prüffälle mitzuteilen, die an das Vorhaben grenzen:*
 - *Schloss Hegne (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 1): Die rezenten Gebäude des Schlosses dürften ihren Ursprung im 16. Jh. haben. Ein Vorgängerbau, eventuell als Sitz eines lokalen Adels, kann angenommen werden, da im Zuge von Renovierungsmaßnahmen laut Literatur 1964/65 Mauerreste freigelegt wurden, welche entsprechend interpretiert werden können. Ab 1591 Sommerresidenz der Konstanzer Bischöfe und infolge dessen mehrere Umbaumaßnahmen wie Einbau der 1595 geweihten Kapellen St. Andreas und Katherina, Bau der Ringmauer und der zwei runden Ecktürme. Weitere Umbauten - darunter Neubau der 1651 geweihten Kapelle - nach dem 30jährigen Krieg. Nachdem das Anwesen zwischen 1803 bis 1815 in badischen Staatsbesitz gelangte, wechselte der Besitzer mehrfach, um letztlich 1892 an das Kloster Ingenbohl veräußert zu werden. Seitdem wird das Schloss als Provinzhaus des Klosters Ingenbohl genutzt.*
 - *Hallstattzeitliches Grabhügelfeld Stockteil/Tafelholz (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 6): Von dem bereits 1847 entdeckten Grabhügelfeld von ursprünglich 36 Grabhügeln wurden fünf Hügel im 19. Jh. ausgegraben. Zahlreiche Hügel zeichnen sich auch im LiDAR-Scan deutlich als obertägig sichtbares Kulturdenkmal ab.*

- *Ein im geplanten Bereich Knoten AS Allensbach-Ost (Gewann Hausteil) im Frühjahr 2020 lokalisiertes Bodendenkmal (frühneuzeitliche Richtstätte Allensbach) konnte bis Juli 2020 vollständig durch die Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz und das Landesamt für Denkmalpflege am Regierungspräsidium Stuttgart untersucht und dokumentiert werden.*

Bei den Archäologischen Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG handle es sich um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz über den Ausbau der B 33 informiert ist und vor Beginn der Maßnahme die Möglichkeit erhält, Grabungen durchzuführen (wie auch bei der Richtstätte Allensbach geschehen). Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass auch während der Bauzeit der Austausch mit dem Kreisarchäologen erfolgen wird, um weitere archäologische Kulturdenkmäler erhalten zu können. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Flächige Baumaßnahmen in bislang nicht tiefgreifend gestörten Arealen bedürften der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Könnte der Erhalt von Kulturdenkmalen im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, könnten wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen (zu Lasten und auf Kosten von Investoren) notwendig werden. Im Einzelfall könne eine abschließende Stellungnahme allerdings erst anhand ergänzender Materialien erfolgen, aus denen neben relevanten Daten zum Planvorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fundstellen in einem Plan ersichtlich werden. Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung bei der Archäologischen Denkmalpflege eingereicht werden. Für die weiteren Planbereiche werde auf die Regelungen beim Antreffen bislang unbekannter Kulturdenkmale gemäß §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen. Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, seien gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n), die Gemeinde oder die Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz (Tel. 0171-3661323, Am Schlossgarten 2, 78224 Singen) umgehend zu benachrichtigen.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) seien bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) werde hingewiesen.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sei zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Würden beim Oberbodenabtrag archäologische Befunde in größerem Umfang festgestellt und archäologische Rettungsgrabungen notwendig, sei eine separate öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung (Fristen, Kosten, Ablauf und Vorgehensweise) geregelt werden.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Um für den Vorhabenträger Planungssicherheit zu erreichen, werde empfohlen, in den zur Überbauung vorgesehenen Bereichen (einschließlich Arbeitsraum), die bislang nicht überbaut waren, mindestens ein Jahr vor Baubeginn systematisch Baggerschürfe bis auf den gewachsenen Boden (Abnahme Humus und eventueller kolluvialer Deckschichten) unter Aufsicht der archäologischen Denkmalpflege/ Kreisarchäologie anzulegen, um zu prüfen, ob bislang unbekannte großflächige Bodendenkmale im Planungsbereich vorhanden sind.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.). Im Bereich Allensbach-Ost wurde die Baggerschürfe bereits in Abstimmung mit der Kreisarchäologie durchgeführt.

- *Die Kosten für diese Prospektionsmaßnahme (Baggerkosten, Personalkosten, Ernteentschädigung, Flurschaden etc.) seien vom Vorhabenträger zu übernehmen.*

Die Übernahme der Kosten für erforderliche Prospektionen wurde vom Vorhabenträger bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007 zugesagt.

6.9.2

Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz

Die untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 07.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Gegen die Änderungen bestünden aus fachlicher Sicht keine Bedenken. Auf die bestehenden Regelungen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege (frühzeitige Meldepflicht der Erdarbeiten etc.) werde hingewiesen. Ein im geplanten Bereich Knoten AS Allensbach-Ost (Gewann Hausteil) im Frühjahr 2020 lokalisiertes Bodendenkmal (frühneuzeitliche Richtstätte Allensbach) konnte bis Juli 2020 vollständig durch die Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz und das Landesamt für Denkmalpflege am Regierungspräsidium Stuttgart untersucht und dokumentiert werden.

6.9.3

Ergebnis zu den Belangen des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen und wurden durch die Planung unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen in ausreichendem Maß berücksichtigt.

6.10

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion, Referat 91

Das Referat 91 beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 06.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es bestünden keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden könnten sowie keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. Auch seien zur Planung aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer und bergbehördlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Auch seien im Bereich der Planfläche Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Weiter wird wie folgt vorgetragen:¹²

- *Es werde darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren durch das LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliege, lägen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfehle das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in die Planung:*

Das Plangebiet befinde sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinsablagerungen aus Auenlehm, Hasenweiler-Beckensediment, Holozänen Abschwemmmassen, Illmensee-Schotter und aus der Tettnang-Subformation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sei zu rechnen.

Die Ablagerungen der Tettnang-Subformation sowie der Holozänen Abschwemmmassen neigten zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

¹² Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Beim Auenlehm sowie den Hasenweiler-Beckensedimenten sei mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Das LGRB gehe davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass Baugrunduntersuchungen im Zuge der Planung durchgeführt wurden. Er hat zugesagt, dass das Vorhaben auch während der Baumaßnahme ingenieurgeologisch betreut werden wird. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Das Plangebiet liege innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "WSG TB Setze und TB Hegne - neu - 2003, Allensbach und Hegne" (LUBW-Nr. 335034). Die Bestimmungen der zugehörigen Rechtsverordnung seien zu beachten. Durch Schutzvorkehrungen und -Maßnahmen sei sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik und in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchgeführt werden. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Des Weiteren sei sicherzustellen, dass der Grundwasserabfluss durch geplante Bauwerke nicht unterbunden wird bzw. Grundwässer ggf. gezielt abgeführt und wieder eingeleitet werden. Hierzu werde auf die hydro- und ingenieurgeologische Stellungnahme des LGRB zum Abschnitt der geplanten Umleitungstrasse im Bereich südlich des Klosters Hegne (Az. 4763//20_2753 vom 27.03.2020) verwiesen.*

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass ein hydro- und ingenieurgeologisches Büro die Ausführungsplanung begleitet.

- *Es werde darauf hingewiesen, dass die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden können. Des Weiteren werde auf das Geotop-Kataster verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.*

Der Vorhabenträger hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass Belange der Geologie und von Rohstoffen und Bergbau dem Vorhaben nicht entgegenstehen und durch die Planung in ausreichendem Maß berücksichtigt wurden.

6.11

Brand- und Katastrophenschutz

Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz

Die untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 07.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurde mitgeteilt, dass aus den Anhörungsunterlagen zu entnehmen sei, dass ein Planfeststellungsbeschluss zum Neu- und Ausbau der B 33 Allensbach-West bis Konstanz Landeplatz vom 13.03.2007 (AZ. 15-0513.2/1394) zugrunde liegt. Infolge dessen seien die Bestimmungen der LBO zum vorbeugenden Brandschutz einschließlich der brandschutztechnischen Vorschriften nicht anwendbar (vgl. § 1 Abs. 2 Nr.1 LBO, RN 16 zu LBO Sauter und anderen, Kommentare zur LBO, Verlag Kohlhammer GmbH Stuttgart). Im Bauantrag und im Brandschutzkonzept seien auch keine Abweichungen genannt und es hätten bei einer Durchsicht des Bauantrages aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Abweichungen festgestellt werden können. Es werde somit davon ausgegangen, dass das Bauvorhaben allen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den abwehrenden Brandschutz entspricht.

Belange des Brand- und Katastrophenschutzes wurden somit durch die Planung in ausreichendem Maß berücksichtigt und stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

6.12

Öffentlicher Verkehr und Fahrradverkehr

6.12.1

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 02.09.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen¹³. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes würden von der Planung berührt. Es werde gebeten, zur Wahrung der Belange des Eisenbahn-Bundesamtes folgende Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufzunehmen:

- *Sofern nicht geschehen, sei ein vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannter Gutachter zur Beurteilung der Standsicherheit des unmittelbar neben der Eisenbahnstrecke geplanten Bauwerkes hinzuzuziehen, um den Einfluss der Eisenbahnlasten auf dieses Bauwerk zu überprüfen. Diese Nebenbestimmung beruhe auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 AEG i.*

¹³ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

V. m. § 2 Abs. 1 EBO i. V. m. den anerkannten Regeln der Technik (z. B. DB-RiL 836, 804, 882 etc.).

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 18.02.2021 wurde dies noch einmal präzisiert:

Der Gutachter solle bei der Planung und Ausführungsplanung eingeschaltet werden, um Beschädigungen etc. an Betriebsanlagen zu vermeiden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, einen entsprechenden Gutachter während der noch anstehenden Ausführungsplanung und der Bauausführung für die Bauwerke, die sich unmittelbar neben der Eisenbahn befinden, hinzuzuziehen. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Im Übrigen sei sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt (siehe III.)

- *Es werde gebeten zu beachten, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen seien möglicherweise betroffen. Daher würden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.*

Die Deutsche Bahn AG DB Immobilien wurde ebenfalls beteiligt. Sie hat am 06.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen (siehe nachfolgend unter 6.12.2).

6.12.2

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A)

Die Deutsche Bahn AG hat mit Schreiben vom 06.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurde mitgeteilt, dass gegen das Planfeststellungsverfahren aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der als Träger öffentlicher Belange wahrzunehmenden Belange keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Allgemein wurde darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen sei, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen könne. Hierzu gehörten Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Es könnten keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, seien ausgeschlossen. Weiter wurde jedoch um Beachtung folgender Hinweise und Anregungen gebeten¹⁴:

¹⁴ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

- *Für die Querungen der Entwässerungsleitungen mit der Bahnstrecke müssten Gestattungsverträge mit der DB AG, DB Immobilien abgeschlossen werden. Konkrete Festlegungen (z.B. Lage, Ausführung etc.) zu den Querungen könnten erst während der Erstellung der Gestattungsverträge definiert werden.*

Der Vorhabenträger hat für die Querungen der Entwässerungsleitungen mit der Bahnstrecke Gestattungsverträge zugesagt. Diese Zusage wurde in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Die Ausführung des Radweges entlang der Bahnlinie müsse vor Baubeginn im Detail mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Es werde darum gebeten, rechtzeitig prüffähige Unterlagen vorzulegen. Der Radweg solle teilweise auf Bahngelände erstellt werden. Die benötigten Flächenteile seien aus den Unterlagen nicht genau erkennbar und müssten auf Anlagenfreiheit bzw. Entbehrlichkeit geprüft werden. Es werde gebeten, die benötigten Flächen in einem Lageplan, wenn möglich im Maßstab 1:1000, festzulegen und zur Prüfung vorzulegen.*

Der provisorische Radweg parallel zur Bahnlinie wurde im Rahmen einer unwesentlichen Änderung bereits genehmigt und erstellt. Er wird nach Abschluss der Maßnahme wieder zurückgebaut werden. Zudem betrifft der Radweg – wie aus dem Grunderwerbsverzeichnis ersichtlich - kein Bahngelände.

- *Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie sei die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gelte sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.*

Der Vorhabenträger hat ein Ingenieurbüro beauftragt, welches für die Planungen im Bereich der Bahn an der Ausführungsplanung beteiligt ist, um die Belange der Bahn und des Bahnbetriebs zu beachten.

Die Anhörung als Angrenzer bzw. Träger öffentlicher Belange hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur 5. Planänderung stattgefunden, welches mit dieser Entscheidung abgeschlossen wird.

- *Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, sei rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Alle Beteiligungen und Anfragen seien an die Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CS. R-SW-L(A) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe zu richten.*

Der Vorhabenträger hat eine Kabel-bzw. Leitungsabfrage zugesagt. Diese Zusage wurde in den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

6.12.3

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

Der ADFC hat mit Schreiben vom 06.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Er möchte zur Planfeststellungsänderung folgende Änderungswünsche anbringen:¹⁵

- *Im Bereich der Kaltbrunner Straße (K 6171) sei laut der Legende auf dem Lageplan 7.5b auf der westlichen Seite der K 6171 vom Bauanfang bei Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+200 ein Radweg mit 3,00 m Breite vorgesehen. Bisher sei in diesem Bereich ein gemeinsamer Geh- und Radweg vorhanden, wobei der Radweg nur ortseinwärts befahren werden dürfe. Ortsauswärts werde der Fahrradverkehr über einen Schutzstreifen auf der linken Straßenseite geführt. Aus der vorgelegten Planung gehe nicht hervor, wie die Fußgänger über die B 33 neu geführt werden sollen (Plan 1a).*

Im Bereich der K 6171 herrsche ein starker Fußgänger- und Radfahrerverkehr von Alvensbach zu den Nahversorgungsgeschäften sowie anderen Geschäften im Gewerbegebiet jenseits der B 33 und nach Kaltbrunn, Dettingen und zum Sportzentrum vor Kaltbrunn, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Eine Führung des ortsauswärtsführenden Radweges über einen 1,50 m breiten Schutzstreifen auf der 6,00 m breiten Fahrbahn werde abgelehnt, da zum einen die Übersichtlichkeit im Bereich der Kuppe stark eingeschränkt sei und zum anderen viele KFZ-Fahrer sich trotz der neuen Vorschrift beim Überholen der Radfahrer nicht an den geforderten Sicherheitsmindestabstand von 1,50 m halten würden, sondern die Schutzstreifenmarkierung als ihre Fahrbahnbegrenzung ansehen und damit die Sicherheit der Radfahrer gefährdet wird.

Ein weiterer Grund sei der starke LKW- und Busverkehr auf dieser Strecke.

Der Vorhabenträger hat den als Radweg ausgewiesene Streckenabschnitt als Geh- und Radweg vorgesehen, und zwar als von der Straße durch einen Bordstein getrennter Zweirichtungs-Geh- und Radweg. Dementsprechend ist auch kein Schutzstreifen auf der Kreisstraße vorgesehen.

- *Gemäß den „Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg“ werde an innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit einer Mindestbreite von 3,00 m inklusive einem 0,50 m breiten Sicherheitsstreifen vorgeschlagen (Musterblatt 3.6.1). Hierbei sei zu beachten, dass der Fahrradweg bei einer Nettobreite von 2,50 m nur in eine Richtung befahren werden dürfe. Es werde vorgeschlagen, den*

¹⁵ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

geplanten Radweg in einen gemeinsamen Geh- und Radweg mit 4,00 m Breite einschließlich Sicherheitsstreifen im Gegenverkehr auszubauen.

Bei dieser Lösung würden die Radfahrer ortsaußwärts auf Höhe der Scheffelstraße (Bau-km 0+000) im gefühlten Innerortsbereich die Fahrbahn kreuzen und nicht, wie jetzt, im Bereich der Einmündung der Riesenbergstraße im gefühlten Außerortsbereich, wo manche KFZ-Fahrer schon etwas mehr auf das Gas drücken oder mit erhöhter Geschwindigkeit aus Richtung Kaltbrunn ankämen.

Der Radweg sollte dann ab Bau-km 0+200 an der K 6171 bis zur Riesenbergstraße weitergeführt werden, wo er an den bestehenden Radweg nach Kaltbrunn und Dettingen anschließen würde. Da der größere Teil der Fußgänger und ein Teil der Radfahrer bei Bau-km 0+200 links in den neuen Geh- und Radweg, der zu den Einkaufsstätten führt, abbögen, könnte der neue Geh- und Radweg entlang der K 6171 mit einer Breite von 3,00 m inklusive Sicherheitsstreifen ausgebaut werden.

Durch die beschriebene Weiterführung des gemeinsamen Geh- und Radweges bräuchten die Radfahrer, die von Kaltbrunn nach Allensbach wollen, nicht mehr den Umweg durch das Gewerbegebiet mit seinen vielen Zufahrten und am Fahrbahnrand parkenden Fahrzeugen nehmen, was der Verkehrssicherheit für die Radfahrer entgegenkäme.

Die vom Vorhabenträger gewählte Breite des gemeinsamen Geh- und Radweges im Zweirichtungsverkehr von 3,0 m richtet sich nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen und dem Bestand.

Die Radwegführung schließt an den Bestand und das zu Grunde gelegte Radwegekonzept des Landkreises an. Der offizielle Radweg verläuft im Bestand nach der Unterführung der Kaltbrunner Straße westlich entlang des Mühlbaches und durch das Industriegebiet.

Sollte ein Ausbau des Radweges entlang der Kaltbrunner Straße gewollt sein, läge dies in der Zuständigkeit des Landkreises.

- *Die Planung der Umleitungsstrecke der K 6171 während des Neubaus der Brücke im Zuge der K 6171 über die B 33 neu sage nichts über die Führung des Radverkehrs aus. Es sei lediglich auf der Westseite ein Gehweg geplant. Es solle angestrebt werden, dass wie im Moment zumindest eine Fahrtrichtung des Radverkehrs über einen gemeinsamen Geh- und Radweg geführt wird. Die andere Fahrtrichtung könne trotz der o.a. Bedenken auf einem Schutzstreifen von 1,50 m Breite auf der Fahrbahn geführt werden. Da die Linienführung der Umleitungsstrecke sehr kurvenreich und unübersichtlich sei und im Aufriss hohe Steigungen und Gefälle aufweise, werde vorgeschlagen für die Dauer der Umleitungsstrecke eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h vorzusehen, um die Sicherheit der Fahrradfahrer auf dieser Strecke zu gewährleisten.*

Der Vorhabenträger sieht als Provisorium während der Bauzeit einen Gehweg mit 1,50 m Breite vor. Ein zusätzlicher Radweg ist nicht geplant. Der Radverkehr soll auf der Fahrbahn geführt werden. Aufgrund der Trassierung ist davon auszugehen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt wird. Dies wird im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anhörung mit der Polizei und der Verkehrsbehörde abgestimmt werden.

- *Für die Radfahrer, die beim Anschluss Allensbach Ost aus Richtung Kaltbrunn und Dettingen kommen und über den parallel zur B 33 neu bzw. der neuen Gemeindeverbindungsstraße verlaufenden Radweg in Richtung Konstanz fahren wollen, solle im Bereich des Knotens Allensbach/Ost bei ca. Bau-km 20+350 eine Verbindungsmöglichkeit zu dem südlich der B 33 verlaufenden Radweg geschaffen werden, ohne dass die Radler auf dem geplanten Radweg, Achse 747, bis zur Hochstraße fahren zu müssen, um dort die K 6170 kreuzen zu können. Ein Einbau einer Überquerungshilfe in der K 6170 an dieser Querungsstelle würde die Sicherheit für die Radler wesentlich erhöhen.*

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass der Höhenunterschied vom Tunnel in die Ortslage überwunden werden muss. Hierfür ist die geplante Entwicklungslänge erforderlich. Die bestehende Querung im Ortseingangsbereich von Allensbach wird mitverwendet.

- *Der Radweg südlich der B 33 neu zwischen der Abfahrt Allensbach Ost und der Reichenau-Waldsiedlung sei mit 3,50 m Breite geplant. In diesem Bereich werde zurzeit eine Machbarkeitsstudie für eine Radschnellwegverbindung zwischen Konstanz, Radolfzell und Singen erstellt. Bei der Festlegung der Radschnellwegtrasse sei man bisher zu der Auffassung gelangt, dass es keine andere Führung als auf der geplanten Radwegtrasse für die B 33 neu in diesem Bereich gibt. Die Trasse parallel der Bahnlinie sei von den Naturschutzverbänden abgelehnt worden.*

Deshalb werde gefordert, den parallelen Radweg an der B 33 neu auf 4,00 m zu verbreitern, damit dieses Teilstück schon gleich den Anforderungen eines Radschnellweges entspricht. Zumindest solle die zusätzliche Fläche für die Anlage des RSW schon gesichert werden, damit später ohne große Grunderwerbsschwierigkeiten der bestehende Radweg zum RSW ausgebaut werden könnte.

Der Vorhabenträger teilt hierzu mit, dass die Planungstiefe der Machbarkeitsstudie keine geeignete Grundlage ist, um diese in die Planungen zum Ausbau der B 33 zu integrieren. Zudem ist ein separates Verfahren zur Erlangung des Baurechts notwendig. Die mögliche Trassenführung entlang der B 33 werde durch die 5. Planänderung nicht blockiert. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung des Vorhabenträgers.

Sollte das Baurecht für einen Radschnellweg auf der für den Ausbau der B 33 geplanten Trasse erteilt sein oder kurz vor der Erteilung stehen, bevor der im Rahmen dieser Planfeststellung genehmigte Radweg vollständig realisiert ist, können noch Absprachen zum

Bau im RSW-Standard getroffen werden. Die Mehrkosten für Planung und Bau des Radweges sind in diesem Fall vom Baulastträger des Radweges zu tragen.

6.12.4

Ergebnis zu den Belangen des Öffentlichen Verkehrs und des Fahrradverkehrs

Belange des öffentlichen Verkehrs und des Fahrradverkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen und wurden durch die Planung und die vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen in ausreichendem Maß berücksichtigt.

6.13

Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserreinigung und Telekommunikation

6.13.1

terranets.bw

Die Fa. Terranets bw hat mit Schreiben vom 23.09.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Sie hat zunächst mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen bestehen, aber dennoch um Beteiligung am weiteren Verfahren gebeten. Weiter wurde wie folgt Stellung genommen¹⁶:

- *Durch diverse Betroffenheiten der terranets.bw-Anlagen werde um weitere Beteiligung und Berücksichtigung im Verfahren gebeten. Die Stellungnahmen vom 02.10.2019 und 14.11.2019 behielten weiterhin Ihre Gültigkeit. Weiterhin werde bei Umlegungs-/Änderungsbedarf der terranets bw-Anlagen durch den Neubau der B 33 inkl. Umleitungsmaßnahmen, Zwischenlösungen und Baustellenbetrieb um Mitabhandlung im weiteren Genehmigungsverfahren gebeten.*

Hierzu gehöre auch die Genehmigung der Inanspruchnahme von notwendigen temporären Flächen, wie z. B. Zufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen etc. und ggf. die Ausnahmegenehmigung von Schutzgebietsverordnungen. Es werde nochmals ausdrücklich auf die Punkte 3 bis 5 in der zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg und der terranets bw GmbH geschlossenen Vereinbarung vom 14.07.2020 hingewiesen.

Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass die Vereinbarung vom 14.07.2020 zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg und der Terranets bw GmbH und die darin getroffenen Regelungen für die Umlegung maßgeblich sind.

¹⁶ Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

6.13.2

Abwasserreinigungsverband Östlicher Bodanrück

Der Abwasserreinigungsverband Östlicher Bodanrück hat mit Schreiben vom 06.10.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen bestehen. Weiter wird ausgeführt:

Die beiden Havarie Becken des Tunnels Waldsiedlung und Röhrenbergtunnel, welche an den Verbandssammler angeschlossen werden, sollten mit derselben Technik ausgestattet werden, wie die modernen Pumpwerke in Allensbach und der Reichenau.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die beiden Havariebecken nach dem aktuellen Stand der Technik ausgestattet werden. Eine identische Technik würde somit nur gewählt werden, wenn diese nach wie vor dem Stand der Technik entsprechen würde. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dieser Vorrang der Berücksichtigung des Standes der Technik nicht zu beanstanden.

6.13.3

Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest, PTI 32 Donaueschingen/Ravensburg

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 14.08.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass sie im Bereich des Vorhabens keinen Ausbau vorzunehmen beabsichtigt.

Es werde aber darum gebeten, die Kabeltrassenlagen zu beachten. Diese seien über die Planauskunft der Telekom zu erfahren.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Kabeltrassen der Telekom zu beachten und sich über die Planauskunft der Telekom danach zu erkundigen. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

6.13.4

Ergebnis zu den Belangen der Leitungsträger

Belange der im öffentlichen Interesse tätigen Leitungsträger stehen dem Vorhaben nicht entgegen und wurden durch die Planung in ausreichendem Maß berücksichtigt.

6.14

Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben oder keine Bedenken vortragen bzw. nicht betroffen sind

- Regierungspräsidium Freiburg
 - Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

- Referat 33, Staatliche Fischereiaufsicht
 - Referat 46, höhere Straßenverkehrsbehörde
 - Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde
- Landratsamt Konstanz
 - Untere Straßenverkehrsbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Landwirtschaftsbehörde
 - Untere Forstbehörde
 - Untere Baurechtsbehörde
 - Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Konstanz
- Bundeseisenbahnvermögen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr-Referat Infra I 3-
- Bundesamt für Güterverkehr
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Landesjagdverband Baden-Württemberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband
- IHK Hochrhein-Bodensee
- Handwerkskammer Konstanz
- Südbadenbus GmbH
- VHB Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
- Netze BW GmbH
- Unitymedia GmbH / Vodafone BW GmbH

- NetCom BW
- Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH
- Thüga Energienetze GmbH
- Transnet BW GmbH
- Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG. Energieversorger Allensbach

7.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Vorbemerkung:

Im Folgenden wird das Vorbringen der Einwender dargestellt und geprüft. Aus Gründen des Datenschutzes sind in der öffentlich ausgelegten bzw. einsehbaren Fassung sowie in den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender nicht enthalten. Den jeweiligen Einwendern wird mit der nach § 74 Abs. 4 VwVfG vorgeschriebenen Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwender-Nummer mitgeteilt.

Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (§§ 74 Abs.1 Satz 2, 69 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Einwenderin Nr. 1

[REDACTED]

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 15.09.2020 zu dem Vorhaben Einwendungen erhoben.

Sollten die Baumaßnahmen die Eigentumsrechte der Einwenderin am Grundstück 488 Dreifußwiesen in irgendeiner Weise tangieren, erhebe sie hiermit Widerspruch.

Das Flurstück Nr. 488 (Dreifußwiesen) liegt südlich der Bahnlinie und ist vom Vorhaben nicht betroffen (vgl. Grunderwerbsplan 8b).

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwender Nr. 2

Der Einwender hat mit Schreiben vom 11.09.2020 zu dem Vorhaben als unmittelbar betroffener Nutzer der im Bereich Hegne liegenden Verkehrsanlagen Einwendungen erhoben.¹⁷

- *Zu Planunterlagen 7, 8b, U8: Die neu eingeplante Fuß- und Radwegunterführung solle nicht als Dauereinrichtung gebaut werden und besser auch nicht während der Umleitung der B 33 auf der späteren Gemeindeverbindungsstraße. Die Anlage stelle eine „sozial unkontrollierbare“ Wegeführung dar, denn die Unterführung liege außerhalb der Besiedlung und sei nicht einsehbar (es kann sich jemand ungesehen verstecken). Dies sei bei der Nutzergruppe - vorwiegend Frauen und Jugendliche zu allen Tages- und Nachtzeiten - nicht hinnehmbar. Der Ortsteil Hegne habe bereits einschlägige Erfahrungen mit dem viel besser einsehbareren provisorischen Tunnel gemacht. Außerdem liege er außerhalb der Wegeführung zu den Bahnsteigen (erheblicher Umweg).*

Nach Beendigung der Umleitung sei das Verkehrsaufkommen auf der Gemeindeverbindungsstraße kaum höher als im Ortsteil selbst, eine höhenungleiche Querung sei deshalb ganz überflüssig und würde auch nicht benutzt werden. Während des Umleitungsverkehrs könne eine provisorische Brücke westlich des Klosterwegs genügen deren Rampen auch mit 10% Steigung akzeptabel wären. Im Ort selbst gebe es ja zahlreiche steilere Straßenabschnitte, das wäre als Provisorium hinnehmbar, eine solche Wegeführung wäre dann durchgehend einsehbar.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die Fuß- und Radwegunterführung bei Hegne für den Umleitungsverkehr während des Tunnelbaus gebaut wird und für die spätere Kreisstraße bestehen bleibt, da die Kreisstraße auch den Umleitungsverkehr der B 33 neu im Fall einer Tunnelsperrung (DTV auf der Kreisstraße dann 30.000 Kfz/24h) aufnimmt. So kann auch in diesem Fall eine sichere und barrierefreie Querung für Fußgänger und Radfahrer gewährleistet werden. Die Unterführung wird beleuchtet werden und die Rampen erhalten aufgrund der Dammlage der Umleitungsstrecke nur eine geringe Einschnittslage.

Sobald das Vorhaben fertiggestellt ist, steht zusätzlich zur Unterführung auch eine höhengleiche Querungshilfe zur Verfügung. (vgl. Unterlage 7, 8b), um Umwege zu vermeiden.

Der Vorhabenträger hat während der Entwurfsplanung auch eine Brückenlösung geprüft. Diese hat er aber aufgrund der notwendigen Höhen und der daraus resultierenden

¹⁷ Der Inhalt der Einwendung ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Abwicklungslängen für die Rampen aus wirtschaftlichen und bautechnischen Gründen verworfen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Entscheidung des Vorhabenträgers für eine Unterführung nicht zu beanstanden und wird daher von ihr bestätigt.

- *Zu Planunterlage 7, U8: Es werde nicht dargestellt, wie man während der Bauzeit als Fußgänger und Radfahrer vom Ort über die Tunnelbaustelle komme. Während der Bauzeit (wohl 4-5 Jahre mindestens mit allen Geländemodellierungen) scheine es dringend notwendig, die Baustelle möglichst auf direktem, kürzestem Weg zu queren. Dies schließe womöglich eine zeitweise Benutzung des Weges entlang der Klostermauer aus, da dort auch Leitungen verlegt werden müssten. Deshalb solle die wohl notwendige Behelfsbrücke im Bereich Ecke Parkplatz/Friedhof angelegt werden und von da geradewegs Richtung Behelfsbrücke über die Umfahrung geführt werden. Der örtliche Zugang könne auf der vorhandenen Wegeverbindung von Haus Franziskus erfolgen (Heute schon der Hauptweg der Schüler des Marianums).*

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass er versuchen wird, die Querung des Baufeldes so weit wie im Bauablauf vertretbar und verhältnismäßig zu ermöglichen.

- *Zum Lärmschutz: Wem diene die LSW südlich der B 33 auf dem Wall? Dort wohne niemand. Die heutige Lärmemission gehe vor allem nach Nordosten und betreffe die höhergelegenen Ortsteile u.a. wohl auch das Hotel. Ob es gesichert sei, dass die neue Trasse allein durch die Tieflage weniger laut ist als die jetzige Trasse? Wo finde man den Nachweis? Die südliche LSW müsse eine extrem absorbierende Konstruktion aufweisen, damit es nicht zu unerwünschten Lärmreflexionen kommt. Schon die Böschung des Walls könne je nach Ausführung der Oberfläche, zusätzlich zum heutigen Zustand, reflektieren. Hier müssten Nachweise geliefert werden. Es stelle sich die Frage, ob ein Flüsterasphalt hier nicht sinnvoller wäre.*

Zweck der angesprochenen Lärmschutzwand (BW 43) ist es, erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets 'Untersee des Bodensee' durch erhebliche Lärmzunahme zu vermeiden. Durch diese Maßnahme wird eine Verschlechterung des Status quo vermieden. Die Lärmschutzwand ist bereits seit dem 13.03.2007 planfestgestellt und wurde durch die 5. Planänderung nicht verändert.

- *Zum Erläuterungsbericht Ziff. 3,6: Für die verbesserte Fahrdynamik der Ortumfahrung gebe es keine einsichtige Begründung. Es bestehe eher die Gefahr, dass auf dieser Trasse zu schnell gefahren wird, mit der Folge, dass an den Knoten Unfälle passieren und die Lärmentwicklung punktuell (nachts) zu laut wird (Motorräder etc.) Es solle also dafür gesorgt werden, dass dort nicht gerast wird - 70 km/h statt der möglichen 100 km/h, die außerorts zulässig sind. Man solle auch überlegen, ob die Knoten nicht*

mit Kreisverkehren geplant werden. Das würde das Rasen etwas verhindern und für mehr Sicherheit für den abbiegenden Verkehr sorgen.

Ziel der Planung ist eine möglichst verkehrssichere Straße. Dazu zählt auch eine verbesserte Trassierung im Sinne der Fahrdynamik. Mögliche Geschwindigkeitsbegrenzungen werden nicht durch den Straßenbaulastträger festgelegt, sondern liegen in der Zuständigkeit der Verkehrsbehörde. Diese entscheidet in Abstimmung mit der Verkehrskommission über eine eventuell notwendige Geschwindigkeitsbegrenzung.

- *Zur Anbindung Campingplatz, Park+Ride Platz, Strandbad und Wintervergnügen während der Bauzeit: Mit der dargestellten Lösung - Linksabbiegerspur aus Richtung Konstanz - könne man wohl leben, aber wie komme man vom Camping Richtung Allensbach? Das sei heute schon ein Problem, das man über den Umweg über die Waldsiedlung mehr recht als schlecht lösen könne, das gehe aber mit der einseitigen Ausfahrt an der Waldsiedlung nicht besser. Es werde vorgeschlagen, eine Behelfsampel wie an der Baustelle Waldsiedlungstunnel vorzusehen.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass er den Vorschlag einer Behelfsampel während der Bauzeit prüfen wird. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwender Nr. 3

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 07.10.2020 zu dem Vorhaben Einwendungen erhoben.¹⁸

- *Dankenswerterweise sei die Fußgängerunterführung (BW 8220 A02, unter der neuen Gemeindeverbindungsstraße und der neuen B 33) nicht nur für die Bauzeit, sondern auch für danach in die Planung mit aufgenommen worden. Bei der genauen Betrachtung der Pläne sei aufgefallen, dass die Anbindung dieses Weges auf der nordwestlichen Seite nicht im Plan enthalten ist. Der bestehende Weg ab Punkt 0+700 bis zum Anschluss an die Zufahrtsstraße „Zum Tafelholz“ bei der Scheune sei zumindest in Teilen ein Schotterweg, der für Patienten und insbesondere für Rollstuhlfahrer, für die dieser Weg gedacht sei, völlig ungeeignet sei. Hier solle der Weg auch bis zum Anschluss an die Zufahrtsstraße „Zum Tafelholz“ als befestigter bzw. asphaltierter Weg markiert und in die Planung mit aufgenommen werden.*

¹⁸ Der Inhalt der Einwendung ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erforderlichenfalls die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

Der Vorhabenträger hat eine Asphaltierung des Weges mit der Gemeinde Allensbach und der unteren Naturschutzbehörde besprochen. Diese haben mit Schreiben vom 12.03. bzw. 23.03.2021 zugestimmt. Der Vorhabenträger hat daraufhin zugesagt, den Weg zu asphaltieren. Diese Zusage wurde in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (siehe III.).

- *Leider sei dem Plan nicht zu entnehmen, ob der bereits heute bestehende Bürgersteig entlang der Zufahrtsstraße „Zum Tafelholz“ auch weiterhin vorgesehen ist. Es sei für Patienten mit Einschränkungen, Angehörige und sonstige Nutzer nicht zumutbar, von der Klinik kommend bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße auf der Straße laufen zu müssen. Das sei umso wichtiger, als sich südlich der Gemeindeverbindungsstraße der Fuß-/Radweg ins Dorf („Achse 6630“) fortsetzt.*

Die Planung sieht vor, den Gehweg entlang der Zufahrtstraße „Zum Tafelholz“ aufgrund der neuen Fußgängerführung über die Querungshilfe (Fußgängerunterführung) entfallen zu lassen. Ein zusätzlicher Gehweg ist nicht vorgesehen. Der parallel zum Tafelholz verlaufende Wirtschaftsweg (Zufahrt Betriebsgebäude) ist ohne Anschluss an die Kreisstraße geplant.

Der Vorhabenträger hat geprüft, ob Fußgängern und Radfahrern, die von der Schmieder-Klinik Richtung Allensbach das bestehende Wegenetz nutzen, hier eine Querungsmöglichkeit angeboten werden kann, indem der Wirtschaftsweg im Endzustand an die Kreisstraße angebunden wird. Hierzu erfolgten Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange. Diese haben aus Verkehrssicherheitsgründen der Anbindung nicht zugestimmt. Dem folgt der Vorhabenträger in seiner Entscheidung, keine Anbindung vorzusehen. Die Einwenderin wurde hierüber informiert. Von ihr wurde die Entscheidung mit E-Mail vom 16.04.2021 akzeptiert.

- *Im ersten Planfeststellungsverfahren sei eine Querungshilfe über die Gemeindeverbindungsstraße angeregt worden. Hier sei zugesagt worden, diese „wohlwollend“ mit den entsprechenden Behörden zu prüfen. Eine solche Querungshilfe sei im aktuellen Plan nicht erkennbar und solle dort aufgenommen werden.*

Der Vorhabenträger weist hierzu darauf hin, dass mit der neuen Fußgängerunterführung eine Querungshilfe geschaffen wurde.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Zusage des Vorhabenträgers abgeholfen wurde.

Einwender Nr. 4

[REDACTED]

Der Einwender hat mit am 08.10.2020 über die Gemeinde Reichenau eingegangenen Schreiben zu dem Vorhaben Einwendungen erhoben. Dieses Schreiben wurde von der

Gemeinde Reichenau zum Bestandteil ihrer Stellungnahme erklärt. Daher wird auf die Ausführungen unter 6.1.2 verwiesen. Die Einwendung wird aus den dortigen Gründen zurückgewiesen.

8.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Unter Abwägung aller in Frage kommenden vorgetragenen und offenkundigen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die beantragten Planänderungen angesichts der Argumente, die für diese sprechen, für verhältnismäßig und auch sachgerecht.

Mit der Umsetzung der Planänderungen kann eine deutliche Verbesserung der verkehrlichen Situation insbesondere während der Bauzeit sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht werden. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht die Folgen der damit verbundenen Eingriffe in die Umweltbelange, insbesondere in Natur und Landschaft, und die daraus resultierenden Veränderungen. Mit dem festgestellten Plan wird jedoch den einzelnen berührten Belangen hinreichend Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange konnten durch Planänderungen bzw. -ergänzungen sowie durch Zusagen des Vorhabenträgers und Auflagen der Planfeststellungsbehörde Verbesserungen und zusätzliche Rücksichtnahmen erreicht werden.

Durch Verminderung bzw. Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft und durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konnten die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein unabdingbares Maß begrenzt werden.

Der Verkehr auf der ausgebauten B 33 führt zudem zu Schallimmissionen. Durch die angepassten Lärmschutzmaßnahmen werden die Grenzwerte der 16. BImSchV jedoch durch aktiven bzw. passiven Lärmschutz eingehalten. Dadurch wird sowohl den Erfordernissen des 16. BImSchV als auch städtebaulichen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen, die über die Erfordernisse der 16. BImSchV hinausgehen, kann nicht gewährt werden. Anhaltspunkte, die eine Ausnahmesituation begründen, sind nicht ersichtlich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungerschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das

unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 17e Abs. 2 FStrG haben Klagen gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung, da für die Maßnahme nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung gestellt und begründet werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Verwaltungsgerichtshof.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden in den Rathäusern der Gemeinden Allensbach und Reichenau nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg